

Die Einwirkung des Krieges auf die direkten Steuern im Königreiche Sachsen

(Einkommensteuer, Ergänzungssteuer,
Gemeindeabgaben, Wehrbeitrag)

Von

Dr. W. Kaufmann

Rechtsanwalt in Leipzig



Leipzig 1915

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung

Arthur Roßberg



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Inhalt.

	Seite
Einleitung	5
I. Staatseinkommensteuer.	
§ 1. Grundsatz	9
§ 2. Ausnahmen	10
§ 3. Berechnung der Steuer. Bilanzen	11
§ 4. Veränderungen der Einkommensquellen	15
§ 5. Wegfall der Quelle nach Veranlagung. Außergewöhnlicher Unglücksfall	19
§ 6. Versteuerung nach dem Verbrauche	21
§ 7. Flüchtlinge	21
§ 8. Deklarationspflicht und Reklamation	22
§ 9. Tod des Kriegsteilnehmers	24
§ 10. Erlaß. Stundung	24
§ 11. Zwangsvollstreckung	25
II. Ergänzungssteuer.	
§ 12.	25
III. Gemeindeabgaben.	
§ 13. Einkommensteuer	26
§ 14. Sonstige Abgaben an die politische Gemeinde	29
§ 15. Kirchen- und Schulanlagen	29
IV. Wehrbeitrag.	
§ 16.	30
Anhang.	
1.—5. Die wichtigeren Gesetze	32
6. Urteil des Rgl. Sächs. Oberverwaltungsgerichts vom 29. April 1915	40
Register	43

Abkürzungen.

AusfVO. = Ausführungsverordnung.

EinkStG. = Einkommensteuergesetz.

FinMin. = Sonderabdruck der vom Finanzministerium aus Anlaß des Krieges erlassenen Steuervorschriften.

GenVO. = Generalverordnung.

GmbHG. = Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

GSBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

HGB. = Handelsgesetzbuch.

PrOVG. = Preußisches Obergerverwaltungsgericht und dessen Entscheidungen.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

Struz = Einkommensteuerpflicht und Einkommensteuerveranlagung im Kriege. Vom Senatspräsidenten des Preuß. Obergerverwaltungsgerichts Dr. Struz. Berlin 1915.

VO. = Verordnung.

Wachler = Rgl. Sächs. Einkommensteuergesetz. Vom Senatspräsidenten am Rgl. Sächs. Obergerverwaltungsgericht Dr. Wachler. 3. Aufl. Leipzig 1912.

v. Wilmowski = Preuß. Einkommensteuergesetz. Erläutert vom Geh. Regierungsrat B. v. Wilmowski. 3. Aufl. Breslau 1915.

ZPO. = Zivilprozeßordnung.

Einleitung.

Die erstaunliche Widerstandskraft, die das deutsche Volk in der schwersten Wirtschaftskrise der Weltgeschichte bewährt, tritt auch auf dem Gebiete der Steuern zutage. Das Reich konnte seinen Kriegsbedarf durch Anleihen zu mäßigem Zinsfuße decken. Es hat bisher davon absehen können, neue Steuern, sei es direkte oder indirekte, insbesondere Verbrauchs- oder Verkehrsabgaben einzuführen. Ebenso kommen die Einzelstaaten und die Gemeinden bisher mit den im Frieden geschaffenen Einnahmequellen aus; nur die Steuersätze sind von einem Teil der Gemeinden in mäßigem Umfange erhöht worden.

Kann hiernach der Stand der direkten Steuern als ein nahezu normaler bezeichnet werden, so fehlt es doch im Kleineren nicht an Schwierigkeiten. Ein erheblicher Teil der Steuerzahler steht im Felde. Waren es im Anfange hauptsächlich jüngere und noch nicht zur wirtschaftlichen Selbständigkeit gelangte Personen, so sind mit dem Fortschreiten des Krieges im wachsenden Maße auch die älteren und steuerkräftigeren Heerespflichtigen zur Fahne berufen worden. Die zum Heere einberufenen Arbeiter und Privatangestellten sind, obwohl ihnen — wenigstens in Sachsen — ein Kriegsteuerprivileg nicht zusteht, zumeist steuerfrei, weil ihre Dienststellung erloschen und damit ihre Einkommensquelle weggefallen ist. Auch bei vielen Nichtkriegsteilnehmern haben sich Verschiebungen im Einkommen oder im Vermögen nach oben oder unten vollzogen.

An diese Zusammenhänge knüpfen sich ernste finanzpolitische Fragen: Wie ist der unvermeidliche Ausfall am Gesamtsteuereinkommen zu decken? Empfiehlt sich die Besteuerung des Gewinns aus Kriegslieferungsgeschäften, und wie kann dieser Gewinn steuer-technisch erfaßt werden?* Empfiehlt sich eine Wehrsteuer, d. h. die Besteuerung der Untauglichen? Wie kann der Unterdeklaration begegnet werden, die noch immer einen erheblichen Teil des Einkommens und des Vermögens dem Zugriffe entzieht, zum Nachteile des Staates und der anderen Steuerzahler? Wie sind gerechterweise die Steuerbefreiungen zu gestalten, die während des Krieges gelten

* Vgl. hierzu Bamberger, Finanzvorschläge (1915) S. 28, der den Ertrag einer Kriegsgewinnsteuer außerordentlich überschätzt; Lion, Besteuerung der Kriegsgewinne, Deutsche Juristen-Zeitung 1915 Sp. 410; Buck in Recht und Wirtschaft 1915 S. 151 und im Recht 1915 S. 275.

sollen? Gegenwärtig besteht in Sachsen ein Kriegssteuerprivileg nur für die Offiziere. Man wird ihnen, obwohl sie ein wesentlich erhöhtes Kriegsgehalt beziehen, diesen Vorzug gönnen, aber der Ansicht sein, daß das gleiche Vorrecht in erhöhtem Maße die zum Heere einberufenen Ärzte, Privatlehrer, Künstler und andere Angehörige freier Berufe beanspruchen können, die im Kriege zumeist ohne jedes Berufseinkommen sind; ebenso Kaufleute, Handwerker und sonstige Gewerbetreibende, die infolge des Krieges ihr Geschäft schließen mußten oder durch die Ehefrau in ganz beschränktem Umfange ohne Aussicht auf Überschüsse fortsetzen.

Diesen Fragen, die zum Teil erst im Frieden gelöst werden können, will die vorliegende Schrift nicht nachgehen. Sie behandelt vielmehr das geltende Recht und will — für die Verhältnisse des Königreichs Sachsen — darlegen, wie der Krieg auf die direkten Steuern einwirkt.

Zwei allgemeine Gesichtspunkte sind voranzuschicken:

1. Die Einwirkung des Krieges ist verschieden bei Kriegsteilnehmern und bei Nichtkriegsteilnehmern. Bei den letzteren handelt es sich nur darum, in welcher Weise die vom Krieg hervorgerufenen Veränderungen im Einkommen und Vermögen auf die Höhe der Steuer einwirken. Weitergehend ist die Wirkung bei den Kriegsteilnehmern. Abgesehen davon, daß bei einem erheblichen Teile von ihnen diese Verschiebungen im allgemeinen in noch höherem Maße eintreten, als bei den nicht zur Fahne Einberufenen, muß ihnen Schutz gewährt werden gegen die Versäumung der Deklarationsfrist, der Rechtsmittelfristen, die Zwangsvollstreckung muß aufgeschoben oder doch nach Möglichkeit gemildert werden u. a. m.

Kriegsteilnehmer im Sinne der Steuerbefreiungen des sächs. Rechts sind nach der V.D. des FinMin. vom 5. Sept. 1914 alle Personen, die einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine angehören, für die Dauer ihrer Zugehörigkeit. In der Kriegsformation befinden sich nach der Auffassung des FinMin. nicht nur die in das Feld rückenden Teile (Feldheer), sondern auch die übrigen Teile des Heeres (Besatzungsheer), gleichviel, ob letztere mobil oder immobil sind.

Die Ansicht, daß das gesamte deutsche Heer sich in Kriegsformation befinde, trifft nicht zu. Gleichwohl ist die Ansicht des FinMin. im Ergebnis richtig: Nach § 46 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes kommt es auf die Kriegsformation nicht an; vielmehr ist für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung und Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Zweifelhast ist, ob das gleiche auch für die Gemeindeabgaben gilt (vgl. § 3d des sächs. Gesetzes vom 10. Febr. 1888). § 46 Abs. 2 handelt von den Gemeindesteuern nicht. In Leipzig wird auch für die Gemeindesteuer ein Unterschied, ob der betreffende Offizier einem mobilen oder einem immobilen Truppenteil angehört, nicht gemacht.

Dagegen ist der Unterschied zwischen mobilen und immobilien Heeresteilen von Bedeutung, soweit das Reichskriegsteilnehmergesetz und die ihm nachgebildete sächs. Kriegsteilnehmerverordnung zur Anwendung kommen. Infolgedessen kommt die Hemmung der steuerrechtlichen Fristen nur den Angehörigen eines mobilen Truppenteiles und den diesen gleichgestellten Personen zugute (§ 5 der WD. vom 13. Okt. 1914, s. S. 35; im Sinne dieser WD. stehen die österreichischen Heeresangehörigen den deutschen gleich, s. S. 37).

2. Die Einwirkung des Krieges ist verschieden in Ansehung der verschiedenen in den Krieg fallenden Steuerjahre. Für das Jahr 1914 war das Kataster bei Ausbruch des Krieges längst abgeschlossen. Für 1914 kommt deshalb nur die Wegfallstellung bereits veranlagter Steuer, insbesondere durch Nachschätzung gemäß § 47 a EinkStG., und ein etwaiger Erlaß in Frage. Für 1915 sind die Verschiebungen im Einkommen und im Vermögen bereits bei der Veranlagung zu berücksichtigen, allerdings, wie später gezeigt wird, nur in bescheidenem Umfange. In höherem Maße wird die Einwirkung des Krieges bei der Veranlagung für 1916 zur Geltung kommen.

Die Rechtsquellen sind sehr verstreut; Reichsrecht und Landesrecht greifen ineinander. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen sind im Anhange abgedruckt.

Verordnungen des FinMin. und Literatur.

Die Richtlinien für die Praxis hat das FinMin. in einer Reihe von Verwaltungsverordnungen gegeben. Sie haben keine Gesetzeskraft, sind aber so lange zu beachten, als nicht das Oberverwaltungsgericht entgegenstehende Grundsätze ausspricht. Speziell sächsische Literatur ist nicht vorhanden. In Preußen ist umfassende Literatur, aus der namentlich das vortreffliche Buch von Struz, Einkommensteuerverpflichtung und Einkommensteuerveranlagung im Kriege, und seine Aufsätze in der „Vossischen Zeitung“ Nr. 455, 459 u. 468 hervorzuheben sind, ergangen. Sie bietet für uns lediglich Anhaltspunkte, denn das System des PrEinkStG. ist von dem unseren nicht unerheblich verschieden. In Preußen ist die Veranlagung für das laufende Steuerjahr, das die Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 umfaßt, im allgemeinen nach dem Stande des Jahres 1914 oder nach dem Durchschnitt der drei letzten Geschäfts- oder Wirtschaftsjahre vor dem 1. April 1915 erfolgt. In Sachsen dagegen entscheidet, soweit es sich nicht um feststehende Einnahmen (z. B. Beamtengehälter) handelt, bekanntlich der Zeitpunkt der Aufstellung der Hauslisten, d. i. für das Steuerjahr 1915 der 12. Oktober 1914. Maßgebend ist deshalb im allgemeinen der Stand

des Jahres 1913 oder der Durchschnitt der drei letzten Jahre vor dem 12. Oktober 1914. Infolgedessen finden die Verschiebungen im Einkommen und Vermögen, die sich infolge des Krieges bereits im Jahre 1914 vollzogen haben, in Sachsen bei der Veranlagung für 1915 im allgemeinen noch keine Berücksichtigung, während sie in Preußen das Steuerergebnis nicht unerheblich beeinflussen. Auch gelten in Preußen für einen weiten Kreis von Kriegsteilnehmern nach § 70 Ziff. 1 PrEinkStG. Steuerbefreiungen, die Sachsen nicht kennt.*

* Die vorliegende Schrift behandelt nur die Einwirkungen des Krieges auf die Steuern. Über das sächs. Steuerrecht im allgemeinen geben folgende Werke Auskunft: Wachler, Kgl. Sächs. Einkommensteuergesetz, 3. Aufl. (1912); Just, Das Kgl. Sächs. Ergänzungsteuergesetz, 2. Aufl. (1913); Koch, Sächs. Gemeindesteuergesetz, 2 Bände (1914); vgl. ferner Schäfer, Ratgeber in Einkommensteuersachen (1901) und derselbe, Die sächs. Einkommen- und Ergänzungsteuer in Frage und Antwort (1905); sämtlich bei der Roßberg'schen Verlagsbuchhandlung in Leipzig erschienen.

Nachträge.

1. Zu Seite 9 und 10. Weiterzahlung von Bezügen an die im Staatsdienst Beschäftigten, die zum Kriegsdienst einberufen sind:

Es ist jetzt die W. vom 22. Juni 1915 (GWB. S. 190, JMB. S. 44) maßgebend.

2. Zu Seite 22ff.: Die Deklarationspflicht ist für Kriegsteilnehmer durch das Gesetz über das Steuerreklamationsrecht der Kriegsteilnehmer vom 21. Juli 1915 (GWB. S. 215) beseitigt worden, und zwar mit rückwirkender Kraft. Das Gesetz lautet wie folgt:

§ 1. (1) Die Unterlassung der Abgabe einer schriftlichen Einkommensdeklaration oder die Versäumung der Deklarationsfrist, ingleichen die Unterlassung der Erteilung einer im Einschätzungsverfahren erforderlichen Auskunft über Erwerbs- und Vermögensverhältnisse (§§ 39, 40, 42, 47 a des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900, G. u. V.-Bl. S. 562 flg.) ziehen den Verlust des Reklamationsrechts nicht nach sich,

1. wenn der Beitragspflichtige oder, dafern für ihn der gesetzliche Vertreter die Deklaration zu bewirken oder die Auskunft zu erteilen hat, dieser zur Zeit der Behändigung der Deklarationsaufforderung oder des Empfangs der Aufforderung zur Auskunftserteilung

a) vermöge seines Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehört,

b) dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reiches sich im Ausland aufhält,

c) als Kriegsgefangener oder Geisel sich in der Gewalt des Feindes befindet;

2. wenn eine der Voraussetzungen unter 1a bis c für den Beitragspflichtigen oder, dafern für ihn der gesetzliche Vertreter die Deklaration zu bewirken oder die Auskunft zu erteilen hat, für diesen während des Laufes der Frist zur Abgabe der Deklaration oder zur Auskunftserteilung eintritt.

(2) Diese Vorschriften sind auf die Steuersachen der bürgerlichen, Schul- und Kirchgemeinden entsprechend anzuwenden.

§ 2. Im Sinne von § 1 stehen die Land- und Seemacht, die Festungen sowie die Kriegsführung eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates der Land- und Seemacht, den Festungen sowie der Kriegsführung des Deutschen Reiches gleich.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 mit seiner Verkündung in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkte tritt § 5 Absatz 3 der Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechts vom 13. Oktober 1914 (G. u. V.-Bl. S. 435 flg.) außer Kraft.

§ 4. Der Zeitpunkt, mit dem das gegenwärtige Gesetz außer Kraft tritt, wird von Unseren Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern und der Finanzen durch Verordnung bestimmt.

3. Zu Seite 30: Die Ermäßigung des Wehrbeitrags habe ich eingehender in einem Aufsatz (Sächs. Archiv für Rechtspflege 1915 S. 282) behandelt. Besonders zu beachten ist, daß die Frist, innerhalb deren die Ermäßigung beantragt werden muß, bezüglich des zweiten Drittels des Wehrbeitrags im allgemeinen noch jetzt (Mitte August 1915) im Laufen begriffen ist.

Nachtrag zu S. 22 ff.

Die Deklarationspflicht wird für Kriegsteilnehmer aufgehoben werden und zwar mit rückwirkender Kraft.

Dem Landtag ist folgender Gesetzentwurf vorgelegt worden:

§ 1. Die Unterlassung der Abgabe einer schriftlichen Einkommensdeklaration oder die Versäumung der Deklarationsfrist (§§ 39, 40 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900, G.- u. V.-Bl. S. 562 flg.) ziehen den Verlust des Reklamationsrechts nicht nach sich 1. wenn der Beitragspflichtige oder, dafern für ihn gemäß § 39 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes der gesetzliche Vertreter die Deklaration zu bewirken hat, dieser zur Zeit der Behändigung der Deklarationsaufforderung a) vermöge seines Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehört, b) dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reiches sich im Ausland aufhält, c) als Kriegsgefangener oder Geiselsich in der Gewalt des Feindes befindet; 2. wenn eine der Voraussetzungen unter 1 a bis b für den Beitragspflichtigen oder im Falle des § 39 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes für den gesetzlichen Vertreter während des Laufes der Deklarationsfrist eintritt.

§ 2. Im Sinne von § 1 stehen die Land- und Seemacht, die Festungen sowie die Kriegsführung eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates der Land- und Seemacht, den Festungen sowie der Kriegsführung des Deutschen Reiches gleich.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 mit seiner Verkündung in Kraft.

§ 4. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird unser Finanzministerium beauftragt. Dieses bestimmt durch Verordnung den Zeitpunkt, mit dem das Gesetz wieder außer Kraft tritt.

I. Staatseinkommensteuer.

§ 1. Grundsatz.

Als Grundsatz gilt:

Die Einberufung zur Fahne berührt die Steuerpflicht nicht.

An der Steuerpflicht ändert auch nichts der Umstand, daß viele Steuerzahler infolge des Krieges Sachsen seit einer langen Reihe von Monaten verlassen haben. Das ist ohne weiteres klar hinsichtlich des Einkommens aus einem sächsischen Grundstück oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe, denn diese Quellen werden in Sachsen besteuert ohne Rücksicht auf einen sächsischen Wohnsitz. Das gleiche gilt aber auch von den übrigen Einkommensquellen. Die Einberufung zum Heere bedeutet eine Aufgabe des Wohnsitzes selbst dann nicht, wenn sich der Steuerpflichtige bei der Polizeibehörde abgemeldet hat. In aller Regel bleibt der bisherige Wohnort auch während des Krieges für den Steuerpflichtigen der Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen und sozialen Existenz. Selbstverständlich kann mit der Einberufung zum Heere eine Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes verbunden sein. Beispiel: Ein Handlungsgehilfe, der seine Stellung aufgibt, die Garçonwohnung kündigt, seine Habseligkeiten an seine in Preußen wohnenden Eltern schickt. Er hat seinen Wohnsitz in Leipzig aufgegeben und kann auch nicht mit seinem etwaigen Zinseinkommen noch zur Steuer herangezogen werden.

Der Steuer unterliegt das gesamte Einkommen nach Maßgabe der §§ 15 ff. des Gesetzes. Nicht jede Einnahme ist Einkommen. Die Familienunterstützungen und Beihilfen, die die Lieferungsverbände den Familien der Mannschaften und das Königreich Sachsen den in Staatsdienst stehenden, zum Heere einberufenen Arbeitern und Unterbeamten gewährt (Reichsgesetze vom 28. Febr. 1888 und 4. Aug. 1914; SächsWD. vom 14. Aug. 1914 Ziff. I u. VI), bleiben bei der Veranlagung zufolge einer WD. des FinMin. vom 12. Dez. 1914 (FinMin. S. 21) außer Ansatz. Sie sind nicht als fortlaufende Unterstützungen im Sinne von § 19 Ziff. 3 EinkStG. anzusehen. Steuern, die der Kriegsteilnehmer aus anderen Gründen schuldet, dürfen unter keinen Umständen von der Familienunterstützung abgezogen werden, da sie der Pfändung und damit der Aufrechnung entzogen sind. Dies haben in Preußen der Finanzminister und der Minister des Innern in einem gemeinsamen Runderlaß ausdrücklich ausgesprochen; ebenso der bayrische Minister des Innern.

Darüber, ob die Unterstützungen, die Angestellte oder deren Angehörige von ihren Geschäftsherren erhalten, steuerpflichtig sind, s. unten S. 17.

§ 2. Ausnahmen.

Von dem Grundsatz unter 1 gelten Ausnahmen:

a) Das Militärdiensteinkommen der Offiziere und der sonstigen im Offiziersrange stehenden Militärpersonen ist während des Krieges steuerfrei (Reichsmilitärgesetz § 46 Abs. 2; EinkStG. § 5 Ziff. 4). Die Wegfallstellung des Offiziersgehältes erfolgt vom ersten Tage des Monats ab, in dem die Kriegsformation oder die Zugehörigkeit zu dem in Kriegsformation befindlichen Heeres- oder Marine- teil eingetreten ist.

Die Mannschaften und Unteroffiziere sind schon im Frieden wegen ihres Militärdienstes von der Steuer frei (EinkStG. § 5 Ziff. 5). Das gilt jetzt von allen bei der Fahne befindlichen Mannschaften und Unteroffizieren.

Die Angehörigen des Landsturms sind zwar in § 5 Ziff. 5 nicht erwähnt; ihre Gleichstellung mit der Landwehr folgt aber aus § 26 des Reichsgesetzes vom 11. Febr. 1888 (Struz §. 10 ff.).

Steuerfrei sind ferner nach den Reichsgesetzen vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 565 u. 593) die Verstümmelungszulage, Kriegszulage, Alterszulage und die diesen gleichgestellten Bezüge der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppen, ferner nach dem sächs. Gesetz vom 25. Mai 1902 (GWB. S. 129) u. a. die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde und die Witwen-, Erziehungs- und Elternbeihilfen für die Hinterbliebenen der infolge des Krieges verstorbenen Militärpersonen.

b) Die Reichsbeamten, die Landesbeamten, die Beamten der Gemeinden und kommunalen Verbände beziehen bekanntlich während des Krieges ihr Gehalt weiter.

Reichsmilitärgesetz in der Fassung vom 6. Mai 1880 § 66; SächsWD. vom 15. Dez. 1888 (GWB. S. 936); WD. vom 14. Aug. 1914 (GWB. S. 375). Der Fortbezug kommt auch den Angehörigen des Landsturms zugute; er findet auch statt im Falle des freiwilligen Eintritts, sofern die Beamten in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind; er gilt auch für pensionierte und auf Wartegeld gesetzte Staatsbeamte wegen ihrer Pensions- und Wartegelder.

Diese Beamten müssen sich jedoch, wenn sie Offiziere sind, $\frac{7}{10}$ der Kriegsbefoldung auf das Zivilgehalt anrechnen lassen. Der wegfallende Teil oder, wenn die $\frac{7}{10}$ das Zivilgehalt vollständig konsumieren, das gesamte Zivilgehalt ist steuerfrei. Die Wegfallstellung erfolgt auf die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem die Bezüge aus dem Militärfonds aufgehört haben. Hierzu hat das FinMin. neuerdings durch WD. vom 15. Mai 1915 noch bestimmt: Die Wegfallstellungen sind bei allen Beitragspflichtigen, bei denen die Voraussetzungen der Wegfallstellung bereits am 30. April

1915 vorgelegen haben, ohne weiteres auch auf die Monate Mai und Juni 1915 zu erstrecken. Deshalb ist der in Wegfall zu stellende Betrag auf den ganzen ersten Termin 1915 zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen bereits im Jahre 1914 eingetreten sind und am 30. April 1914 noch bestanden (FinMin. S. 51).

Die Eisenbahnbeamten und Eisenbahnbediensteten, die von den Eisenbahnverwaltungen der Militärverwaltung während des Krieges zur Verfügung gestellt worden und in den Dienst der Militärverwaltung getreten sind, gehören, auch wenn sie nicht militärpflichtig sind, für die Dauer ihrer Dienstleistung bei der Militärverwaltung zufolge Anstellung als obere oder untere Militärbeamte zu den Angehörigen des aktiven Heeres im Sinne von §§ 38, 46 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes; während der Dauer ihrer Dienstleistung bei der Militärverwaltung beziehen sie nur Militärdienstlohn; dieses Einkommen ist steuerfrei (W. des FinMin. vom 20. Mai 1915, S. 53 des Sonderdrucks; dort ist auch eine Regelung der auf den bisherigen Zivildienstbezug dieser Beamten entfallenden Steuer gegeben).

Der Wegfall der Steuer oder eines Teils davon im Falle unter b entspricht der sowohl in Preußen als in Sachsen bei Beginn des Krieges geübten Verwaltungspraxis; seine Begründung ist zweifelhaft, soweit die Einberufung zum Heer und damit der Wegfall eines Teiles des Zivilgehaltes erst nach Katasterschluß eintritt. Ein Quellenwegfall (EinkStG. § 47a) liegt nicht vor, zum mindesten dann nicht, wenn noch ein Rest des Zivilgehaltes übrigbleibt. Auch sonst enthält das SächsEinkStG. keine Bestimmung, aus der für solche Fälle die Außerhebungsklausel abzuleiten wäre. „Indessen dürfte es dem Sinne des § 46 des Reichsmilitärgesetzes entsprechen, die Besteuerung sofort den veränderten Gehaltsverhältnissen anzupassen“ (v. Wilmowski XVIII).

In den Fällen unter a und b werden die ausfallenden Steuerbeträge in Wegfall gestellt, ohne daß es eines Antrages bedarf.

c) In Preußen wird die veranlagte Steuer nicht erhoben von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 *M* veranlagt sind. Eine solche Ausnahme zugunsten der kleinen Steuerzahler besteht in Sachsen nicht. Wohl aber ist ein erheblicher Teil von ihnen, nämlich die große Menge der Arbeiter und Privatangestellten, deshalb steuerfrei, weil regelmäßig ihr Dienstverhältnis und damit die einzige Einkommensquelle, die sie hatten, weggefallen ist (s. auch S. 16). Nur soweit sie anderes Einkommen, etwa aus Kapitalvermögen, haben, sind sie steuerpflichtig geblieben.

§ 3. Berechnung der Steuer. Bilanzen.

Gegenstand der Einkommensteuer ist das Einkommen des laufenden Steuerjahres. Strenggenommen müßte deshalb für das Jahr 1915 das Einkommen des Jahres 1915 ermittelt und der Veranlagung zugrunde gelegt werden. Dieses Verfahren ist aber

technisch unmöglich, weil im Zeitpunkt der Veranlagung, d. h. etwa im März 1915, und erst recht im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung, im Oktober 1914, das Einkommen des Jahres 1915, soweit es sich nicht um feststehende Einnahmen handelt, noch nicht bekannt ist. Es ist deshalb aus praktischen Gründen eine Ungenauigkeit geboten. Der Stand eines in der Vergangenheit liegenden Zeitraumes muß zugrunde gelegt werden. Das ist nach den in Sachsen geltenden Vorschriften bei allen schwankenden Einnahmen für 1915 der Stand des Jahres 1913, bei landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich benutzten Besitzungen sowie bei dem Betriebe von Handel, Gewerbe und jeder anderen Erwerbstätigkeit der Durchschnitt der drei letzten Geschäfts- oder Wirtschaftsjahre vor dem 12. Oktober 1914. Es wird also an Stelle der genauen, aber noch nicht feststellbaren Ziffer eine feststellbare, aber nicht ganz genaue gesetzt. Die Abweichung ist in normaler Zeit nicht von erheblicher Bedeutung. Die Ergebnisse mehrerer aufeinanderfolgender Steuerjahre gehen zumeist nicht weit auseinander. Auch kommt das Nachhinken der Veranlagung, da die Einkommensentwicklung in Friedenszeit in der Mehrheit der Fälle eine steigende zu sein pflegt, regelmäßig dem Steuerpflichtigen zugute. Anders im Kriege. Die Verschiebungen im Einkommen sind in vielen Fällen sehr bedeutend und überwiegend zuungunsten des Steuerzahlers. Dieser empfindet es als unbillig, daß die Vergangenheit als Maßstab der so grundverschiedenen Gegenwart gelten soll. Er wird sich aber sagen müssen, einmal, daß die Forterhebung der Steuer nach dem bisherigen Maßstab den Staat in den Stand versetzt, seinen im Kriege gesteigerten Aufgaben zu genügen, und sodann, daß der Minderertrag des Kriegsjahres bei der Veranlagung späterer Jahre zur Geltung kommt. Wo die Veranlagung auf Grund der Vergangenheit als Härte wirkt, kann eine Milderung herbeigeführt werden, einmal durch Erlass oder Stundung, und sodann durch die Bestimmung des § 13 EinkStG. Danach können bei Beitragspflichtigen mit einem Einkommen von nicht über 5800 *M* besondere Verhältnisse, die die Steuerfähigkeit wesentlich mindern, u. a. besondere Unglücksfälle, berücksichtigt werden in der Weise, daß ihnen eine Ermäßigung bis zu drei Klassen oder, falls sie einer der drei untersten Klassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt wird. Eine außerordentlich schwere Schädigung durch den Krieg, wie sie etwa bei manchen Zimmervermieterinnen und Pensionsinhabern eingetreten ist, kann einen solchen besonderen Unglücksfall darstellen. Hierher gehört auch die außergewöhnliche Belastung durch Unterhaltung armer Angehöriger, z. B. die Fürsorgepflicht der Großeltern für die Kinder des im Felde gefallenen Sohnes, soweit hier nicht die staatliche Waisenfürsorge einen Ausgleich schafft.

Kriegsbilanzen.

Die Grundlage für die Besteuerung von Kaufleuten bildet bekanntlich die Bilanz. Im allgemeinen werden in Sachsen für das Jahr 1915 nur solche Bilanzen in Betracht kommen, die noch im Frieden errichtet worden sind. In gewissen Fällen sind aber bereits während des Krieges errichtete Bilanzen zu beachten, so, wenn das Geschäftsjahr mit dem 30. September abschließt. Die Bewertung der Bestände eines kaufmännischen Geschäfts während des Krieges ist naturgemäß außerordentlich schwierig, vor allem die Bemessung der Abschreibungen und Rücklagen. Allgemeine Grundsätze sind schwer aufzustellen. Es lassen sich nur Richtlinien geben. Mit Pinner, Bankarchiv, 14. Jahrgang, S. 124; Seyffert, daselbst S. 142 wird man im allgemeinen damit rechnen können, daß der Wirtschaftsbetrieb nach dem Friedensschlusse ungestört aufrechterhalten wird. Bei der Bewertung wird daher nur die gegenwärtig vorhandene Unsicherheit einigermaßen berücksichtigt werden müssen.

Bei Anlagen und sonstigen nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Gegenständen ist der Verkaufswert unter Annahme des Fortbestandes des Geschäfts zugrunde zu legen, bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter Beschränkung auf den Anschaffungs- oder Herstellungspreis, abzüglich der vorgeschriebenen Abschreibungen (HGB. § 261 Ziff. 3; GmbHG. § 42 Ziff. 1).

Soweit für Waren ein Marktpreis besteht, ist dieser zugrunde zu legen, selbst wenn er infolge der jetzigen Lage außerordentlich hoch oder niedrig ist. Für Aktiengesellschaften schreibt das Gesetz (HGB. § 261 Ziff. 1) ausdrücklich vor, daß der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht überschritten werden darf. Für den Einzelkaufmann, die offene Handelsgesellschaft, die Gesellschaft m. b. H. enthält das Gesetz eine solche Beschränkung zwar nicht. Es entspricht aber der kaufmännischen Übung und dem Zwecke der Bilanz, die eine Erfolgsberechnung sein soll, daß der noch nicht verwirklichte Gewinn nicht zum Ansatz gebracht wird und daß demgemäß die Waren nicht über den Herstellungs- oder Anschaffungspreis bewertet werden. § 40 HGB. steht nach richtiger Ansicht nicht entgegen. Wir verdanken diese Erkenntnis den Arbeiten von Rudolf Fischer, Bilanzwerte (1905) und Buchführung und Bilanzaufstellung (1913). Sie gewinnt allmählich an Boden (v. Wilmowski S. 110 ff.), wenn auch die Steuerpraxis in Preußen und Sachsen gegenwärtig noch auf dem älteren Standpunkt verharret, auf dem auch noch Struß S. 64 steht. Gerade in der gegenwärtigen Zeit der außerordentlichen Preisschwankungen wäre es außerordentlich bedenklich, wenn der Kaufmann die im Zeitpunkt der Bilanz gerade sehr hohen Marktpreise einsetzen wollte. Er ist zum mindesten

berechtigt, und zwar auch vom Standpunkt des Steuerrechts, den niedrigeren Einkaufspreis einzustellen.

Von Wertpapieren gilt das Entsprechende. Soweit hiernach der Verkaufspreis anzusetzen ist, muß er in Ermangelung eines Börsenkurses durch Schätzung festgestellt werden. Anhaltspunkte geben die Notierungen an der Amsterdamer Börse, der Wert, den die Reichsbank bei der Lombardierung in Ansatz bringt, bis zu einem gewissen Grade auch die Preise, die im freien Verkehr bezahlt werden. Nicht maßgebend sind hier die Grundsätze, die das Finanz-Min. in einem offiziellen Aussatz der Sächsl. Staatszeitung vom 27. Okt. 1914 für die Bewertung von Wertpapieren in der Ergänzungssteuerdeklaration (vgl. unten S. 25) aufgestellt hat. Danach soll der Kurs vom 31. Juli 1914 bis zum Beweis des Gegenteils maßgebend sein. Die Vermutung, daß der Wert der Wertpapiere während des Krieges eine Veränderung nicht erlitten habe, mag für die Ergänzungssteuer aus praktischen Gründen sich empfehlen. Für die Bewertung in der Bilanz ist sie unbrauchbar und unzulässig; sie gefährdet den Grundsatz der Bilanzwahrheit.

Zweifelhafte Forderungen, insbesondere an Angehörige feindlicher Staaten, erfordern eine angemessene Rückstellung oder Abschreibung.

Bei vielen Kaufleuten läuft das Geschäftsjahr zum 1. Juli. Die Bilanz für den 1. Juli 1914 ist in solchen Fällen häufig bei Ausbruch des Krieges noch nicht fertig gewesen und erst im Herbst hergestellt worden. Hierbei dürfte m. E. die am 1. Juli objektiv bereits vorhandene, wenn auch noch nicht erkennbare Gefährdung der Bestände durch entsprechende Abschreibungen berücksichtigt werden (vgl. v. Wilmowski § 13 Anm. 4a S. 114).

Maßgebend für das Steuerjahr 1915 ist der Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre vor dem 12. Oktober 1914. War jedoch in diesem Zeitpunkt die Bilanz für das letzte Geschäftsjahr noch nicht fertiggestellt, so scheidet sie nach der in Sachsen geltenden Verwaltungspraxis für die Durchschnittsrechnung aus. Es kommen alsdann die drei vorletzten Jahre in Betracht. Von diesem Grundsatz, dessen rechtliche Grundlage überhaupt nicht zweifelfrei ist, wird man billigerweise eine Ausnahme machen müssen für den Fall, daß ein Kriegsteilnehmer durch seine Einberufung verhindert wurde, die Bilanz rechtzeitig vor dem 12. Oktober fertigzustellen. Beispiel: Ein Kaufmann macht Bilanz für den 1. September. Er war nicht in der Lage, die Bilanz für den 1. September 1914 vor dem 12. Oktober anzufertigen, weil er bereits im August unter den Fahnen war, während er sonst die Bilanzen bis zum 1. Oktober fertigzustellen pflegte. Ihm muß Gelegenheit gegeben werden, die letzte Bilanz noch nachträglich anzufertigen. Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., die ihr

Geschäft zu einem erheblichen Teile in oder mit dem Auslande oder den deutschen Schutzgebieten betreiben oder von deren Vermögen sich erhebliche Teile dort befinden, kann nach der WD. vom 25. Febr. 1915 (RGBl. S. 123) der Bundesrat die Frist für die Aufstellung der Bilanz verlängern oder für das abgelaufene Geschäftsjahr Befreiung von ihrer Aufstellung gewähren. Das führt alsdann unter Umständen dazu, daß diese Gesellschaften im Jahre 1915 Überschüsse nicht verteilen und daß bei der Veranlagung für das Steuerjahr 1917 das Kalenderjahr 1915 mit Null in die Durchschnittsrechnung einzusetzen ist. Wird nach dem Kriege die Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr nachträglich festgesetzt und verteilt, so wird sie für die Durchschnittsrechnung eines späteren Steuerjahres berücksichtigt.*

§ 4. Veränderungen der Einkommensquellen.

Der Stand der Vergangenheit dient als Maßstab der Gegenwart. Dieser Maßstab versagt, wenn in der Zwischenzeit die Einkommensquellen eine wesentliche Veränderung erfahren haben. Es genügt nicht, daß der Ertrag sich geändert hat. Die Quelle selbst muß in ihrem Bestande berührt sein. § 16 Abs. 4 EinkStG. spricht zwar nur von dem Falle, daß Veränderungen in den Einkommensquellen in der Zeit von der Aufstellung der Hauslisten bis zum Abschlusse des Katasters eintreten. Das gleiche muß aber natürlich erst recht gelten von Änderungen, die bereits vor Aufstellung der Hauslisten eingetreten sind. Erforderlich ist, daß eine Einkommensquelle entweder neu hinzugekommen oder weggefallen oder so wesentliche Veränderungen erfahren hat, daß sie als neue Quelle erscheint. Wann dies der Fall ist, kann häufig, namentlich

* Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Genossenschaften und andere Überschüsse verteilende Personenvereine sind beitragspflichtig hinsichtlich der im Durchschnitte der letzten drei Kalenderjahre verteilten Überschüsse. Gemeint sind die drei letzten Kalenderjahre vor der Aufstellung der Hauslisten (EinkStG. § 4a; Instruktion § 21 Abs. 2). Danach hat eine Aktiengesellschaft, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist und die im darauffolgenden Kalenderjahre die Dividende verteilt, für das Steuerjahr 1915 an den Staat zu versteuern den Durchschnitt der Überschüsse der Geschäftsjahre 1912, 1911, 1910. Dagegen ist ein Einzelkaufmann, dessen Geschäftsjahr gleichfalls das Kalenderjahr ist, mit dem Durchschnitt der Jahre 1913, 1912, 1911 zu veranlagern. Diese Unterscheidung entbehrt der inneren Berechtigung und führt zu Unstimmigkeiten zwischen Staatssteuer und Gemeindesteuer: In Leipzig z. B. ist eine Aktiengesellschaft, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, zur städtischen Einkommensteuer für 1915 mit dem Durchschnitt der Jahre 1913, 1912, 1911 zu veranlagern (Ordnung für die Einkommensteuer der Stadt Leipzig § 18 Abs. 5 u. 6).

bei unfundiertem Einkommen, zweifelhaft sein, so bei Ärzten, Künstlern, Privatlehrern, selbständigen Architekten und Ingenieuren. Es entscheiden die Umstände des einzelnen Falles. Im allgemeinen können folgende Regeln aufgestellt werden:

a) Einkommen aus Grundvermögen.

In der Landwirtschaft ist es in vielen Fällen vorgekommen, daß der Inhaber des Betriebes und die Mehrzahl seiner mitarbeitenden männlichen Angehörigen zur Fahne einberufen und deshalb teure Erntekräfte angenommen werden mußten. Darin ist eine Quellenänderung nicht zu erblicken. Wohl aber liegt eine solche vor, wenn der Eigentümer infolge des Krieges genötigt ist, seine Wirtschaft zu verpachten, oder umgekehrt, wenn er, weil der Pächter eingezogen oder gefallen ist, das Gut in eigene Bewirtschaftung nehmen muß (Struz S. 57). Der Ausfall, den ein Hausbesitzer an Mietzinsen erleidet, ist keine Quellenänderung.

b) Zinseinkommen.

Auf die Anleihen der feindlichen Staaten und die von diesen garantierten Anleihen werden während des Krieges infolge der Zahlungsverbote Zinsen im allgemeinen nicht gezahlt. Ebenso bleiben die Dividenden der Aktiengesellschaften im feindlichen Auslande rückständig. Der Wegfall dieser Bezüge bildet nach Ansicht des FinMin. keinen Wegfall der Einkommensquelle, sondern nur einen Wegfall oder eine Unterbrechung des Fließens der Einnahmen aus dieser Quelle. Diese Zinsbezüge sind deshalb nach dem Stande des Jahres 1913, wenn aber der Steuerpflichtige die Wertpapiere noch nicht während des ganzen Jahres 1913 besessen und aus ihnen noch nicht während des ganzen Jahres 1913 Einnahmen bezogen hat, nach dem diesjährigen mutmaßlichen Betrage schätzungsweise zu veranlagern. Wenn hierbei das FinMin. in seiner WD. vom 11. Febr. d. J. von der Annahme ausging, der Krieg werde vor Schluß des Jahres 1915 beendet sein, und die zurückgehaltenen Zinsen würden in diesem Jahre noch nachträglich gezahlt werden, so entspricht diese Annahme dem gegenwärtigen Stand des Krieges leider nicht mehr. Es ist deshalb, soweit die Schätzung nach dem gegenwärtigen mutmaßlichen Eingange zu erfolgen hat, entweder das Zinseinkommen aus solchen Wertpapieren für das Jahr 1915 in Wegfall zu stellen oder die Entscheidung auf die Reklamation auszusetzen.

c) Dienst Einkommen.

Bei Kriegsteilnehmern, die in einem Anstellungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis standen, wird — soweit sie nicht Reichs-, Staats- oder Gemeindebeamte sind — dauernder Wegfall der Einkommens-

quelle angenommen. Fällt die Einberufung in die Zeit vom 1. Januar bis 30. April, so entfällt die Steuer für das ganze Jahr 1915, fällt sie in die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1915, so entfällt der zweite Termin 1915. Wenn die Einberufung in die Zeit vom 1. Mai bis mit 30. Juni oder in die Zeit nach dem 30. September 1915 fällt, so fällt der Teilbetrag der Jahressteuer fort, der auf die Zeit vom ersten Tage des Einberufungsmonats bis zum Schlusse des Rechnungsjahres entfällt.

Soweit Kriegsteilnehmern ihr festes Gehalt oder schwankender Lohn in voller Höhe oder teilweise weitergewährt wird, ist diese Weitergewährung als auf dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis beruhend anzusehen und unterliegt weiterhin der Steuer. Wird der Gehalt oder Lohn nur teilweise weitergewährt, so kann, wenn die Minderung des Einkommens erst nach der Veranlagung eintrat, eine Herabsetzung der Steuer nur im Erlaßwege herbeigeführt werden. (Anderer Meinung das preuß. FinMin.)

Zweifelhaft ist die Frage, wie die Unterstützungen zu behandeln sind, die die Prinzipale in vielen Fällen den Familien ihrer zum Heer einberufenen Angestellten oder Arbeiter gewähren. Es kommt darauf an, ob der Geschäftsherr eine rechtliche Verpflichtung übernommen hat. Ist dies der Fall, so wird man allerdings die gewährte Vergütung als Gehalt anzusehen haben einerlei, ob sie so von den Beteiligten bezeichnet wurde. Sie ist in diesem Falle Ausfluß des Angestelltenverhältnisses und keine Schenkung. Sie bedarf deshalb nicht der Form des Schenkungsversprechens. Nicht richtig erscheint es aber, wenn das FinMin. Wert darauf legt, ob die Stellung gekündigt ist oder nicht. Auch wenn die Stellung ungekündigt ist, hat der Angestellte einen Anspruch auf Gehalt deshalb nicht, weil er keine Dienste leistet. In der Regel liegt eine rechtliche Verpflichtung des Geschäftsherrn, die Bezüge während der ganzen Dauer des Krieges weiterzuzahlen, nicht vor. — Der Prinzipal kann die Familienunterstützungen, auch die freiwilligen, als geschäftliche Unkosten verbuchen, sie mindern den Reingewinn und damit das Einkommen. EinkStG. § 15 Ziff. 4c steht nicht entgegen. Allerdings wird der Geschäftsherr, der diese Unterstützungen von seinem Einkommen kürzt, damit rechnen müssen, daß die Steuerbehörde in eine Erörterung darüber eintritt, ob sie etwa in der Hand der Empfänger zu versteuern sind.

Willigt der nichteinberufene Angestellte in eine Herabsetzung seines Gehaltes, etwa weil das Geschäft zurückgegangen ist, so liegt eine Veränderung der Einkommensquelle nicht vor. Anders meines Erachtens, wenn gleichzeitig eine Veränderung des Umfangs seiner Leistung eintritt. Beispiel: In einem Betriebe ist die Arbeit zurückgegangen, man will aber keinen Angestellten entlassen. Man

beschäftigt deshalb alle, und zwar nur an den Vormittagen. Oder: Ein Reisender, der früher acht Monate lang im Jahre Westdeutschland und Frankreich bereiste, ist jetzt nur noch vier Monate in Westdeutschland tätig und erhält deshalb nur einen Teil seines Gehalts.

d) Einkommen aus Gewerbe und freien Berufen.

Nicht zu vereinigen mit den Grundsätzen, die das FinMin. für Angestellte gegeben hat, ist der Standpunkt, den es gegenüber den Kaufleuten, Ärzten, Rechtsanwälten und den sonstigen Angehörigen freier Berufe einnimmt. Wenn solche Personen infolge Eintritt zum Heer ihr Geschäft oder ihren Betrieb geschlossen haben und infolgedessen das Einkommen vollständig weggefallen ist, soll trotzdem ein dauernder Wegfall der Einkommensquelle meist nicht anzunehmen sein. Mit Recht vertritt man in Preußen (FinMin. in Deutsche Notariats-Zeitschrift 1915 S. 228; Struz S. 70; Seyffert im Bankarchiv 1915 S. 141) den entgegengesetzten Standpunkt. Einkommensquelle ist in den erwähnten Fällen, da das Einkommen sich im wesentlichen aus der persönlichen Arbeitsleistung herleitet, die Arbeitskraft des Steuerzahlers. Diese Einkommensquelle ist unterbunden, solange er dem Heere angehört. Von einer nur vorübergehenden Störung kann mit Rücksicht auf die nicht absehbare Dauer des Krieges keine Rede sein. Das erkennt das sächs. FinMin. selbst, wie wir gesehen haben, für den Fall des Angestellten an. Unerheblich ist auch der Umstand, daß der Kaufmann, der Rechtsanwalt, Arzt usw. im allgemeinen ihre Geschäftsräume und Geschäftseinrichtung beibehalten. Nicht aus diesen fließt das Einkommen, sondern aus ihrer Arbeitskraft, die jetzt auf eine Zeit, die nicht mehr als verhältnismäßig kurz bezeichnet werden kann, vollständig anderen Zwecken gewidmet ist. Zwar nicht Quellenwegfall, aber wesentliche Quellenänderung liegt vor, wenn ein einberufener Arzt oder Anwalt durch einen Berufsgenossen vertreten wird. „Denn die Tätigkeit jedes Geistesarbeiters ist eine so individuelle, ihr Erfolg in solchem Maße von der Person abhängig, daß die Ausübung durch einen Vertreter nicht gleichwertig mit derjenigen in Person ist“ (Struz).

Die Auflösung von mehreren Niederlassungen oder Fabriken eines Unternehmers infolge des Krieges, insbesondere die vom feindlichen Staat bewirkte Auflösung einer im Auslande befindlichen Filiale, bedeutet eine Quellenänderung, wenn die wegfallende Betriebsstätte im Rahmen des Gesamtunternehmens nicht unerhebliche Bedeutung hatte.

Die Quellenänderung ist von Bedeutung nur für natürliche Personen. Dagegen ist die Besteuerung der in § 4 EinkStG. unter a bezeichneten Personenvereine, insbesondere der Aktiengesellschaften

und der Gesellschaften m. b. H. eine reine Nachbesteuerung. Es werden hier einfach die verteilten Überschüsse der drei letzten Kalenderjahre versteuert ohne Rücksicht darauf, ob die Einkommensquellen noch bestehen. Diese juristischen Personen können sich also auf die Auflösung einer Betriebsstätte oder die vollständige Einstellung des Betriebes nicht berufen.

Der Krieg kann nicht nur einen Quellenwegfall, sondern umgekehrt auch einen Quellenzuwachs zur Folge haben. Die Gewinne aus Kriegslieferungsgeschäften können bereits für das Jahr 1915 zur Steuer herangezogen werden, soweit sie auf einer neuen Einkommensquelle beruhen. Beispiel: Ein Privatmann, der bisher nur Zinseinkommen versteuert hat, betreibt Kriegslieferungsgeschäfte; ein Maschinenfabrikant vertreibt während des Krieges Militärpelze, Patronentaschen und andere Heeresbedarfsartikel. Voraussetzung der Versteuerung ist freilich, daß das Kriegslieferungsgeschäft im Zeitpunkt der Veranlagung noch bestand, also noch eine Einkommensquelle bildete. Das war häufig nicht der Fall. Der Kriegsgewinn kann — wenn überhaupt — wirksam nur durch ein neues Gesetz erfaßt werden. Bestrebungen danach sind im Gange; dabei gehen die Ansichten freilich weit auseinander; insbesondere, ob der Kriegsgewinn — als Vermögenszuwachs — einer Reichsteuer unterliegen oder — als Einkommen — von der landesgesetzlichen Einkommensteuer erfaßt werden soll.*

§ 5. Wegfall der Quelle nach Veranlagung. Außergewöhnlicher Unglücksfall.

Fällt eine Einkommensquelle erst nach Abschluß des Katasters weg, so kann nach § 47a EinkStG. eine Nachschätzung erfolgen, sofern das Einkommen sich um mehr als den vierten Teil gemindert hat. Das Hinzutreten einer neuen Einkommensquelle nach Katasterschluß ist nur von Bedeutung bei Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkungen. Der Gewinn aus Kriegslieferungen ist

* Konsuln feindlicher Staaten. Ist ihre Steuerbefreiung in Wegfall gekommen? Diese Frage erörtert Buch in der Deutschen Juristen-Zeitung 1915 S. 605 für preußische Verhältnisse. Sie ist nicht von großer praktischer Bedeutung: Die Berufskonsuln feindlicher Staaten haben Deutschland wohl sämtlich verlassen; die Wahlkonsuln genießen Steuerbefreiung ohnehin meistens nicht. In Sachsen gelten folgende Rechtsgrundsätze: Kraft Gesetzes (EinkStG. § 6 Ziff. 3) sind die Berufskonsuln, wenn sie nicht sächsische Staatsangehörige sind, steuerfrei wegen ihres nicht aus sächsischem Grundbesitz oder sächsischem Gewerbe herrührenden Einkommens. Diese Befreiung ist in Kraft geblieben. Dagegen beruht die etwaige Steuerfreiheit von Wahlkonsuln auf Staatsvertrag. Die Staatsverträge mit den feindlichen Staaten und damit die in ihnen enthaltenen Steuerbefreiungen sind außer Kraft getreten.

deshalb, auch wenn er eine neue Einkommensquelle darstellt, dann für das laufende Jahr steuerfrei, wenn das Kriegslieferungsgeschäft erst nach Katasterschluß begonnen wird. Nur wenn gleichzeitig eine andere Einkommensquelle weggefallen ist und deshalb Herabsetzung verlangt wird, ist der Gewinn aus der neu hinzugekommenen Quelle mit in Rechnung zu ziehen.

Während in den vorhin erwähnten Fällen wesentliche Quellenänderung genügt, wird in den Fällen des § 47a Quellenfortfall erfordert. (Das sächs. Obergerverwaltungsgericht macht, soweit ersichtlich, diese Unterscheidung nicht.) Es genügt aber, daß eine von mehreren Quellen fortgefallen ist. Deshalb wird hier die Frage von Bedeutung, wann eine Mehrheit von Quellen und wann eine einheitliche Quelle vorliegt. Bei einem Kaufmann wird man sein gesamtes Geschäft als einheitliche Quelle anzusehen haben. Deshalb kein Quellenfortfall, wenn er lediglich eine von mehreren Verkaufsstätten auflöst (vgl. Struż S. 28 ff.).

Die Nachschätzung erfolgt auch ohne Quellenwegfall bei außergewöhnlichen Unglücksfällen. Außergewöhnlich ist ein Unglücksfall, der mit örtlicher oder individueller Beschränkung auftritt. Der Krieg als solcher und seine allgemein nachteiligen Wirkungen stellen einen außergewöhnlichen Unglücksfall nicht dar, ebensowenig die Einberufung zum Heere als solche. Dagegen gehört hierher die Zerstörung von Gebäuden oder Maschinen, Verwüstung der Felder eines Landwirts, Fortnahme des lebenden oder toten Inventars, ferner nach der Ansicht von Struż S. 27 der Fall, wenn die Söhne eines Landwirts oder Gewerbetreibenden, die bisher die hauptsächlichsten Leiter oder Arbeitskräfte des Betriebes waren, fallen oder durch Verwundung dauernd unfähig für ihre bisherige Tätigkeit werden. Weitere Fälle: Ein Kaufmann hat einen großen Warenposten, der den größten Teil seines Vermögens darstellt, bei Ausbruch des Krieges auf einem deutschen Schiffe verfrachtet. Das Schiff wird vom Feinde mit seiner Ladung zerstört. Oder: Ein Kaufmann hat seine Außenstände fast ausschließlich in den jetzt okkupierten Teilen von Russisch-Polen. Die Schuldner sind durchweg zahlungsunfähig geworden. Der Ausfall, den Hausbesitzer an Mietzinsen erleiden, ist regelmäßig nicht als außergewöhnlicher Unglücksfall anzusehen.

Der Anspruch auf Ermäßigung der Steuer erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des Steuerjahres angemeldet wird. Er ist, wenn die Katasteranlage der Gemeindebehörde übertragen ist, bei dieser, sonst bei der Bezirkssteuereinnahme anzubringen. Für Kriegsteilnehmer bedarf es nach der VO. des FinMin. vom 18. Sept. 1914 (FinMin. S. 6) eines Antrags nicht. Selbst-

verständlich muß aber der Steuerbehörde in allen Fällen, wo sie nicht bereits Kenntnis von der eingetretenen Veränderung hat, Mitteilung gemacht werden.

Auf Personenvereine, insbesondere Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., findet der § 47a keine Anwendung.

§ 6. Versteuerung nach dem Verbräuche.

Soweit das nach den vorstehenden Grundsätzen festgestellte Einkommen geringer ist als der Verbrauch, kann dieser als Betrag des Einkommens angenommen werden; das kann, muß aber nicht geschehen. Bei Kriegsteilnehmern wird man nur mit Vorsicht davon Gebrauch machen. Unter allen Umständen ist das Militärdienst-einkommen bei der Versteuerung nach dem Verbräuche in Abzug zu bringen. In den Fällen des § 13 Abs. 2 EinkStG. ist die Veranlagung nach dem Verbrauch schon kraft Gesetzes ausgeschlossen.

§ 7. Flüchtlinge.

In einer Anzahl von Fällen haben Flüchtlinge, insbesondere aus Ostpreußen und Belgien, in Sachsen zwar keinen Wohnsitz begründet, aber Aufenthalt genommen. Sie unterliegen in Sachsen der Staatseinkommensteuer nach Maßgabe des § 2 EinkStG. Es macht einen Unterschied, ob die Flüchtlinge sächsische Staatsangehörige oder Angehörige eines anderen deutschen Staates oder Ausländer sind. Kaufleute, die lediglich ihre im Auslande oder in Ostpreußen betriebenen Geschäfte abwickeln, neue Geschäfte aber nicht machen, können mit gewerblichem Einkommen meines Erachtens nicht veranlagt werden. Machen sie neue Geschäfte, so wird regelmäßig eine wesentliche Quellenänderung vorliegen. Die Veranlagung hat alsdann nicht nach dem dreijährigen Durchschnitt, sondern schätzungsweise nach dem gegenwärtigen Stand zu erfolgen. Auch kann Versteuerung des Verbrauches erfolgen; dabei muß aber, soweit es sich um Angehörige anderer Bundesstaaten handelt, Doppelbesteuerung vermieden werden. Das FinMin. hat angeordnet, daß bei deutschen Flüchtlingen die Frage der Beitragspflicht in Sachsen mit besonderer Sorgfalt und Rücksichtnahme geprüft werden soll. In zweifelhaften Fällen ist zur Vermeidung jeder etwa nötigen Härte oder Unbilligkeit einer mit dem Gesetz zu vereinbarenden milderer Auffassung der Vorzug zu geben. Insbesondere wird hier nach der Schaden, den ostpreußische Flüchtlinge durch die Verwüstungen des Feindes erlitten haben, als außergewöhnlicher Unglücksfall in Rechnung zu stellen sein.

§ 8. Deklarationspflicht und Reklamation.

Die Deklarationspflicht besteht auch für Kriegsteilnehmer, jedoch sind sie gegen Nachteile geschützt durch die WD. vom 13. Okt. 1914. Die Deklarationsfrist von drei Wochen ist gehemmt, solange die Kriegsteilnehmereigenschaft besteht, ebenso wie die Reklamationsfrist. Um aber zu ermöglichen, daß die Kriegsteilnehmer zu Kataster eingeschätzt werden können, bestimmt die Verordnung: „In Staatseinkommensteuersachen endigen die Frist zur Abgabe der Deklaration und die im Veranlagungsverfahren gesetzten Fristen zur Auskunftserteilung trotz ihrer Hemmung spätestens mit Abschluß der Veranlagung“ (d. h. mit Abschluß des Katasters). Sodann ist weiter angeordnet: „Holt jedoch der Steuerpflichtige die unterlassene Handlung (also die Deklaration) bis zur Entscheidung erster Instanz über die Reklamation gegen die Veranlagung nach, so treten die Rechtsnachteile der Fristversäumung gegen ihn nicht ein.“ Es ist also nicht nötig, den Kriegsteilnehmern die Aufforderungen zur Deklaration und die Steuerzettel ins Feld nachzuschicken. Auch brauchen die Angehörigen nicht für den Kriegsteilnehmer zu reklamieren. Nötig ist nur, daß die Angehörigen die Steuerzettel gut aufbewahren und sie dem Kriegsteilnehmer nach der Entlassung aus dem Dienstverhältnis bei dem mobilen Heer usw. aushändigen. Zu beachten ist dabei folgendes:

a) Die Zustellung der Aufforderung zur Deklaration und die Zustellung der Steuerzettel erfolgt bei Kriegsteilnehmern regelmäßig im Wege der Ersatzzustellung nach §§ 180 ff. ZPD. Die Bestimmung in ZPD. § 172, wonach die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Kompagniechef) usw. erfolgen muß, gilt in Einkommensteuersachen nicht (AusfWD. z. EinkStG. § 2). Übrigens ist die Steuerbehörde nicht behindert, den Steuerpflichtigen auch dann zu veranlagern, wenn ihm eine Aufforderung zur Deklaration nicht zugestellt werden konnte.

b) Die Hemmung der Fristen gilt nur für Kriegsteilnehmer im Sinne des Reichskriegsteilnehmergesetzes, nicht für Angehörige immobiler Truppenteile.

c) Die Frist beginnt wieder zu laufen, wenn der Kriegsteilnehmer endgültig aus dem mobilen Dienstverhältnis entlassen wird, wenn er zu einem immobilen Truppenteile versetzt wird, wenn der Zivilkriegsgefangene aus der Gefangenschaft zurückkehrt.

d) Die Angehörigen müssen dem Kriegsteilnehmer nicht nur den Steuerzettel übergeben, sondern auch ihn darauf aufmerksam machen, daß er die Deklaration nachholen muß. Diese muß den Erfordernissen des § 40 EinkStG. entsprechen, insbesondere auch die Ver-

sicherung enthalten, daß der Beitragspflichtige seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. In vielen Fällen wird der zurückgekehrte Kriegsteilnehmer zwar reklamieren, aber nicht daran denken, daß er noch zu deklarieren hat. Es darf erwartet werden, daß die Steuerbehörden die Kriegsteilnehmer, von denen Reklamationen eingehen, darauf aufmerksam machen, daß sie die Deklaration nachzuholen haben. Noch richtiger wäre es allerdings, von dem Erfordernis der nachträglichen Deklaration überhaupt Abstand zu nehmen. Sie hat nach erfolgter Veranlagung keinen rechten Sinn mehr. Das Interesse des Staats an der Klarlegung der Verhältnisse ist durch das Gesetz ohnehin ausreichend gewahrt; der Steuerpflichtige ist veranlagt, er muß die Veranlagung seinerseits durch die Reklamation bekämpfen. Zu diesem Zwecke muß er bestimmte tatsächliche Angaben machen und sie bescheinigen. Er muß den zuständigen Kommissionen schriftlich oder mündliche Auskunft auf bestimmte Fragen erteilen und seine Geschäftsbücher vorlegen; für den Fall der Weigerung kann ihm der Verlust des Rechtsmittels angedroht werden (EinkStG. §§ 54, 62).

e) Die Deklaration muß bis zur Entscheidung erster Instanz über die Reklamation nachgeholt werden, d. h. bis zur Entscheidung über die erste, von der Einschätzungskommission zu entscheidende Reklamation. Die weitere Reklamation an die Reklamationskommission ist bereits zweite Instanz.

Auch die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage ist gegenüber dem Kriegsteilnehmer gehemmt.

Die Hemmung aller Fristen besteht auch dann, wenn der Kriegsteilnehmer einen Vertreter, insbesondere einen Generalbevollmächtigten hat. Der Vertreter ist aber nicht behindert, zu reklamieren. Die Reklamation durch den Vertreter hat nur dann Zweck, wenn entweder der Kriegsteilnehmer bereits selbst deklariert hatte oder wenn der Vertreter in der Lage ist, für ihn die Deklaration zu fertigen und wenn er sich auch als Vertreter ausweisen kann. Hat er gleichwohl eine Reklamation eingereicht, so wird er Aussetzung beantragen müssen.

Versäumt der Kriegsteilnehmer die Reklamationsfrist infolge von Naturereignissen oder anderer unabwendbarer Zufälle, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (AusfW. z. EinkStG. § 3). Das gilt vor allem, wenn er von der Zustellung des Steuerzettels ohne sein Verschulden keine Kenntnis erhalten hat. Er muß die Reklamation binnen zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses nachholen; die Deklaration kann auch in diesem Falle noch bis zur Entscheidung erster Instanz über die Reklamation nachgeholt werden.

Ist in einer Steuersache eines Kriegsteilnehmers Anfechtungs-

klage vor dem Obergerwaltungsgericht anhängig, so tritt Unterbrechung ein oder, wenn der Kriegsteilnehmer einen Vertreter hat, auf dessen Antrag Aussetzung. Das Obergerwaltungsgericht kann aber gleichwohl eine Entscheidung in der Sache treffen, wenn es zugunsten des Kriegsteilnehmers entscheiden will (WD. vom 13. Dkt. 1914 §§ 2, 3, 11).

§ 9. Tod des Kriegsteilnehmers.

Fällt der Kriegsteilnehmer, so sind die Steuern von dem auf den Todestag folgenden Steuertermin ab in Wegfall zu stellen (EinkStG. § 10). Monatsweise Berechnung findet in diesem Falle nicht statt. Wird der Hebebehörde das Vermißtwerden eines Kriegsteilnehmers bekannt, so ist die Einhebung der Steuer auszusetzen. In Wegfall zu stellen ist sie erst, wenn das Ableben amtlich bekannt wird.

§ 10. Erlaß. Stundung.

Es gibt Fälle, in denen die Einkommensteuer als Härte wirkt und in denen gleichwohl eine Ermäßigung auf Grund von § 47a oder anderer Bestimmungen nicht eintreten kann. In Fällen dieser Art greift die Bestimmung in § 7 EinkStG. Platz, wonach zeitweilige Ermäßigung und Befreiung in Fällen eines außergewöhnlichen Notstandes und wegen individueller Verhältnisse bewilligt werden können. Hierher gehört der Fall des Handlungsgehilfen, dessen Gehalt während des Steuerjahres wesentlich herabsinkt, der Fall des Gewerbetreibenden, der große Einbußen am Warenlager oder den Außenständen erleidet, ohne daß von einem außergewöhnlichen Unglücksfall im Sinne von § 47a die Rede sein kann. Erlaß kann einem Kriegsteilnehmer auch ohne seinen Antrag bewilligt werden. Das Verfahren regelt sich nach §§ 2—6 der WD. vom 22. Dkt. 1910 (GWBl. S. 423). Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung sind niemals an das FinMin. unmittelbar, sondern in größeren Städten an den Stadtrat, in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte an den Bürgermeister, in Landorten an die Bezirkssteuereinnahme zu richten. Erlaßgesuche von Kriegsteilnehmern und Kriegsveteranen darf die Unterbehörde nicht von sich aus ablehnen; sie muß, soweit sie nicht bereit oder nicht ermächtigt ist, ihnen stattzugeben, die Gesuche ohne Ausnahme dem FinMin. vorlegen (GenWD. vom 24. Dkt. 1910; Wachler S. 339). Auch Gestundung kann gewährt werden (EinkStG. § 78 Ziff. 2); sie kann die Bezirkssteuereinnahme und die Gemeindebehörde bis zur Höchstdauer von vier Monaten von jedem Steuertermin bewilligen, in weiterem Umfange das FinMin. (WD. vom 22. Dkt. 1910 § 1).

§ 11. Zwangsvollstreckung.

Für die Beziehung rückständiger Steuern ist weiterhin zu beachten:

Die Zwangsvollstreckung gegen einen Kriegsteilnehmer darf erst beginnen, nachdem von ihr die vorgesehete Militärbehörde Anzeige erhalten hat (Sächs. Gesetz vom 18. Juli 1902 § 6). Bewegliche Gegenstände können zwar gepfändet, aber nicht versteigert werden. Die Versteigerung von Grundstücken ist unzulässig. Findet der Gerichtsvollzieher Geld vor, so kann er es pfänden und an die Steuerbehörde abliefern. Diese Bestimmungen gelten auch für Zwangsvollstreckungen wegen Steuern, die die Ehefrau oder die Kinder des Kriegsteilnehmers zu zahlen haben, sofern die Vollstreckung die Rechte des Kriegsteilnehmers am Frauengut oder Kindergut berührt (Reichskriegsteilnehmergesetz § 5). Die Geschäftsaufsicht nach der Reichsverordnung vom 8. Aug. 1914 steht der Einziehung der laufenden Steuern nicht entgegen; ebensowenig der Vollstreckung wegen der rückständigen, sofern sie im letzten Jahre vor der Anordnung der Geschäftsaufsicht fällig geworden sind: WD. vom 8. Aug. 1914 (RGBl. S. 363) § 9 Ziff. 4; Konkursordnung § 61 Ziff. 2. Das FinMin. hat hierzu noch ausgesprochen:

Mahnungen können im Wege der Ersatzstellung erfolgen. Bei der Zwangsvollstreckung ist mit aller möglichen Schonung und Rücksichtnahme unter Vermeidung jeder Härte zu verfahren und die Zwangsvollstreckung lediglich auf die Fälle zu beschränken, in denen die Zahlung von den Angehörigen des Kriegsteilnehmers oder von ihm selbst nach Lage der Verhältnisse recht wohl geleistet werden könnte und die Nichtzahlung nur auf Böswilligkeit oder Nachlässigkeit zurückzuführen ist.

Die Verjährung der Steuern ist gegenüber den Kriegsteilnehmern gehemmt (WD. vom 13. Okt. 1914 § 9).

II. Ergänzungssteuer.

§ 12.

Sie bleibt im allgemeinen unberührt. Maßgebend für die Berechnung ist der Bestand der einzelnen Vermögensteile zur Zeit der Einschätzung. Als Zeitpunkt der Einschätzung hat auch hier die Zeit der Aufstellung der Hauslisten zu gelten. Wesentliche Veränderungen, die bis zum Abschluß des Katasters eintreten, sind bei der Feststellung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens zu berücksichtigen. Über die Bewertung von Wertpapieren in der Ergänzungssteuerdeklaration hat das FinMin. in einem offiziellen

Aussage der Sächsl. Staatszeitung vom 27. Oktober 1914 (FinMin. S. 10) folgende Grundsätze aufgestellt:

An sich wären Wertpapiere nach dem Kurs vom 12. Oktober 1914 einzustellen. Da aber die Börsen die Kursnotierungen vom 1. August ab eingestellt haben, sollen die Steuerpflichtigen als Verkaufswert der Wertpapiere den am 31. Juli 1914 oder den zuletzt vorher notierten Börsenkurs angeben. Sollte mit dieser Angabe das Richtige nicht getroffen sein, wie dies insbesondere bei einzelnen, einer starken Entwertung ausgesetzten Auslandswerten und Industriewerten der Fall ist, so ist es den Steuerpflichtigen unbenommen, bis zum Katasterjchluß oder im Rechtsmittelverfahren den Nachweis zu erbringen, daß der für die Einschätzung maßgebende Verkaufswert niedriger ist.

Solchen Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen nicht mehr als 52 000 *M* beträgt und denen die in § 13 EinkStG. bezeichnete Vergünstigung wegen besonderer, die Steuerkraft mindernder Verhältnisse zuteil wird, kann bei der Veranlagung eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens drei Klassen und, wenn sie einer der drei untersten Steuerklassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt werden. Ist das Einkommen eines Steuerzahlers, insbesondere eines Kriegsteilnehmers, auf einen Betrag von 950 *M* oder weniger herabgesunken und beträgt das Vermögen nicht mehr als 20 000 *M*, so ist er von der Ergänzungssteuer frei. Mindert sich das Vermögen nach erfolgter Veranlagung um mehr als ein Viertel, so kann entsprechend § 47a EinkStG. von dem nächsten Termin an Ermäßigung beansprucht werden. Voraussetzung ist Minderung des Wertes von Vermögensteilen infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle, durch Untergang oder durch unentgeltliche Veräußerung von Vermögensteilen oder durch entgeltlichen Erwerb von Vermögensteilen, die nicht ergänzungssteuerpflichtig sind. Für Stundung und Erlaß gelten entsprechende Vorschriften wie bei der Einkommensteuer.

III. Gemeindeabgaben.

§ 13. Einkommensteuer.

Für die Gemeindeeinkommensteuer gelten weitergehende Befreiungen, als für die Staatseinkommensteuer. Es kommt das sächsl. Gesetz vom 10. Febr. 1888 (Anhang S. 33) in Anwendung. Danach gelten während des Krieges folgende Grundsätze:

a) Nicht befreit ist das Einkommen der Militärpersonen aus Grundbesitz und stehendem Gewerbe.

b) Befreit sind alle Militärpersonen bezüglich ihres Militärdiensteinkommens.

Das folgt für die Militärpersonen des Friedensstandes aus § 3 des Gesetzes vom 10. Febr. 1888; für die sonstigen Militärpersonen aus § 89 des sächs. Mandats vom 19. Juli 1828 (GS. Nr. 26 S. 67), das insoweit — entgegen der Bemerkung bei Kranichfeld, Die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen Bd. 1 S. 135 — noch nicht erledigt ist. § 89 lautet wie folgt: „Solange Militärpersonen im Dienste sind, können sie an den Orten ihres Aufenthalts keineswegs einer Kommunanlage, oder sonstigen Kommunalbeiträge nicht auszudehnen; auch können sich Oberoffiziere eines Beitrags zu den Armenkassen, auf geschehenes Ansinnen, nicht entbrechen.“ — In Preußen ist die Frage bezüglich der Personen des Beurlaubtenstandes und des Landsturms streitig.

c) Befreit sind ferner die Militärpersonen des Friedensstandes (Reichsmilitärgesetz § 38 A), das sind die Offiziere, Ärzte und Militärbeamten, die Kapitulanten, die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten wegen ihres Zivileinkommens, soweit es nicht aus Grundbesitz oder Gewerbe herrührt. Für die im Offiziersrange stehenden gilt diese Befreiung nur während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine (s. oben S. 6), und zwar vom Ersten des Monats ab, der auf den Monat folgt, in dem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie endet (§ 3d des erw. Gesetzes). Diese Befreiung erstreckt sich auf die zur Disposition gestellten und aus Anlaß des Krieges wieder eingetretenen Offiziere, nicht dagegen auf die wieder eingestellten Offiziere a. D. Befreit ist auch das Einkommen, das Offiziere von dem ihrer Nutznießung unterliegenden Vermögen ihrer Frauen und Kinder beziehen, soweit es nicht aus Grundbesitz oder Gewerbe herrührt.

d) Zweifelhaft ist, ob die unter c erwähnte Befreiung sich auch erstreckt auf die jetzt aus der Reserve, der Landwehr, dem Landsturm Einberufenen. Diese praktisch außerordentlich wichtige Frage hat das Obergerwaltungsgericht auf eine Anfechtungsklage des Rates der Stadt Leipzig zugunsten der Gemeinden entschieden (s. S. 40). Die aus Anlaß des Krieges zum Heer Einberufenen haben deshalb nicht nur das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbe, sondern auch das Zinseinkommen und das Einkommen aus einer Dienststellung sowohl gegenüber dem Staat, wie gegenüber der Gemeinde zu versteuern. Das gilt insbesondere von den Beamten und den Lehrern, soweit ihr Gehalt weiterläuft.

Einige Gemeinden, die bei der Veranlagung für 1915 das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbe herrührende Einkommen freigelassen haben, wollen jetzt auf Grund des erwähnten Urteils des Obergerwaltungsgerichts das Nachzahlungsverfahren (vgl. Eink-

StG. § 77) einleiten. Das wäre unzulässig. Denn dieses Verfahren findet nur statt, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen hervortreten, nicht bei Änderung einer Rechtsansicht. Dagegen steht nichts im Wege, wenn eine Veranlagung zur Gemeindesteuer für den betreffenden Kriegsteilnehmer überhaupt noch nicht stattgefunden hat, eine solche nachträglich vorzunehmen. Entsprechend ist für den zweiten Termin 1914 zu entscheiden: Hat die Gemeinde gemäß § 47a EinkStG. durch eine Entscheidung Ermäßigung oder Wegfall ausgesprochen und die Entscheidung den Steuerpflichtigen zugestellt, so ist sie daran gebunden. Anders wenn sie lediglich im Rechnungswege, also rein intern die Steuer in Wegfall gestellt hat.

Im übrigen gelten die oben für die Staatseinkommensteuer entwickelten Grundsätze im allgemeinen auch hier. Das gilt insbesondere von der Berechnung des Einkommens nach der Vergangenheit, dem Quellenfortfall, der Bedeutung außergewöhnlicher Unglücksfälle, der Hemmung der Fristen der Deklarationspflicht. Ausdrücklich ist bestimmt, daß die Vorschrift über die Endigung der Deklarationsfrist und der Fristen zur Auskunftserteilung auch für Steuerfragen der bürgerlichen Gemeinden gilt, sofern in den örtlichen Steuervorschriften Ausschlußfristen vorgesehen sind (WD. vom 13. Okt. 1914 § 5 am Ende).* Inwieweit Flüchtlinge (s. oben S. 21) zur Gemeindesteuer herangezogen werden können, wenn sie sich in der Gemeinde aufhalten, ohne einen Wohnsitz begründet zu

* Im einzelnen können sich bei einer Anzahl von Gemeinden Abweichungen von den für die Staatseinkommensteuer entwickelten Grundsätzen ergeben, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Sie erklären sich daraus, daß es in Sachsen bekanntlich noch kein einheitliches Gemeindesteuerrecht gibt. Das sächs. Gemeindesteuergesetz vom 11. Juli 1913 soll die Grundlage für die örtlichen Gemeindesteuerordnungen bilden und für die wichtigsten Punkte Einheitlichkeit schaffen. Es sollte am 1. Januar 1915 in Kraft treten. Aus Anlaß des Krieges ist sein Inkrafttreten auf den 1. Januar 1916 hinausgeschoben worden. Das gleiche gilt vom Kirchensteuergesetz und vom Schulsteuergesetz (Gesetz vom 3. Dez. 1914, GWBl. S. 491). In Dresden ist die neue Steuerordnung auf der Grundlage des Gemeindesteuergesetzes bereits geschaffen und am 1. Januar 1915 in Kraft getreten. In Leipzig gilt noch die alte Steuerordnung; aber bereits sie enthält die Vorschriften, daß im allgemeinen auf die städtische Einkommensteuer und ihre Handhabung allenthalben die Grundsätze und Vorschriften der staatlichen Einkommensteuergesetzgebung sinngemäße Anwendung finden, daß die Einstellung des Steuerpflichtigen regelmäßig mit den bei ihrer Veranlagung zur Staatseinkommensteuer für sie festgestellten Schätzungen (allgemeine Einschätzung, Nachschätzung, Nachzahlung, Berufung) erfolgt; daß, soweit die Steuerpflichtigen mit ihrem ganzen staatssteuerpflichtigen Einkommen zur städtischen Einkommensteuer herangezogen werden, die auf die Reklamation gegen die Staatseinkommensteuer erfolgten Entscheidungen ohne weiteres Gültigkeit für die städtische Einkommensteuer haben, ohne daß es einer besonderen Reklamation bedarf.

haben, bestimmt sich nach den örtlichen Steuerordnungen (vgl. für Dresden: Gemeindesteuerordnung vom 17. Dez. 1914 § 2 Ziff. 1, § 10. Für Leipzig: Ordnung für die Grundsteuer und Einkommensteuer vom 24. Nov. 1909 §§ 11, 14).

§ 14. Sonstige Abgaben an die politische Gemeinde.

Bei den Grundsteuern, den Besitzwechselabgaben, der städtischen Wanderlagersteuer und der Zuwachssteuer sowie den sonstigen örtlichen Abgaben bestehen Befreiungen zugunsten der Kriegsteilnehmer nicht. Von der in Dresden bestehenden Einwohnersteuer sind „aktive Militärpersonen“ befreit. Damit sind m. E. nur die Militärpersonen des Friedensstandes gemeint.

§ 15. Kirchen- und Schulanlagen.

a) Für die persönlichen Kirchen- und Schulanlagen gelten folgende Grundsätze:

Die Militärpersonen des Friedensstandes, die nicht im Hauptmanns- oder einem höheren Range stehen, sind schon im Frieden hinsichtlich ihres nicht aus Grundbesitz oder Gewerbe herrührenden Einkommens befreit.

Die im Hauptmanns- oder einem höheren Range stehenden Militärpersonen des Friedensstandes (Berufsoffiziere) sind auch im Kriege steuerpflichtig (auch bezüglich ihres Militäreinkommens). In manchen Orten, so in Leipzig, ist die persönliche ev.-luth. Schulanlage in der Gemeindeeinkommensteuer enthalten und bildet einen bestimmten Prozentsatz derselben. Von den Offizieren, die nur die Schulanlage zu zahlen haben, wird nur dieser Prozentsatz erhoben.

Die Angehörigen des Beurlaubtenstandes und der Landwehr unterliegen auch während der Einberufung der Steuer (frei ist jedoch das Militäreinkommen, wenigstens nach der in Leipzig geltenden Praxis).

Das Gesetz vom 12. Dez. 1855 § 8 und das Gesetz vom 10. Febr. 1888 § 2 sind bisher mit Recht dahin aufgefaßt worden, daß sie die Steuerpflicht der Militärpersonen des Friedensstandes erschöpfend regeln, daß also die Militärpersonen bis zum Oberleutnant einschließlich gegenüber Kirche und Schule — abgesehen vom Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbe — steuerfrei, daß aber andererseits die Offiziere in höherem Range der Steuer gegenüber Kirche und Schule mit ihrem gesamten Einkommen unterliegen, also auch wegen des Militäreinkommens. § 89 des Mandats vom 19. Juli 1828 kommt deshalb zugunsten der Berufsoffiziere nicht zur Anwendung; wohl aber zugunsten der jetzt einberufenen Angehörigen des Beurlaubtenstandes und des Landsturms. Der Anwendung des § 89 auf die letzt-erwähnten Militärpersonen steht auch nicht § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Dez. 1855 entgegen. Denn, wenn es dort heißt, daß alle in § 8 nicht-erwähnten Befreiungen aufgehoben werden, so sind damit, wie der Zu-

Sammenhang ergibt, nur die früheren kraft speziellen Kirchen- und Schulrechts geltenden Befreiungen gemeint, nicht Befreiungen kraft allgemeiner Rechtsgrundsätze.

In Dresden, Leipzig, Chemnitz und einigen anderen Orten bilden die aktiven Militärpersonen eine Garnisonkirchengemeinde und sind von persönlichen Kirchenanlagen befreit. Die Angehörigen des Beurlaubtenstandes und des Landsturms werden durch die Einberufung nicht Mitglieder der Garnisongemeinden und haben deshalb die Kirchenanlagen weiterzuzahlen.

b) Bezüglich der Besitzwechselabgabe und der Grundsteuer, soweit sie in die Kirchen- und Schulkasse fließen, gelten für Militärpersonen keine Besonderheiten. Die Kopfsteuer, soweit sie noch besteht, ist als persönliche Abgabe zu behandeln.

IV. Wehrbeitrag.

§ 16.

Der Wehrbeitrag wird bekanntlich vom Vermögen und vom Einkommen erhoben, und zwar in drei Teilen, von denen das erste Drittel mit der Zustellung des Veranlagungsbescheides, d. h. etwa im Juni 1914, das zweite Drittel am 15. Februar 1915 fällig war, während das letzte Drittel bis 15. Februar 1916 zu entrichten ist. Die Höhe des Wehrbeitrags, soweit er auf das Vermögen gelegt ist, bleibt unberührt, auch wenn der Steuerpflichtige infolge des Krieges sein Vermögen ganz oder teilweise eingebüßt haben sollte. Es entscheidet der Vermögensstand, wie er am 31. Dezember 1913 war. Es kann nur gegen oder ohne Sicherheitsleistung die Einziehung bis auf drei Jahre gestundet, auch die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden und im Falle der Uneinbringlichkeit Niederschlagung erfolgen.

Bezüglich des auf das Einkommen gelegten Wehrbeitrags gilt § 31 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1913: Wird nachgewiesen, daß sich das Einkommen zwischen der Erhebung des ersten und des zweiten oder letzten Drittels um mindestens 40% vermindert hat, so ist auf Antrag eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der späteren Beiträge zu gewähren. Für die Ermittlung des verminderten Einkommens ist maßgebend die landesrechtliche Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens für 1915 und 1916. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach dem gesetzlichen Zahlungstage zu stellen, bezüglich des zweiten Drittels war er zu stellen bis 15. Mai 1915. Steht die maßgebende Veranlagung am gesetzlichen Zahlungstage noch nicht rechtskräftig fest, so beginnt die Frist erst mit dem Tage nach Eintritt der Rechtskraft dieser Ver-

anlagung. In Sachsen ist, wie wir gesehen haben, die Reklamationsfrist gegenüber dem Kriegsteilnehmer gehemmt. Erst wenn über seine Reklamation rechtskräftig entschieden ist, was regelmäßig erst nach Beendigung des Krieges der Fall sein wird, beginnt die Frist für den Antrag auf Ermäßigung des Wehrbeitrags zu laufen. Im Falle des Todes eines Beitragspflichtigen, insbesondere wenn ein Kriegsteilnehmer fällt, findet eine Ermäßigung des Wehrbeitrags vom Einkommen auf Antrag der Erben statt, wenn nachweislich das Einkommen, das aus den mit dem Tode des Beitragspflichtigen nicht weggefallenen Einkommensquellen fließt, um mindestens 40% geringer ist, als das der Veranlagung zugrunde gelegte Einkommen. (Z. B. an Stelle des Gehaltes des Beamten ist die geringere Witwen- und Waisenpension getreten.) Wegen der Ermäßigung für solche Beitragspflichtige, von denen drei oder mehr Söhne ihre gesetzliche Dienstpflicht abgeleistet haben, ist auf § 33 Abs. 2 des Gesetzes zu verweisen (s. S. 38).

Anhang.

1. Reichs-Militär-gesetz vom 2. Mai 1874.

(RGBl. S. 45.)

§ 46.* Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 119).

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung bzw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

2. Kgl. Sächj. Einkommensteuergesetz.

§ 6.** Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. . . .
2. . . .
3. die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowie die Berufskonsuln anderer Staaten, dafern sie nicht sächsische Staatsangehörige sind, nebst den Personen, welche sie ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft, beziehentlich des Konsulats, oder für ihre Familie in ihren Diensten haben, hinsichtlich ihres nicht aus sächsischem Grundbesitze oder aus Gewerbebetrieb innerhalb Sachsens herrührenden Einkommens;
4. Offiziere, Ärzte und Beamte des Heeres und der Marine für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabteilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, hinsichtlich ihres Militärdienst Einkommens;
5. Unteroffiziere, Mannschaften und die ihnen im Range gleichstehenden Militärpersonen in der aktiven Armee, der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve hinsichtlich ihres Militärdienst Einkommens.

§ 47a.*** Erhöht sich das Einkommen eines Beitragspflichtigen im Laufe des Steuerjahres nach erfolgter Veranlagung durch Erwerbungen von Todes wegen oder durch Schenkungen um mehr als zwei Steuerklassen, so ist es vom nächsten Termine nach Eintritt dieser Erhöhung ab der letzteren entsprechend höher zur Steuer heranzuziehen.

Mindert sich das Einkommen eines Beitragspflichtigen im Laufe des Steuerjahres nach erfolgter Veranlagung um mehr als den vierten Teil

* Siehe S. 6, 10. ** Siehe S. 10 ff., 19. *** Siehe S. 19 ff.

durch Wegfall einer oder mehrerer Einkommensquellen oder durch außergewöhnliche Unglücksfälle oder durch rechtsverbindliche Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen, welche in der Hand der Empfänger zur Besteuerung gelangen, so kann vom nächsten Termine nach Eintritt der Einkommensverminderung ab eine der letzteren entsprechende Ermäßigung der Steuer beansprucht werden. Dieser Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablaufe des Steuerjahres bei der nach Abs. 3 zuständigen Behörde angemeldet wird.

In den vorgedachten Fällen erfolgt die höhere Veranlagung (Abs. 1) oder die Entscheidung über Anträge auf Steuerermäßigung (Abs. 2) in denjenigen Orten, für welche die Katasteranlage der Gemeindebehörde übertragen ist, durch diese letztere, für andere Orte durch die Bezirkssteuereinnahme. Die hiernach zuständige Behörde ist befugt, über die nach Abs. 1 oder 2 in Betracht zu ziehenden Verhältnisse vom Beitragspflichtigen auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft unter Einräumung einer angemessenen Frist zu verlangen. Wird die verlangte Auskunft verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt, so hat dies für den Beitragspflichtigen den Verlust des Reklamationsrechts gegen die höhere Veranlagung (Abs. 1) oder die völlige oder teilweise Ablehnung der beanspruchten Steuerermäßigung (Abs. 2) zur Folge. Die erhöhte Veranlagung oder die Entscheidung über einen Antrag auf Steuerermäßigung nach Abs. 2 ist dem Beitragspflichtigen von der nach vorstehendem zuständigen Behörde schriftlich bekanntzumachen.

§ 7.* Das Finanzministerium ist ermächtigt, zeitweilige Ermäßigungen und Befreiungen in Fällen eines außergewöhnlichen Notstandes und wegen individueller Verhältnisse zu bewilligen.

§ 13.** Bei denjenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 5800 M nicht übersteigt, können besondere, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernde wirtschaftliche Verhältnisse insoweit berücksichtigt werden, daß denselben eine Ermäßigung der in § 12 vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Klassen oder, falls dieselben einer der drei untersten Steuerklassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt von Kindern, durch Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle in Betracht.

3. a) Kgl. Sächs. Gemeindesteuergesetz vom 11. Juli 1913.

(GBl. S. 195.)***

§ 6. Für die Besteuerung der Militärpersonen, der ehemaligen Militärpersonen und der Hinterbliebenen beider bewendet es bei den bestehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften.

b) Kgl. Sächs. Gesetz vom 10. Februar 1888.

(GBl. S. 21.)

§ 1. Militärpersonen sind in bezug auf Heranziehung zu den Gemeindesteuern — einschließlich derjenigen für Kirchen- und Schulzwecke —, welche

* Siehe S. 24. ** Siehe S. 12. *** Das Gemeindesteuergesetz tritt — ebenso wie das Kirchen- und das Schulsteuergesetz — am 1. Januar 1916 in Kraft.

auf den Grundbesitz und das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden, den allgemein geltenden Vorschriften unterworfen.

Dies gilt auch von dem Einkommen der Militärärzte aus ihrer Zivilpraxis.

§ 2. Rücksichtlich der persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke bewendet es bei der Bestimmung in § 8 unter c des Gesetzes, die Ausbringung des Bedarfs für Kirchen- und Schulzwecke betreffend, vom 12. Dezember 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 659), nach welcher alle Militärpersonen mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höherem Range stehenden Militärpersonen in ihren Standquartieren, solange sie im aktiven Dienste sind, Befreiung von diesen Anlagen genießen.

§ 3. Der Heranziehung zu anderen, als den in § 2 erwähnten Anlagen unterliegt, unbeschadet der das Einkommen aus Grundbesitz und aus stehendem Gewerbe betreffenden Bestimmung in § 1, nur das außerdienstliche Einkommen der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen, und zwar auch dieses nur mit nachstehenden Beschränkungen:

- a) . . .
- b) Die Gesamtsumme der am Wohnorte zu erhebenden Beiträge einschließlich der Kirchen- und Schulanlagen darf den Steuersatz nicht überschreiten, welcher von einem Einkommen gleicher Höhe nach den Bestimmungen in § 12 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 (G.- u. V.-Bl. S. 133) an ordentlicher Staatseinkommensteuer zu entrichten sein würde. Der etwa überschießende Betrag ist zunächst von den Abgaben für die politische Gemeinde abzuschreiben.
- c) Bei Versetzung darf die Militärperson an dem neuen Wohnorte zu den Abgaben nur von Ablauf des Monats an herangezogen werden, in welchem die Verlegung des Wohnsitzes erfolgt ist. Die über diese Zeit hinaus am früheren Wohnsitz erhobenen Abgaben sind nach Verhältnis der nach vollen Monaten zu berechnenden Zeit zurückzuerstatten.
- d) Während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine ruht die Abgabepflicht, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem dieselbe endet. Die auf diese Zeit etwa bereits entrichteten Steuerbeträge sind nach Verhältnis bei dem nächsten Steuertermine in Abrechnung zu bringen, beziehentlich bei inmittelst erfolgter Versetzung oder eingetretenem Todesfalle zurückzuerstatten.

§ 4. Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, solange sie nicht zum aktiven Dienst wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung von örtlichen Abgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt.

4. a) Reichs-Kriegsteilnehmergesetz vom 4. August 1914.

(RGBl. S. 328.)

§ 5. Die Zwangsvollstreckung gegen die im § 2 bezeichneten Personen wegen privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Geldforderungen unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Die Versteigerung und die anderweite Verwertung beweglicher körperlicher Sachen ist unzulässig. Die Vollstreckungsbehörde kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß eine verbrauchbare

Sache oder eine Sache, die der Gefahr einer beträchtlichen Wertsverminderung ausgesetzt ist oder deren Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt oder zur Befriedigung des Gläubigers an diesen abgeführt werde.

Die Ablieferung von gepfändetem Gelde an den Gläubiger wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Die Versteigerung von Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, ist unzulässig.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Zwangsvollstreckungen in das Vermögen der Ehefrauen und Kinder der im § 2 bezeichneten Personen, insoweit die Zwangsvollstreckung die Vermögensrechte berührt, die dem Ehemann auf Grund des ehelichen Güterrechts oder die den Eltern auf Grund der elterlichen Gewalt zustehen.

b) Kgl. Sächs. Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechts; vom 13. Oktober 1914.*

(GWB. S. 435.)

§ 1. Während des gegenwärtigen Kriegszustandes gelten für Geldforderungen des öffentlichen Rechts die in den §§ 2 bis 11 enthaltenen Vorschriften, soweit nicht darüber bereits das Reichsgesetz, betreffend den Schutz der infolge des Kriegs an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 328) Bestimmungen enthält.

§ 2. (1) In Parteistreitigkeiten des öffentlichen Rechts, die bei den Verwaltungsgerichten anhängig sind oder anhängig werden, wird das Verfahren unterbrochen

1. wenn eine Partei vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehört,
2. wenn eine Partei dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reiches sich im Ausland aufhält,
3. wenn eine Partei als Kriegsgefangener oder als Geißel sich in der Gewalt des Feindes befindet.

(2) Die vorstehende Bestimmung gilt auch für das Verfahren auf die Anfechtungsklage vor dem Obergericht, wenn eine der vorstehend bezeichneten Personen, sei es als Partei, sei es in anderer Weise formell oder sachlich beteiligt ist.

§ 3. Eine Unterbrechung des Verfahrens tritt nicht ein, wenn die Partei oder der Beteiligte (§ 2) durch einen Bevollmächtigten vertreten ist oder einen anderen zur Wahrnehmung der Rechte berufenen Vertreter hat. Auf Antrag des Vertreters hat das Gericht die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

- § 4. (1) Die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens hört auf
1. mit der Beendigung des Kriegszustandes,
 2. mit der dem Gerichte gegenüber abzugebenden Erklärung der Partei oder des Beteiligten (§ 2), daß das Verfahren aufgenommen werde.
- (2) Wird das Verfahren nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung

* Siehe S. 7, 22 ff.

des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses aufgenommen, so kann das Gericht das Verfahren von Amts wegen fortstellen.

(3) Für die Wirkung der Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens gelten entsprechend die Vorschriften im § 249 der Zivilprozeßordnung.

§ 5. (1) Die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage, zur Erhebung der Klage in Parteistreitigkeiten des öffentlichen Rechts oder der Klage im ordentlichen Rechtswege sowie alle Ausschlußfristen in Verwaltungssachen sind zugunsten eines Beteiligten, der zu den in § 2 Absatz 1 bezeichneten Personen gehört, bis zur Beendigung des Kriegszustandes oder des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses gehemmt. Das gleiche gilt für die Frist zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung dieser Fristen und zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

(2) Der Zeitraum, während dessen die Frist gehemmt ist, wird in die Frist nicht eingerechnet.

(3) In Staatseinkommensteuerfällen endigen die Frist zur Abgabe der Deklaration und die im Veranlagungsverfahren gesetzten Fristen zur Auskunftserteilung trotz ihrer Hemmung spätestens mit Abschluß der Veranlagung (Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1900 § 12 Absatz 4 — G. = u. V. = Bl. S. 593 — in der Fassung von Art. I Nr. 1 der Verordnung vom 8. November 1911 — G. = u. V. = Bl. S. 194 —). Holt jedoch der Steuerpflichtige die unterlassene Handlung bis zur Entscheidung erster Instanz über die Reklamation gegen die Veranlagung nach, so treten die Rechtsnachteile der Fristversäumung gegen ihn nicht ein. Das gleiche gilt für Steuerfällen der bürgerlichen, Schul- und Kirchengemeinden, sofern in den örtlichen Steuervorschriften die Pflicht zur Abgabe einer Deklaration oder zur Auskunftserteilung im Veranlagungsverfahren an eine Ausschlußfrist geknüpft ist.

§ 6. Der Zeitpunkt, mit dem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, bestimmt sich nach der in § 11 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (R. = G. = Bl. S. 332) erwähnten Kaiserlichen Verordnung.

§ 7. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden auf diejenigen natürlichen Personen, die durch eine im § 2 bezeichnete Person gesetzlich vertreten werden, sofern sie nicht prozeßfähig sind.

(2) Soll eine solche Person verklagt oder soll der Verwaltungsstreit gegen sie fortgesetzt werden, so kann ihr der Vorsitzende des Gerichts, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag einen besonderen Vertreter bestellen. Ist der Verwaltungsstreit bei der Bestellung des besonderen Vertreters bereits anhängig, so endet mit dessen Bestellung die Unterbrechung des Verfahrens. Der besondere Vertreter ist zu dem Antrag auf Aussetzung des Verfahrens nicht befugt.

§ 8. (1) Die Zwangsvollstreckung gegen die in § 2 bezeichneten Personen wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Die Versteigerung und die anderweite Verwertung beweglicher körperlicher Sachen ist unzulässig. Die Vollstreckungsbehörde kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß eine verbrauchbare Sache oder eine Sache, die der Gefahr einer beträchtlichen Wertsverminderung ausgesetzt ist oder deren Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt oder zur Befriedigung des Gläubigers an diesen abgeführt werde.

Die Ablieferung von gepfändetem Gelde an den Gläubiger wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Die Versteigerung von Gegenständen, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, ist unzulässig.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Zwangsvollstreckungen in das Vermögen der Ehefrauen und Kinder der im § 2 bezeichneten Personen, insoweit die Zwangsvollstreckung die Vermögensrechte berührt, die dem Ehemann auf Grund des ehelichen Güterrechts oder die den Eltern auf Grund der elterlichen Gewalt zustehen.

§ 9. Die Verjährung in Verwaltungssachen ist gehemmt zugunsten der in § 2 bezeichneten Personen und ihrer Gegner bis zur Beendigung des Kriegszustandes oder des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gegen Urteile des Oberverwaltungsgerichts, die in einem Verfahren des § 2 nach dem 31. Juli 1914 zugefertigt worden sind oder zugefertigt werden, steht dem Kriegsteilnehmer, zu dessen Nachteile die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung unterblieben ist, die Klage nach § 85 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zu. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Urteile, die bereits vor dem 1. August 1914 beschlossen waren. Die Frist für Erhebung der Klage beginnt mit dem Tage, an dem der Partei oder, wenn diese nicht prozeßfähig ist, dem gesetzlichen Vertreter das Urteil zugestellt ist.

§ 11. Die Vorschriften dieser Verordnung stehen der Entscheidung der Sache durch das Oberverwaltungsgericht nicht entgegen, wenn dieses zugunsten der Partei oder des Beteiligten (§ 2) entscheidet.

c) Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechtes bezüglich Kriegsbeteiligter Österreich-Ungarns; vom 29. März 1915.

(GWB. S. 161.)

§ 1. Im Sinne der Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechtes vom 13. Oktober 1914 (G. u. V.-Bl. S. 435 flg.) stehen die deutsche und die österreichisch-ungarische Land- und Seemacht, die deutschen und die österreichisch-ungarischen Festungen sowie die Kriegsführung des Reiches und die Kriegsführung Österreich-Ungarns einander gleich.

§ 2. Diese Verordnung gilt mit rückwirkender Kraft vom 4. Februar 1915 ab.

5. Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag. Vom 3. Juli 1913.

(RGBl. S. 505.)*

§ 31 Abs. 4. Wird nachgewiesen, daß sich das Einkommen zwischen der Erhebung des ersten und des zweiten oder letzten Drittels des Wehrbeitrags um mindestens 40 vom Hundert vermindert hat, so ist auf Antrag eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der späteren

* Stehe S. 30.

Beitragsteile zu gewähren. Über das Ermäßigungsverfahren trifft der Bundesrat nähere Bestimmungen.

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats:

§ 47. (1) Das zweite und letzte Drittel des Wehrbeitrags vom Einkommen ist je auf Antrag zu ermäßigen, wenn sich das Einkommen des Beitragspflichtigen gegenüber dem für die Veranlagung des Wehrbeitrags gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes festgestellten Einkommen um mindestens vierzig vom Hundert dieses Betrags vermindert hat. Für die Ermittlung des verminderten Einkommens gelten die gleichen Grundsätze wie für die erste Einkommensfeststellung. Maßgebend ist die landesrechtliche Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens für das folgende und nächstfolgende Steuerjahr. Die geschuldeten Wehrbeitragsteile sind in demselben Verhältnis zu ermäßigen, in dem das verminderte Einkommen zu dem früheren steht. Ist das Einkommen unter den Betrag von dreitausend Mark gesunken, so ist der Wehrbeitragsteil ganz in Abgang zu stellen. Eine Ermäßigung findet nicht statt, wenn die Minderung des Einkommens nur durch einen vorübergehenden Wegfall der Einkommensquelle veranlaßt ist.

(2) Im Falle des Todes eines Beitragspflichtigen findet eine Ermäßigung des Wehrbeitrags vom Einkommen auf Antrag der Erben statt, wenn nachweislich das Einkommen, das aus den mit dem Tode des Beitragspflichtigen nicht weggefallenen Einkommensquellen fließt, um mindestens vierzig vom Hundert geringer ist als das der Veranlagung zum Wehrbeitrage zugrunde gelegte Einkommen des Beitragspflichtigen. Abs. 1 Satz 4, 5 findet Anwendung.

(3) Der Antrag ist nicht mehr zu berücksichtigen, wenn er erst nach Ablauf von drei Monaten nach dem gesetzlichen Zahlungstage gestellt wird. Steht die für den Ermäßigungsanspruch maßgebende Einkommensteuerveranlagung am gesetzlichen Zahlungstage noch nicht rechtskräftig fest, so beginnt die Frist erst mit dem Tage nach Eintritt der Rechtskraft dieser Veranlagung. In Bundesstaaten, in denen ein bestimmter Zeitpunkt für die Rechtskraft der Einkommensteuerveranlagung nicht festgestellt werden kann, beginnt die Frist mit dem Fälligkeitstage des ersten Teiles der ermäßigten Einkommensteuer. Im Falle des § 31 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes wird der Beginn der Frist durch die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt.

(4) Über den Ermäßigungsantrag hat die Veranlagungsbehörde zu entscheiden. Wird dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, so steht dem Antragsteller nur die Anrufung der übergeordneten Verwaltungsbehörden offen. Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt das Nähere.

§ 33 Abs. 2. Hat der Beitragspflichtige ein Vermögen von nicht mehr als zweihunderttausend Mark oder ein Einkommen von nicht mehr als zwanzigtausend Mark, so ermäßigt sich der Wehrbeitrag für den dritten und jeden weiteren Sohn, welcher seine gesetzliche Dienstpflicht beim Heere oder der Flotte abgeleistet hat, um je 10 vom Hundert seines Betrags. Die Beitragsermäßigung tritt auch ein, wenn die Ableistung der Dienstpflicht noch in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erfolgt. Ist der Wehrbeitrag in diesem Falle bereits voll entrichtet, so ist der entsprechende Beitrag dem Beitragspflichtigen auf Antrag zu erstatten.

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats:

§ 53. (2) Für die Ermäßigung des Wehrbeitrags nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes sind vorbehaltlich einer späteren weiteren Ermäßigung zunächst

nur diejenigen Söhne zu berücksichtigen, die ihre gesetzliche Dienstpflicht beim Heere oder bei der Flotte zur Zeit der Veranlagung bereits abgeleistet haben. Der Antrag auf eine weitere Ermäßigung oder auf Erstattung des entsprechenden Betrags nach erfolgter Zahlung des ganzen Wehrbeitrags ist innerhalb eines Jahres nach Ableistung der Dienstpflicht bei der Veranlagungsbehörde anzubringen.

(3) Als Einkommen im Sinne des § 33 des Gesetzes gilt das gesamte Einkommen einer Person, gleichviel, ob es in einem Bundesstaate steuerpflichtig ist oder nicht.

§ 52. Würde die Einziehung des Wehrbeitrags zu den gesetzlichen Zahlungsfristen mit einer erheblichen Härte für den Beitragspflichtigen verbunden sein, so kann der Betrag bis auf drei Jahre gestundet, auch die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden.

Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Stundungsbewilligung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind oder wenn eine nachträglich verlangte Sicherheit nicht geleistet wird.

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats:

§ 66. (1) Stundungen oder andere als die gesetzlichen Teilzahlungen kann die Veranlagungsbehörde auf Antrag bewilligen, wenn die sofortige Einziehung des Wehrbeitrags zu den gesetzlichen Zahlungsfristen mit erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden sein würde, oder soweit im Falle der Anfechtung eines Veranlagungsbescheids das Rechtsmittelverfahren voraussichtlich zu einer Aufhebung oder Herabsetzung des Wehrbeitrags führen wird.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) die Bewilligung von Stundung oder Teilzahlung der Erhebungsbehörde übertragen.

(3) Die Stundung des Wehrbeitrags erfolgt für Rechnung und Gefahr der Reichskasse.

(4) Die Stundung des Wehrbeitrags oder dessen Entrichtung in andern als den gesetzlichen Teilzahlungen darf nur bis zu drei Jahren, von der Fälligkeit des einzelnen gesetzlichen Teilbetrags an gerechnet, bewilligt werden.

(5) Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen ist in allen für eine Sicherheitsleistung geeigneten Fällen nur gegen eine solche zulässig. In welcher Art für gestundeten Wehrbeitrag Sicherheit zu leisten ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Zur Stundung eines fünfhundert Mark übersteigenden Betrags oder für länger als sechs Monate nach Fälligkeit der einzelnen Teilbeträge ist die Genehmigung der Oberbehörde oder einer anderen von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmten Behörde erforderlich.

(6) Die Gewährung von Teilzahlungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß bei dem Ausbleiben auch nur einer Teilzahlung die sofortige Beitreibung des ganzen noch rückständigen Teilbetrags des Wehrbeitrags erfolgen würde.

(7) Eine Verzinsung des gestundeten Wehrbeitrags findet nicht statt.

(8) Stundung und Entrichtung von Teilzahlungen sind durch das Sollbuch und nach dessen Abschluß durch die Restnachweisung (§ 75) zu überwachen.

(9) Die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung der hinterlegten Sicherheiten erfolgt nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

6. Urteil des Kgl. Sächf. Obergerwaltungsgerichts vom 29. April 1915.

Auf die Anfechtungsklage der Stadtgemeinde Leipzig gegen die Entscheidung des Kreis Ausschusses zu Leipzig vom 24. Febr. 1915, Gemeindeeinkommensteuer betr., hat das Kgl. Obergerwaltungsgericht — II. Senat — in der Sitzung vom 29. April 1915 für Recht erkannt:

Es wird die angefochtene Entscheidung aufgehoben und der Rekurs des N. N. in Leipzig gegen den Beschluß des Stadtrates zu Leipzig vom 22. Dez. 1914 zurückgewiesen.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens vor dem Obergerwaltungsgerichte trägt die Staatskasse.

Gründe.

Der am 18. August 1914 als Wizefeldwebel zum Landsturm eingezogene, seit dem 5. September als Feldwebelleutnant in Belgien stehende N. N. hatte durch seine Frau als seine Generalbevollmächtigte anderweite Festsetzung seines Beitrags zur Gemeindeeinkommensteuer beantragt, weil hinsichtlich seines Renteneinkommens seine Steuerpflicht seit dem September 1914 nach dem sächf. Gesetze vom 10. Febr. 1888 erloschen sei, war aber vom Stadtrate mit der Begründung abgewiesen worden, daß dieses Gesetz nur auf Militärpersonen des Friedensstandes anzuwenden sei. Seinen Rekurs hat der Kreis Ausschuß unter Bezugnahme auf eine WD. des Min. d. J. vom 12. Nov. 1914 für beachtlich erklärt, da das Gesetz von Militärpersonen schlechthin spreche, als solche alle diejenigen zu gelten hätten, die zu den Fahnen einberufen seien, und für eine Unterscheidung zwischen Personen des Friedens- und des Beurlaubtenstandes kein Anhalt vorliege.

Der Anfechtungsklage der Stadtgemeinde konnte Beachtung nicht versagt werden.

Wollte man den im Gesetze vom 10. Febr. 1888 gebrauchten Ausdruck „Militärpersonen“ mit dem Kreis Ausschuß auf die Militärpersonen schlechthin beziehen, so würden darunter überhaupt alle Personen des Soldatenstandes begriffen sein, die zum Heere oder zur Marine gehören (Reichsmilitärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 § 4), und somit, da diese den Beurlaubtenstand mit umfassen, die Angehörigen des letzteren auch dann, wenn sie sich nicht im Dienste befinden (vgl. Diez, Handwörterbuch des Militärrechtes, unter „Beurlaubtenverhältnis“ B 1 und unter „Militärpersonen“ 5; v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechtes, 2. Aufl., 2. Bd. S. 845 unter „Militärwesen“ IV § 2). Daß dies nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Dem Ausdrucke muß daher eine engere Bedeutung innewohnen, die nur an der Hand der Entstehungsgeschichte und der Materialien des Gesetzes nach dem von diesem verfolgten Zweck ermittelt werden kann.

Auszugehen ist dabei von der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dez. 1868, die den Geltungsbereich der in der preußischen WD. vom 23. Sept. 1867 über die Heranziehung der Militärpersonen zu den Kommunalauflagen getroffenen Bestimmungen auf das ganze Bundesgebiet ausdehnte und damit die grundlegende bundesgesetzliche Norm für die kommunale Besteuerung der Militärpersonen schuf. Danach wurden die servisberechtigten „Militärpersonen des aktiven Dienststandes“ sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens von allen direkten Kommunalanlagen vollständig befreit, nur mit der Einschränkung, daß zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten auch sie beitragen müßten, wenn sie im Kommunalbezirke Grundstücke hätten oder ein stehendes Gewerbe be-

trieben. Unter den „Militärpersonen des aktiven Dienststandes“ waren dabei, wie das preußische Oberverwaltungsgericht in seinem Ur. vom 3. Juli 1906 (PrOVG. Bd. 48 S. 63 ff.) mit eingehender Begründung dargelegt hat, lediglich die Militärpersonen des Friedensstandes im Sinne des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 § 38 unter A zu verstehen. Durch Reichsgesetz vom 28. März 1886 wurde nun die Bundespräsidialverordnung insoweit außer Kraft gesetzt, als sie der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben entgegenstand, und hierüber Bestimmung zu treffen der Landesgesetzgebung überlassen. In Preußen erging daraufhin das Gesetz, betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, vom 29. Juni 1886, das nunmehr in den §§ 1—8 die kommunale Besteuerung des aus anderen Quellen als Grundbesitz und Gewerbebetrieb fließenden außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes näher regelte. In Sachsen wurde mit Ermächtigung der Stände zunächst die provisorische VO. vom 8. März 1887 und sodann das deren Bestimmungen im wesentlichen wiederholende Gesetz vom 10. Febr. 1888 erlassen. Die Ermächtigung der Stände zu der erwähnten Verordnung war, unter Mitteilung des damals vorliegenden Entwurfes des Reichsgesetzes, bereits durch Dekret vom 10. März 1886 beantragt worden. In dem beigegebenen Aufsatze (Landtagsakten 1885/86, Dekrete, 2. Bd. Nr. 38) hob die Regierung hervor, daß sofort nach Verabschiedung des Reichsgesetzes an sie die Notwendigkeit herantreten werde, das (dort) in Rede stehende Verhältnis landesgesetzlich zu regeln, und daß es sich der Natur der Sache nach dringlich empfehlen werde, möglichst einheitlich in Übereinstimmung mit den übrigen beteiligten Bundesregierungen und insbesondere, soweit dies nach den in beiden Staaten bestehenden sonstigen Gesetzen und Einrichtungen usw. möglich und ausführbar sei, im Anschluß an dasjenige vorzugehen und zu verfahren, was deshalb in Preußen durch Landesgesetz werde geordnet werden. In den Motiven zum Entwurfe des Gesetzes vom 10. Febr. 1888 (Landtagsakten 1887/88, Dekrete, 2. Bd. Nr. 17) wurde darauf hingewiesen, daß die durch Reichsgesetz vom 28. März 1886 teilweise außer Kraft gesetzte Bundesverordnung vom 22. Dez. 1868 von vornherein auf die Kommunallasten vom Grundbesitz und vom stehenden Gewerbe sowie auf Kirchen und Schulanlagen keine Anwendung erlitten habe, und daß die Militärpersonen daher auch nach wie vor in bezug auf Heranziehung zu diesen Lasten und Abgaben den allgemein geltenden landesgesetzlichen Vorschriften unterworfen blieben. Diesem Verhältnisse sei in §§ 1 u. 2 der provisorischen Verordnung und des jetzigen Gesetzesentwurfes entsprechend Ausdruck gegeben worden. Von den übrigen Vorschriften entsprächen diejenigen in § 3 unter a, c, d denen des preuß. Gesetzes vom 29. Juni 1886, während die Bestimmung in § 3 unter b dem Bestreben entsprungen sei, für den Umstand, daß in Sachsen die Militärpersonen vom Hauptmann aufwärts nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Dez. 1855, die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen betr., ohne Einschränkung mit herangezogen würden, einigen Ausgleich herbeizuführen.

Auf die weiter noch erwähnte Vorschrift in § 4 des Gesetzes, welche die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere betrifft, und deren Entstehungsgeschichte braucht hier nicht eingegangen zu werden.

Faßt man die im vorstehenden behandelten Vorgänge in ihrem Zusammenhange ins Auge, so ergibt sich, daß der mit dem Gesetze — ebenso wie schon mit der provisorischen Verordnung — verfolgte Zweck ein doppelter war: einerseits sollte der durch die Bundespräsidialverordnung betreffs der kommunalen Besteuerung der Militärpersonen geschaffene Rechts-

zustand, soweit er fortbestand, festgelegt, andererseits aber sollte die durch das Reichsgesetz vom 28. März 1886 freigegebene weitergehende Besteuerung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen im Anschluß an Preußen geregelt werden. Dies führt aber mit Notwendigkeit zu dem Schlusse, daß das Gesetz unter Militärpersonen keine anderen Personen verstanden haben kann als diejenigen, auf die sich die Bundespräsidialverordnung und das Reichsgesetz vom 28. März 1886 bezogen, nämlich die Militärpersonen des Friedensstandes. Eine andere Auffassung ist auch bei der Beratung des Gesetzes in den beiden Kammern nicht hervorgetreten (vgl. Landtagsmitteilungen 1887/88, II. Kammer, 1. Bd. S. 68 ff., 234 ff.; I. Kammer, 1. Bd. S. 106 ff.). Dafür, daß an eine Ausdehnung des durch das Bundes- und nachmalige Reichsrecht geschaffenen Steuerprivilegs im Wege der Landesgesetzgebung auf bisher nicht privilegierte Personen gedacht worden sei — der bei der Abneigung eines Teiles der Abgeordneten gegen Steuerprivilegien überhaupt sicher Widerspruch entgegengesetzt worden sein würde —, lassen die Verhandlungen jeden Anhalt vermissen. Insbesondere können nach dieser Richtung auch die Verhandlungen der Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer nicht verwertet werden. Dort ist nach dem erstatteten Berichte (Landtagsakten 1887/88, Berichte II. Kammer, 1. Bd. Nr. 31) auf die Frage, warum nicht nach den Vorgängen in der preußischen Gesetzgebung statt „Militärpersonen“ gesagt worden sei: „die in aktivem Dienste stehenden Militärpersonen des Friedensstandes“, von den Vertretern der Staatsregierung die Antwort erteilt worden:

„Der Heranziehung der Worte: ‚im aktiven Dienste‘ bedürfe es nicht. Wegen der Personen des Beurlaubtenstandes bestimme § 61 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, daß für sie die allgemeinen Landesgesetze gelten. Auch die Einschaltung der Worte: ‚im Friedensstande‘ wäre bedenklich gewesen. Die wegen eines Einkommens oder einem stehenden Gewerbe usw. zu entrichtenden örtlichen Abgaben würden auch während der Zugehörigkeit des Verpflichteten zu einem in der Kriegsförmation begriffenen Heeresteile erlegt werden müssen, solange der letztere Grundbesitzer bleibe, beziehentlich sein Gewerbe durch andere betreiben lasse.“

Während der letztere Teil dieser Antwort auf einer Verwechslung der Worte „des Friedensstandes“ mit „im Friedensstande“ beruht, zeigt die vorausgehende Äußerung gerade, daß die Personen des Beurlaubtenstandes als von der Privilegierung ausgeschlossen betrachtet worden sind.

Hiernach vermochte sich das Obergericht den auf die W. des Min. d. J. vom 12. Nov. 1914 gestützten Ausführungen des Kreis Ausschusses nicht anzuschließen, vielmehr war die angefochtene Entscheidung aufzuheben und, da durch die Einberufung eine Befreiung des Steuerpflichtigen von der Verbindlichkeit, auch nach seinem Renteneinkommen zur Gemeindeeinkommensteuer beizutragen, nicht eingetreten ist, insbesondere auch die Bestimmung in § 3 unter d des Gesetzes vom 10. Febr. 1888 nur auf Offiziere des Friedensstandes bezogen werden kann, der gegen die Ablehnung des Befreiungsantrages eingewendete Rekurs zurückzuweisen.

Register.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A

Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Genossenschaften und ähnliche Personenvereine, Kriegsbilanzen 13; — Berechnung des dreijährigen Durchschnitts 15; — Veränderung der Einkommensquelle 18 ff.
Alterszulage 10.
Anfechtungsklage, Hemmung der Frist der A. 23; — Verfahren in anhängigen A. 23 ff., 35 ff.
Anschaffungspreis als Höchstgrenze in der Bilanz 13.
Arbeiter, Steuerfreiheit 5, 16.
Ärzte 6, 18.
Auflösung von Niederlassungen als Quellenänderung 18.
Außenstände im Auslande 20.
Außergewöhnlicher Unglücksfall im Sinne von § 47a EinkStG. 20.

B

Beamte, Fortbezug des Gehalts; Anrechnung von $\frac{7}{10}$ der Offiziersbesoldung; Steuerfreiheit der angerechneten Besoldung 10 ff.
Berechnung der Steuer, regelmäßig nach dem Stande der Vergangenheit 11 ff.
Besitzwechselabgaben 29, 30.
Besondere Verhältnisse, die die Steuerfähigkeit mindern 12.
Bilanzen 13.

D

Deklarationspflicht 22 ff., 28, 36.

E

Ehrensolde 10.
Einkommen aus Grundvermögen 16; — aus Kapitalvermögen 16; — aus einer Dienststellung 16 ff.; — aus Gewerbe und freien Berufen 18.
Einkommensquelle, Wegfall und Veränderung 15 ff.; — Hinzutritt einer neuen E. 19.

Einwohnersteuer 29.
Eisenbahnbeamte und Eisenbahnbedienstete 11.
Elternbeihilfen 10.
Ergänzungssteuer 25.
Erlaß von Steuern 7, 24.
Ermäßigung nach § 13 EinkStG. 12; — nach § 47a EinkStG. 19; — im Rechnungswege 10; — im Erlaßwege 24.
Ersatzstellung 22.
Erziehungsbeihilfen 10.

F

Familienunterstützungen, öffentlichrechtliche, sind steuerfrei 9; — vom Geschäftsherrn gewährte 10, 17.
Finanzministerium, Verordnungen des F. 7.
Flüchtlinge 21, 28.
Freie Berufe 6, 18.
Fristen, ihre Hemmung 22, 36.

G

Garnisonkirchengemeinden 30.
Gefallene Kriegsteilnehmer 24.
Genossenschaften s. Aktiengesellschaften.
Geschäftsaufsicht, Einziehung von Steuern während der G. 25.
Geschäftsreisender, Veränderung der Einkommensquelle 18.
Gesellschaften m. b. H. s. Aktiengesellschaften.
Gewerbetreibende 6, 18.
Grundsteuern 29, 30.

H

Handwerker 6.
Hausbesitzer, Ausfall von Mietzinsen 16.
Hauslisten, Aufstellung der H. als der für die Veranlagung maßgebende Zeitpunkt 7, 15, 25.
Herstellungspreis als Höchstgrenze in der Bilanz 13.
Hinterbliebene von Militärpersonen, Steuerfreiheit 10.

J

Juristische Personen s. Aktiengesellschaften.

K

Kaufleute 6, 18.

Kommunalbeamte s. Beamte.

Konsuln feindlicher Staaten, Wegfall der Steuerfreiheit 19.

Kopfsteuer 30.

Kriegsbilanzen 13.

Kriegsgewinnsteuer 5, 19.

Kriegsteilnehmer, Begriff im Sinne der Steuerbefreiungen 6; — Begriff im Sinne der Kriegsteilnehmerverordnung 7.

Kriegszulage 10.

Künstler 6, 18.

L

Landesbeamte s. Beamte.

Landsturm hat gleiche Steuerbefreiung wie Landwehr 10.

M

Mahnungen 25.

Mietzinsen, Ausfall von M. 16.

Militärdienststeinkommen der Offiziere ist während des Krieges von der Staatseinkommensteuer frei 10, ebenso von der Einkommensteuer der politischen Gemeinde 27; — Erhebung der Kirchen- und Schulanlagen vom M. 29; — der Mannschaften und Unteroffiziere ist steuerfrei 10, 27, 29; — bei der Verbrauchsbesteuerung auszuschalten 21.

Militärpersonen, Begriff im Sinne des Gesetzes vom 10. Febr. 1888: 27, 40 ff.

Mobile Truppenteile 7, 22, 35.

N

Nachschätzung nach § 47 EinkStG. 7, 19 ff.

Nachzahlungsverfahren 27 ff.

O

Offiziere s. Militärdienststeinkommen; — z. D., Steuerpflicht gegenüber der Gemeinde 27; — a. D. desgl. 27.
Österreichisch-ungarische Heeresangehörige stehen den deutschen gleich 27.

P

Pensionsinhaber 12.

Privatangestellte, Steuerfreiheit 5, 16.

Privatlehrer 6.

R

Rechtsanwalt, Wegfall der Einkommensquelle 18.

Reichsbeamte s. Beamte.

Reklamationsfrist, ihre Hemmung 22.

S

Stundung von Steuern 24.

T

Tod von Kriegsteilnehmern 24.

U

Unglücksfall, außergewöhnlicher, im Sinne von § 47a EinkStG. 20.

Unterhaltung armer Angehöriger als Grund zur Ermäßigung 12.

V

Verbrauch, Versteuerung nach dem V. 21.

Verhältnisse, besondere, die die Steuerfähigkeit mindern 12.

Verjährung von Steuern gegenüber Kriegsteilnehmern ist gehemmt 25.

Versteigerung gegen Kriegsteilnehmer ist ausgeschlossen 25.

Verstümmelungszulage 10.

W

Wegfallstellung der Steuer im Rechnungswege: bei Offizieren 10, bei Beamten 10 ff.

Wertpapiere, Bewertung in der Ergänzungsteuerdeklaration 25; — Bewertung in der Bilanz 14.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 23.

Witwenbeihilfen 10.

Wohnsitz, wann gilt der W. d. Kriegsteilnehmers als aufgegeben? 9.

Z

Zimmervermieterinnen 12.

Zivileinkommen der Kriegsteilnehmer. Inwieweit ist es gegenüber der Gemeinde steuerpflichtig? 27 ff.

Zustellungen in Steuerfällen 22.

Zuwachssteuer 29.

Zwangsvollstreckung 25.

Neueste Bände der Juristischen Handbibliothek

Armenrecht im Königreich Sachsen. Bearbeitet von Dr. J. Keller, Geh. Regierungsrat. (Bd. 281.) 2. Aufl. Geb. 7.—

Baugesetz, Königl. Sächsisches. Textausgabe. Herausgegeben von Dr. W. Troitzsch, Stadtrat. (Bd. 122.) 3. Aufl. Geb. 2.—

Baugesetz, Königl. Sächsisches. Handausgabe mit ausführlichen Erläuterungen, bearbeitet von Dr. A. Rumpelt, Geheimem Räte. (Bd. 326.) 4. Auflage. Geb. 6.—

Berggesetz, Kgl. Sächs. Mit Anmerkungen von Dr. G. H. Wahle, Geheimem Räte. (Bd. 381.) Geb. 9.—

Beurkundungswesen und Notariat im Königreiche Sachsen von Dr. R. Kloß, Geh. Finanzrat. (Bd. 46.) 2. Aufl. Geb. 5.—

Brandversicherungsgesetz, Kgl. Sächs. Mit Erläuterungen herausgegeben von Dr. E. Dppe, Regierungsrat. (Bd. 347.) Geb. 6.—

Bürgerliches Gesetzbuch, erläutert durch die Rechtsprechung von Dr. D. Warneyer, Oberlandesgerichtsrat. (Bd. 174.) 3. Auflage. Geb. 8.—

Dampfkesselgesetze. Die in Sachsen geltenden Bestimmungen über Dampfkessel. Herausgegeben von R. Morgenstern. 4. Aufl. Bearbeitet von C. E. Th. Schlippe, Geh. Regierungsrat. (Bd. 369.) Geb. .. 4.80

Einkommensteuergesetz, Königl. Sächsisches. Erläutert von Dr. Paul Wachler, Senatspräsidenten am Kgl. Sächs. Obergericht. (Bd. 160.) 3. Aufl. Geb. 6.—

Ergänzungssteuergesetz, Königl. Sächsisches. Erläutert von Ernst Just, Geheimem Räte im Königl. Sächsischen Finanzministerium. (Bd. 150.) 2. Aufl. Geb. 6.—

Forst- und Feldstrafgesetz, Kgl. Sächs. Mit Erläuterungen herausgegeben von Dr. H. v. Feilitzsch, Geheimem Justizrat. (Bd. 405.) 2. Aufl. Geb. 3.20

Gemeindebeamte. Ein Abriß des sächs. Verwaltungsrechts von Dr. Erich Merkel, Bürgermeister. (Bd. 287.) 2. Aufl. Geb. . . . 6.—

Gemeindesteuergesetz, Königlich Sächsisches. Bearbeitet von Dr. W. Koch, Geh. Regierungsrat. (Bd. 429.) 1. Band geb. 5.—
2. Band geb. 5.—

Neueste Bände der Juristischen Handbibliothek

Jagd- und Fischereigesetze, Kgl. Sächs. Handausgabe von M. Loke. 4. Auflage, bearbeitet von J. G. Bareuther = Nize, Regierungsrat. (Bd. 372.) Geb. 6.—

Kirchengesetze, Kgl. Sächs. Mit Anmerkungen herausgegeben von Dr. Franz Böhme, Präsident des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums. (Bd. 351.) 2. Aufl. Geb. 9.—

Kirchensteuergesetz und Schulsteuergesetz, Kgl. Sächs. Bearbeitet von Dr. G. Boehme, Geh. Regierungsrat. (Bd. 436.) Geb. 6.80

Konkursordnung. Erläutert durch die Rechtsprechung von Dr. D. Warnner, Oberlandesgerichtsrat. (Bd. 196.) Geb. . . . 3.—

Landeskulturrentenbank. Gesetz vom 30. Juni 1914. Handausgabe mit Erläuterungen von Dr. H. Hedrich, Geh. Finanzrath. (Bd. 441.) Geb. 6.—

Landgemeindeordnung, Kgl. Sächs., und Gemeindeverbandsgesetz, erläutert von E. Michel, Amtshauptmann. (Bd. 329.) Geb. 11.60

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Mit Erläuterungen von Dr. W. Junck, Geh. Regierungsrat. (Bd. 439.) Geb. 5.—

Reichsversicherungsordnung. Textausgabe, herausgegeben von E. Hennig, Obersekretär beim Kgl. Sächs. Landesversicherungsamt. (Bd. 176.) Geb. 3.—

Reichsversicherungsordnung. Handausgabe mit Erläuterungen von Dr. W. Dannenberg, Oberregierungsrat, Dr. U. Haenel, Oberregierungsrat, Dr. B. Stempel, Regierungsassessor. (Bd. 426.) Vollständig in vier Bänden und einem Anlagenband. Geb. . . . 40.—

Reichsversicherungsordnung. Die im Königreiche Sachsen geltenden Ausführungsvorschriften zur RVO. Zusammenge stellt von E. Hennig, Obersekretär beim Kgl. Sächs. Landesversicherungsamt. (Bd. 440.) Geb. 6.80

Staatsdienergesetze, Kgl. Sächs., nebst einem Anhang reichsgesetzlicher Bestimmungen. Textausgabe mit Anmerkungen von G. Zill, Rechnungsrat. (Bd. 35.) Geb. 4.80

Stempelsteuergesetz, Kgl. Sächs. Textausgabe, bearbeitet von Dr. H. Böhme, Geh. Finanzrat. (Bd. 289.) 2. Auflage. Geb. . . 3.50

Stempelsteuergesetz, Kgl. Sächs. Handausgabe, bearbeitet von Dr. H. Böhme und Dr. F. Lorenz, Geh. Finanzräthen. (Bd. 290.) 1. Band geb. 8.75. 2. Band geb. 11.—

Neueste Bände der Juristischen Handbibliothek

Strafgesetzbuch. Textausgabe m. Sachreg. v. Dr. Max Maukisch, Oberlandesgerichtsrat. (Bd. 17.) 3. Aufl. Geb. 1.40

Tagegelder und Reisekosten. Königlich Sächsisches Gesetz über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener. Erläutert von Dr. H. Hedrich, Geh. Finanzrat. (Bd. 189.) Geb. 9.—

Unterstützungswohnsitzgesetz. Ratgeber zur Handhabung des Unterstützungswohnsitzgesetzes von R. Seibt, Sekretär bei der Kgl. Kreishauptmannschaft Chemnitz. (Bd. 437.) Geb. 1.80

Urheberrecht und Verlagsrecht. Die Gesetze, betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht. Erläutert von Rob. Voigtländer, Verlagsbuchhändler, und Dr. Th. Fuchs, Rechtsanwalt. (Bd. 138.) 2. Aufl. Geb. 9.—

Vereinsgesetz. Erläutert von Dr. P. Adolph, Geheimem Hofrat. (Bd. 279.) 2. Aufl. Geb. 7.80

Verunstaltung von Stadt und Land. Kgl. Sächs. Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land, erläutert von Dr. P. Adolph, Regierungsrat. (Bd. 288.) Geb. 3.60

Verwaltungsrechtspflege. Kgl. Sächs. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Erläutert von Dr. K. Apelt, Wirkl. Geh. Räte. (Bd. 131.) 2. Aufl. Geb. 7.—

Wassergesetz, Kgl. Sächs. Handausgabe. Bearbeitet von Dr. W. Schelcher, Ministerialdirektor. (Bd. 291.) 2. Aufl. 1. Band geb. 6.—
2. Band geb. 8.—

Wegerecht, Kgl. Sächs., enthaltend das Mandat über den Straßenbau, das Gesetz über die Wegebaupflicht und sämtliche Verkehrsvorschriften. Handausgabe von Dr. Carl von Haebler. (Bd. 327.) Geb. 10.—

Wohnungsgeldzuschüsse. Sächs. Gesetz über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen, erläutert von Dr. H. Hedrich, Geh. Finanzrat. (Bd. 427.) Geb. 3.20

Zivilprozeßordnung, erläutert durch die Rechtsprechung von Dr. Otto Warnener, Oberlandesgerichtsrat. (Bd. 183.) 3. Aufl. Geb. 7.—

Zuwachssteuergesetz mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und den sächsischen Vollzugsvorschriften. Textausgabe, bearbeitet von Dr. R. Kloß, Geh. Finanzrat. (Bd. 424.) Geb. 2.80

Zwangsversteigerungsgesetz. Mit den Ausführungsgesetzen usw. von Preußen, Bayern und Sachsen. Handausgabe von Paul Reinhard, Landgerichtspräsident. (Bd. 250.) 4. Aufl. Geb. 7.50

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, Leipzig

Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht

des Deutschen Reiches und des Königreiches Sachsen
in seinen Grundzügen gemeinsajlich dargestellt von
Dr. Otto Fischer, Wirklichem Geheimen Räte. Vier-
zehnte Auflage. (264 Seiten.) M. 2.70 (25 Stück
je M. 2.40).

Seit dem Erscheinen der 13. Auflage sind zahlreiche und zum Teil tiefeingreifende Veränderungen in den Verfassungs- und Verwaltungsverhältnissen unseres weiteren und engeren Vaterlandes eingetreten, die in der neuen Auflage berücksichtigt sind. Der Abschnitt über die Arbeiterversicherungsgesetzgebung ist nach dem Inkrafttreten auch des letzten Teils der Reichsversicherungsordnung völlig neu bearbeitet, die Ausführungen über die Reichsfinanzen und Reichssteuern, die Heeresreform, das neue Staatsangehörigkeitsgesetz, das sächsische Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuergesetz usw. sind entsprechend geändert und ergänzt worden.

Rechtsgrundsätze des Kgl. Sächs. Obergerwaltungs- gerichts.

Bearbeitet von Dr. P. Wachler, Geh.
Räte und Senatspräsidenten, und
A. Hecht, Obergerwaltungsgerichtsräte.

4. Band (Rechtsprechung der Jahre 1910—1912) gebunden 7 M.

Band I—III (Rechtsprechung der Jahre 1901—1909) gebunden 16 M.

Die Einwirkung des Krieges auf die direkten Steuern im Königreiche Sachsen

(Einkommensteuer, Ergänzungssteuer,
Gemeindeabgaben, Wehrbeitrag)

Von

Dr. W. Kaufmann

Rechtsanwalt in Leipzig



Leipzig 1915

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung

Arthur Roßberg

Rosßberg'sche Buchdruckerei, Leipzig.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	5
I. Staatseinkommensteuer.	
§ 1. Grundsatz	9
§ 2. Ausnahmen	10
§ 3. Berechnung der Steuer. Bilanzen	11
§ 4. Veränderungen der Einkommensquellen	15
§ 5. Wegfall der Quelle nach Veranlagung. Außergewöhnlicher Unglücksfall	19
§ 6. Versteuerung nach dem Verbrauche	21
§ 7. Flüchtlinge	21
§ 8. Deklarationspflicht und Reklamation	22
§ 9. Tod des Kriegsteilnehmers	24
§ 10. Erlaß. Stundung	24
§ 11. Zwangsvollstreckung	25
II. Ergänzungssteuer.	
§ 12.	25
III. Gemeindeabgaben.	
§ 13. Einkommensteuer	26
§ 14. Sonstige Abgaben an die politische Gemeinde	29
§ 15. Kirchen- und Schulanlagen	29
IV. Wehrbeitrag.	
§ 16.	30
Anhang.	
1.—5. Die wichtigeren Gesetze	32
6. Urteil des Rgl. Sächs. Oberverwaltungsgerichts vom 29. April 1915	40
Register	43

Abkürzungen.

AusfVO. = Ausführungsverordnung.

EinkStG. = Einkommensteuergesetz.

FinMin. = Sonderabdruck der vom Finanzministerium aus Anlaß des Krieges erlassenen Steuervorschriften.

GenVO. = Generalverordnung.

GmbHG. = Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

GSBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

HGB. = Handelsgesetzbuch.

PrOVG. = Preußisches Oberverwaltungsgericht und dessen Entscheidungen.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

Struß = Einkommensteuerpflicht und Einkommensteuerveranlagung im Kriege. Vom Senatspräsidenten des Preuß. Oberverwaltungsgerichts Dr. Struß. Berlin 1915.

VO. = Verordnung.

Wachler = Rgl. Sächs. Einkommensteuergesetz. Vom Senatspräsidenten am Rgl. Sächs. Oberverwaltungsgericht Dr. Wachler. 3. Aufl. Leipzig 1912.

v. Wilmowski = Preuß. Einkommensteuergesetz. Erläutert vom Geh. Regierungsrat B. v. Wilmowski. 3. Aufl. Breslau 1915.

ZPO. = Zivilprozeßordnung.

Einleitung.

Die erstaunliche Widerstandskraft, die das deutsche Volk in der schwersten Wirtschaftskrise der Weltgeschichte bewährt, tritt auch auf dem Gebiete der Steuern zutage. Das Reich konnte seinen Kriegsbedarf durch Anleihen zu mäßigem Zinsfuße decken. Es hat bisher davon absehen können, neue Steuern, sei es direkte oder indirekte, insbesondere Verbrauchs- oder Verkehrsabgaben einzuführen. Ebenso kommen die Einzelstaaten und die Gemeinden bisher mit den im Frieden geschaffenen Einnahmequellen aus; nur die Steuersätze sind von einem Teil der Gemeinden in mäßigem Umfange erhöht worden.

Kann hiernach der Stand der direkten Steuern als ein nahezu normaler bezeichnet werden, so fehlt es doch im Kleineren nicht an Schwierigkeiten. Ein erheblicher Teil der Steuerzahler steht im Felde. Waren es im Anfange hauptsächlich jüngere und noch nicht zur wirtschaftlichen Selbständigkeit gelangte Personen, so sind mit dem Fortschreiten des Krieges im wachsenden Maße auch die älteren und steuerkräftigeren Heerespflichtigen zur Fahne berufen worden. Die zum Heere einberufenen Arbeiter und Privatangestellten sind, obwohl ihnen — wenigstens in Sachsen — ein Kriegsteuerprivileg nicht zusteht, zumeist steuerfrei, weil ihre Dienststellung erloschen und damit ihre Einkommensquelle weggefallen ist. Auch bei vielen Nichtkriegsteilnehmern haben sich Verschiebungen im Einkommen oder im Vermögen nach oben oder unten vollzogen.

An diese Zusammenhänge knüpfen sich ernste finanzpolitische Fragen: Wie ist der unvermeidliche Ausfall am Gesamtsteuereinkommen zu decken? Empfiehlt sich die Besteuerung des Gewinns aus Kriegslieferungsgeschäften, und wie kann dieser Gewinn steuer-technisch erfaßt werden?* Empfiehlt sich eine Wehrsteuer, d. h. die Besteuerung der Untauglichen? Wie kann der Unterdeklaration begegnet werden, die noch immer einen erheblichen Teil des Einkommens und des Vermögens dem Zugriffe entzieht, zum Nachteile des Staates und der anderen Steuerzahler? Wie sind gerechterweise die Steuerbefreiungen zu gestalten, die während des Krieges gelten

* Vgl. hierzu Bamberger, Finanzvorschläge (1915) S. 28, der den Ertrag einer Kriegsgewinnsteuer außerordentlich überschätzt; Lion, Besteuerung der Kriegsgewinne, Deutsche Juristen-Zeitung 1915 Sp. 410; Buck in Recht und Wirtschaft 1915 S. 151 und im Recht 1915 S. 275.

sollen? Gegenwärtig besteht in Sachsen ein Kriegssteuerprivileg nur für die Offiziere. Man wird ihnen, obwohl sie ein wesentlich erhöhtes Kriegsgehalt beziehen, diesen Vorzug gönnen, aber der Ansicht sein, daß das gleiche Vorrecht in erhöhtem Maße die zum Heere einberufenen Ärzte, Privatlehrer, Künstler und andere Angehörige freier Berufe beanspruchen können, die im Kriege zumeist ohne jedes Berufseinkommen sind; ebenso Kaufleute, Handwerker und sonstige Gewerbetreibende, die infolge des Krieges ihr Geschäft schließen mußten oder durch die Ehefrau in ganz beschränktem Umfange ohne Aussicht auf Überschüsse fortsetzen.

Diesen Fragen, die zum Teil erst im Frieden gelöst werden können, will die vorliegende Schrift nicht nachgehen. Sie behandelt vielmehr das geltende Recht und will — für die Verhältnisse des Königreichs Sachsen — darlegen, wie der Krieg auf die direkten Steuern einwirkt.

Zwei allgemeine Gesichtspunkte sind voranzuschicken:

1. Die Einwirkung des Krieges ist verschieden bei Kriegsteilnehmern und bei Nichtkriegsteilnehmern. Bei den letzteren handelt es sich nur darum, in welcher Weise die vom Krieg hervorgerufenen Veränderungen im Einkommen und Vermögen auf die Höhe der Steuer einwirken. Weitergehend ist die Wirkung bei den Kriegsteilnehmern. Abgesehen davon, daß bei einem erheblichen Teile von ihnen diese Verschiebungen im allgemeinen in noch höherem Maße eintreten, als bei den nicht zur Fahne Einberufenen, muß ihnen Schutz gewährt werden gegen die Versäumung der Deklarationsfrist, der Rechtsmittelfristen, die Zwangsvollstreckung muß aufgeschoben oder doch nach Möglichkeit gemildert werden u. a. m.

Kriegsteilnehmer im Sinne der Steuerbefreiungen des sächs. Rechts sind nach der VO. des FinMin. vom 5. Sept. 1914 alle Personen, die einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine angehören, für die Dauer ihrer Zugehörigkeit. In der Kriegsformation befinden sich nach der Auffassung des FinMin. nicht nur die in das Feld rückenden Teile (Feldheer), sondern auch die übrigen Teile des Heeres (Besatzungsheer), gleichviel, ob letztere mobil oder immobil sind.

Die Ansicht, daß das gesamte deutsche Heer sich in Kriegsformation befinde, trifft nicht zu. Gleichwohl ist die Ansicht des FinMin. im Ergebnis richtig: Nach § 46 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes kommt es auf die Kriegsformation nicht an; vielmehr ist für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung und Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Zweifelhast ist, ob das gleiche auch für die Gemeindeabgaben gilt (vgl. § 3d des sächs. Gesetzes vom 10. Febr. 1888). § 46 Abs. 2 handelt von den Gemeindesteuern nicht. In Leipzig wird auch für die Gemeindesteuer ein Unterschied, ob der betreffende Offizier einem mobilen oder einem immobilen Truppenteil angehört, nicht gemacht.

Dagegen ist der Unterschied zwischen mobilen und immobilien Heeresteilen von Bedeutung, soweit das Reichskriegsteilnehmergesetz und die ihm nachgebildete sächs. Kriegsteilnehmerverordnung zur Anwendung kommen. Infolgedessen kommt die Hemmung der steuerrechtlichen Fristen nur den Angehörigen eines mobilen Truppenteiles und den diesen gleichgestellten Personen zugute (§ 5 der WD. vom 13. Okt. 1914, s. S. 35; im Sinne dieser WD. stehen die österreichischen Heeresangehörigen den deutschen gleich, s. S. 37).

2. Die Einwirkung des Krieges ist verschieden in Ansehung der verschiedenen in den Krieg fallenden Steuerjahre. Für das Jahr 1914 war das Kataster bei Ausbruch des Krieges längst abgeschlossen. Für 1914 kommt deshalb nur die Wegfallstellung bereits veranlagter Steuer, insbesondere durch Nachschätzung gemäß § 47 a EinkStG., und ein etwaiger Erlaß in Frage. Für 1915 sind die Verschiebungen im Einkommen und im Vermögen bereits bei der Veranlagung zu berücksichtigen, allerdings, wie später gezeigt wird, nur in bescheidenem Umfange. In höherem Maße wird die Einwirkung des Krieges bei der Veranlagung für 1916 zur Geltung kommen.

Die Rechtsquellen sind sehr verstreut; Reichsrecht und Landesrecht greifen ineinander. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen sind im Anhange abgedruckt.

Verordnungen des FinMin. und Literatur.

Die Richtlinien für die Praxis hat das FinMin. in einer Reihe von Verwaltungsverordnungen gegeben. Sie haben keine Gesetzeskraft, sind aber so lange zu beachten, als nicht das Oberverwaltungsgericht entgegenstehende Grundsätze ausspricht. Speziell sächsische Literatur ist nicht vorhanden. In Preußen ist umfassende Literatur, aus der namentlich das vortreffliche Buch von Struz, Einkommensteuerverpflichtung und Einkommensteuerveranlagung im Kriege, und seine Aufsätze in der „Vossischen Zeitung“ Nr. 455, 459 u. 468 hervorzuheben sind, ergangen. Sie bietet für uns lediglich Anhaltspunkte, denn das System des PrEinkStG. ist von dem unseren nicht unerheblich verschieden. In Preußen ist die Veranlagung für das laufende Steuerjahr, das die Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 umfaßt, im allgemeinen nach dem Stande des Jahres 1914 oder nach dem Durchschnitt der drei letzten Geschäfts- oder Wirtschaftsjahre vor dem 1. April 1915 erfolgt. In Sachsen dagegen entscheidet, soweit es sich nicht um feststehende Einnahmen (z. B. Beamtengehälter) handelt, bekanntlich der Zeitpunkt der Aufstellung der Hauslisten, d. i. für das Steuerjahr 1915 der 12. Oktober 1914. Maßgebend ist deshalb im allgemeinen der Stand

des Jahres 1913 oder der Durchschnitt der drei letzten Jahre vor dem 12. Oktober 1914. Infolgedessen finden die Verschiebungen im Einkommen und Vermögen, die sich infolge des Krieges bereits im Jahre 1914 vollzogen haben, in Sachsen bei der Veranlagung für 1915 im allgemeinen noch keine Berücksichtigung, während sie in Preußen das Steuerergebnis nicht unerheblich beeinflussen. Auch gelten in Preußen für einen weiten Kreis von Kriegsteilnehmern nach § 70 Ziff. 1 PrEinkStG. Steuerbefreiungen, die Sachsen nicht kennt.*

* Die vorliegende Schrift behandelt nur die Einwirkungen des Krieges auf die Steuern. Über das sächs. Steuerrecht im allgemeinen geben folgende Werke Auskunft: Wachler, Kgl. Sächs. Einkommensteuergesetz, 3. Aufl. (1912); Just, Das Kgl. Sächs. Ergänzungsteuergesetz, 2. Aufl. (1913); Koch, Sächs. Gemeindesteuergesetz, 2 Bände (1914); vgl. ferner Schäfer, Ratgeber in Einkommensteuersachen (1901) und derselbe, Die sächs. Einkommen- und Ergänzungsteuer in Frage und Antwort (1905); sämtlich bei der Roßberg'schen Verlagsbuchhandlung in Leipzig erschienen.

Nachträge.

1. Zu Seite 9 und 10. Weiterzahlung von Bezügen an die im Staatsdienst Beschäftigten, die zum Kriegsdienst einberufen sind:

Es ist jetzt die W. vom 22. Juni 1915 (GWB. S. 190, JMB. S. 44) maßgebend.

2. Zu Seite 22ff.: Die Deklarationspflicht ist für Kriegsteilnehmer durch das Gesetz über das Steuerreklamationsrecht der Kriegsteilnehmer vom 21. Juli 1915 (GWB. S. 215) beseitigt worden, und zwar mit rückwirkender Kraft. Das Gesetz lautet wie folgt:

§ 1. (1) Die Unterlassung der Abgabe einer schriftlichen Einkommensdeklaration oder die Versäumung der Deklarationsfrist, ingleichen die Unterlassung der Erteilung einer im Einschätzungsverfahren erforderlichen Auskunft über Erwerbs- und Vermögensverhältnisse (§§ 39, 40, 42, 47 a des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900, G. u. V.-Bl. S. 562 flg.) ziehen den Verlust des Reklamationsrechts nicht nach sich,

1. wenn der Beitragspflichtige oder, dafern für ihn der gesetzliche Vertreter die Deklaration zu bewirken oder die Auskunft zu erteilen hat, dieser zur Zeit der Behändigung der Deklarationsaufforderung oder des Empfangs der Aufforderung zur Auskunftserteilung

a) vermöge seines Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehört,

b) dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reiches sich im Ausland aufhält,

c) als Kriegsgefangener oder Geisel sich in der Gewalt des Feindes befindet;

2. wenn eine der Voraussetzungen unter 1a bis c für den Beitragspflichtigen oder, dafern für ihn der gesetzliche Vertreter die Deklaration zu bewirken oder die Auskunft zu erteilen hat, für diesen während des Laufes der Frist zur Abgabe der Deklaration oder zur Auskunftserteilung eintritt.

(2) Diese Vorschriften sind auf die Steuersachen der bürgerlichen, Schul- und Kirchgemeinden entsprechend anzuwenden.

§ 2. Im Sinne von § 1 stehen die Land- und Seemacht, die Festungen sowie die Kriegsführung eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates der Land- und Seemacht, den Festungen sowie der Kriegsführung des Deutschen Reiches gleich.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 mit seiner Verkündung in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkte tritt § 5 Absatz 3 der Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechts vom 13. Oktober 1914 (G. u. V.-Bl. S. 435 flg.) außer Kraft.

§ 4. Der Zeitpunkt, mit dem das gegenwärtige Gesetz außer Kraft tritt, wird von Unseren Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern und der Finanzen durch Verordnung bestimmt.

3. Zu Seite 30: Die Ermäßigung des Wehrbeitrags habe ich eingehender in einem Aufsatz (Sächs. Archiv für Rechtspflege 1915 S. 282) behandelt. Besonders zu beachten ist, daß die Frist, innerhalb deren die Ermäßigung beantragt werden muß, bezüglich des zweiten Drittels des Wehrbeitrags im allgemeinen noch jetzt (Mitte August 1915) im Laufen begriffen ist.

Nachtrag zu S. 22 ff.

Die Deklarationspflicht wird für Kriegsteilnehmer aufgehoben werden und zwar mit rückwirkender Kraft.

Dem Landtag ist folgender Gesetzentwurf vorgelegt worden:

§ 1. Die Unterlassung der Abgabe einer schriftlichen Einkommensdeklaration oder die Versäumung der Deklarationsfrist (§§ 39, 40 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900, G.- u. V.-Bl. S. 562 flg.) ziehen den Verlust des Reklamationsrechts nicht nach sich 1. wenn der Beitragspflichtige oder, dafern für ihn gemäß § 39 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes der gesetzliche Vertreter die Deklaration zu bewirken hat, dieser zur Zeit der Behändigung der Deklarationsaufforderung a) vermöge seines Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehört, b) dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reiches sich im Ausland aufhält, c) als Kriegsgefangener oder Geiselsich in der Gewalt des Feindes befindet; 2. wenn eine der Voraussetzungen unter 1 a bis b für den Beitragspflichtigen oder im Falle des § 39 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes für den gesetzlichen Vertreter während des Laufes der Deklarationsfrist eintritt.

§ 2. Im Sinne von § 1 stehen die Land- und Seemacht, die Festungen sowie die Kriegsführung eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates der Land- und Seemacht, den Festungen sowie der Kriegsführung des Deutschen Reiches gleich.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 mit seiner Verkündung in Kraft.

§ 4. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird unser Finanzministerium beauftragt. Dieses bestimmt durch Verordnung den Zeitpunkt, mit dem das Gesetz wieder außer Kraft tritt.

I. Staatseinkommensteuer.

§ 1. Grundsatz.

Als Grundsatz gilt:

Die Einberufung zur Fahne berührt die Steuerpflicht nicht.

An der Steuerpflicht ändert auch nichts der Umstand, daß viele Steuerzahler infolge des Krieges Sachsen seit einer langen Reihe von Monaten verlassen haben. Das ist ohne weiteres klar hinsichtlich des Einkommens aus einem sächsischen Grundstück oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe, denn diese Quellen werden in Sachsen besteuert ohne Rücksicht auf einen sächsischen Wohnsitz. Das gleiche gilt aber auch von den übrigen Einkommensquellen. Die Einberufung zum Heere bedeutet eine Aufgabe des Wohnsitzes selbst dann nicht, wenn sich der Steuerpflichtige bei der Polizeibehörde abgemeldet hat. In aller Regel bleibt der bisherige Wohnort auch während des Krieges für den Steuerpflichtigen der Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen und sozialen Existenz. Selbstverständlich kann mit der Einberufung zum Heere eine Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes verbunden sein. Beispiel: Ein Handlungsgehilfe, der seine Stellung aufgibt, die Garçonwohnung kündigt, seine Habseligkeiten an seine in Preußen wohnenden Eltern schickt. Er hat seinen Wohnsitz in Leipzig aufgegeben und kann auch nicht mit seinem etwaigen Zinseinkommen noch zur Steuer herangezogen werden.

Der Steuer unterliegt das gesamte Einkommen nach Maßgabe der §§ 15 ff. des Gesetzes. Nicht jede Einnahme ist Einkommen. Die Familienunterstützungen und Beihilfen, die die Lieferungsverbände den Familien der Mannschaften und das Königreich Sachsen den in Staatsdienst stehenden, zum Heere einberufenen Arbeitern und Unterbeamten gewährt (Reichsgesetze vom 28. Febr. 1888 und 4. Aug. 1914; SächsWD. vom 14. Aug. 1914 Ziff. I u. VI), bleiben bei der Veranlagung zufolge einer WD. des FinMin. vom 12. Dez. 1914 (FinMin. S. 21) außer Ansatz. Sie sind nicht als fortlaufende Unterstützungen im Sinne von § 19 Ziff. 3 EinkStG. anzusehen. Steuern, die der Kriegsteilnehmer aus anderen Gründen schuldet, dürfen unter keinen Umständen von der Familienunterstützung abgezogen werden, da sie der Pfändung und damit der Aufrechnung entzogen sind. Dies haben in Preußen der Finanzminister und der Minister des Innern in einem gemeinsamen Runderlaß ausdrücklich ausgesprochen; ebenso der bayrische Minister des Innern.

Darüber, ob die Unterstützungen, die Angestellte oder deren Angehörige von ihren Geschäftsherren erhalten, steuerpflichtig sind, s. unten S. 17.

§ 2. Ausnahmen.

Von dem Grundsatz unter 1 gelten Ausnahmen:

a) Das Militärdiensteinkommen der Offiziere und der sonstigen im Offiziersrange stehenden Militärpersonen ist während des Krieges steuerfrei (Reichsmilitärgesetz § 46 Abs. 2; EinkStG. § 5 Ziff. 4). Die Wegfallstellung des Offiziersgehältes erfolgt vom ersten Tage des Monats ab, in dem die Kriegsformation oder die Zugehörigkeit zu dem in Kriegsformation befindlichen Heeres- oder Marine- teil eingetreten ist.

Die Mannschaften und Unteroffiziere sind schon im Frieden wegen ihres Militärdienstes von der Steuer frei (EinkStG. § 5 Ziff. 5). Das gilt jetzt von allen bei der Fahne befindlichen Mannschaften und Unteroffizieren.

Die Angehörigen des Landsturms sind zwar in § 5 Ziff. 5 nicht erwähnt; ihre Gleichstellung mit der Landwehr folgt aber aus § 26 des Reichsgesetzes vom 11. Febr. 1888 (Struz §. 10 ff.).

Steuerfrei sind ferner nach den Reichsgesetzen vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 565 u. 593) die Verstümmelungszulage, Kriegszulage, Alterszulage und die diesen gleichgestellten Bezüge der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppen, ferner nach dem sächs. Gesetz vom 25. Mai 1902 (GBl. S. 129) u. a. die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde und die Witwen-, Erziehungs- und Elternbeihilfen für die Hinterbliebenen der infolge des Krieges verstorbenen Militärpersonen.

b) Die Reichsbeamten, die Landesbeamten, die Beamten der Gemeinden und kommunalen Verbände beziehen bekanntlich während des Krieges ihr Gehalt weiter.

Reichsmilitärgesetz in der Fassung vom 6. Mai 1880 § 66; SächsWD. vom 15. Dez. 1888 (GBl. S. 936); WD. vom 14. Aug. 1914 (GBl. S. 375). Der Fortbezug kommt auch den Angehörigen des Landsturms zugute; er findet auch statt im Falle des freiwilligen Eintritts, sofern die Beamten in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind; er gilt auch für pensionierte und auf Wartegeld gesetzte Staatsbeamte wegen ihrer Pensions- und Wartegelder.

Diese Beamten müssen sich jedoch, wenn sie Offiziere sind, $\frac{7}{10}$ der Kriegsbefoldung auf das Zivilgehalt anrechnen lassen. Der wegfallende Teil oder, wenn die $\frac{7}{10}$ das Zivilgehalt vollständig konsumieren, das gesamte Zivilgehalt ist steuerfrei. Die Wegfallstellung erfolgt auf die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem die Bezüge aus dem Militärfonds aufgehört haben. Hierzu hat das FinMin. neuerdings durch WD. vom 15. Mai 1915 noch bestimmt: Die Wegfallstellungen sind bei allen Beitragspflichtigen, bei denen die Voraussetzungen der Wegfallstellung bereits am 30. April

1915 vorgelegen haben, ohne weiteres auch auf die Monate Mai und Juni 1915 zu erstrecken. Deshalb ist der in Wegfall zu stellende Betrag auf den ganzen ersten Termin 1915 zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen bereits im Jahre 1914 eingetreten sind und am 30. April 1914 noch bestanden (FinMin. S. 51).

Die Eisenbahnbeamten und Eisenbahnbediensteten, die von den Eisenbahnverwaltungen der Militärverwaltung während des Krieges zur Verfügung gestellt worden und in den Dienst der Militärverwaltung getreten sind, gehören, auch wenn sie nicht militärpflichtig sind, für die Dauer ihrer Dienstleistung bei der Militärverwaltung zufolge Anstellung als obere oder untere Militärbeamte zu den Angehörigen des aktiven Heeres im Sinne von §§ 38, 46 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes; während der Dauer ihrer Dienstleistung bei der Militärverwaltung beziehen sie nur Militärdienstlohn; dieses Einkommen ist steuerfrei (W. des FinMin. vom 20. Mai 1915, S. 53 des Sonderdrucks; dort ist auch eine Regelung der auf den bisherigen Zivildienstbezug dieser Beamten entfallenden Steuer gegeben).

Der Wegfall der Steuer oder eines Teils davon im Falle unter b entspricht der sowohl in Preußen als in Sachsen bei Beginn des Krieges geübten Verwaltungspraxis; seine Begründung ist zweifelhaft, soweit die Einberufung zum Heer und damit der Wegfall eines Teiles des Zivilgehaltes erst nach Katasterschluß eintritt. Ein Quellenwegfall (EinkStG. § 47a) liegt nicht vor, zum mindesten dann nicht, wenn noch ein Rest des Zivilgehaltes übrigbleibt. Auch sonst enthält das SächsEinkStG. keine Bestimmung, aus der für solche Fälle die Außerhebungsklausel abzuleiten wäre. „Indessen dürfte es dem Sinne des § 46 des Reichsmilitärgesetzes entsprechen, die Besteuerung sofort den veränderten Gehaltsverhältnissen anzupassen“ (v. Wilmowski XVIII).

In den Fällen unter a und b werden die ausfallenden Steuerbeträge in Wegfall gestellt, ohne daß es eines Antrages bedarf.

c) In Preußen wird die veranlagte Steuer nicht erhoben von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 *M* veranlagt sind. Eine solche Ausnahme zugunsten der kleinen Steuerzahler besteht in Sachsen nicht. Wohl aber ist ein erheblicher Teil von ihnen, nämlich die große Menge der Arbeiter und Privatangestellten, deshalb steuerfrei, weil regelmäßig ihr Dienstverhältnis und damit die einzige Einkommensquelle, die sie hatten, weggefallen ist (s. auch S. 16). Nur soweit sie anderes Einkommen, etwa aus Kapitalvermögen, haben, sind sie steuerpflichtig geblieben.

§ 3. Berechnung der Steuer. Bilanzen.

Gegenstand der Einkommensteuer ist das Einkommen des laufenden Steuerjahres. Strenggenommen müßte deshalb für das Jahr 1915 das Einkommen des Jahres 1915 ermittelt und der Veranlagung zugrunde gelegt werden. Dieses Verfahren ist aber

technisch unmöglich, weil im Zeitpunkt der Veranlagung, d. h. etwa im März 1915, und erst recht im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung, im Oktober 1914, das Einkommen des Jahres 1915, soweit es sich nicht um feststehende Einnahmen handelt, noch nicht bekannt ist. Es ist deshalb aus praktischen Gründen eine Ungenauigkeit geboten. Der Stand eines in der Vergangenheit liegenden Zeitraumes muß zugrunde gelegt werden. Das ist nach den in Sachsen geltenden Vorschriften bei allen schwankenden Einnahmen für 1915 der Stand des Jahres 1913, bei landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich benutzten Besitzungen sowie bei dem Betriebe von Handel, Gewerbe und jeder anderen Erwerbstätigkeit der Durchschnitt der drei letzten Geschäfts- oder Wirtschaftsjahre vor dem 12. Oktober 1914. Es wird also an Stelle der genauen, aber noch nicht feststellbaren Ziffer eine feststellbare, aber nicht ganz genaue gesetzt. Die Abweichung ist in normaler Zeit nicht von erheblicher Bedeutung. Die Ergebnisse mehrerer aufeinanderfolgender Steuerjahre gehen zumeist nicht weit auseinander. Auch kommt das Nachhinken der Veranlagung, da die Einkommensentwicklung in Friedenszeit in der Mehrheit der Fälle eine steigende zu sein pflegt, regelmäßig dem Steuerpflichtigen zugute. Anders im Kriege. Die Verschiebungen im Einkommen sind in vielen Fällen sehr bedeutend und überwiegend zuungunsten des Steuerzahlers. Dieser empfindet es als unbillig, daß die Vergangenheit als Maßstab der so grundverschiedenen Gegenwart gelten soll. Er wird sich aber sagen müssen, einmal, daß die Forterhebung der Steuer nach dem bisherigen Maßstab den Staat in den Stand versetzt, seinen im Kriege gesteigerten Aufgaben zu genügen, und sodann, daß der Minderertrag des Kriegsjahres bei der Veranlagung späterer Jahre zur Geltung kommt. Wo die Veranlagung auf Grund der Vergangenheit als Härte wirkt, kann eine Milderung herbeigeführt werden, einmal durch Erlass oder Stundung, und sodann durch die Bestimmung des § 13 EinkStG. Danach können bei Beitragspflichtigen mit einem Einkommen von nicht über 5800 *M* besondere Verhältnisse, die die Steuerfähigkeit wesentlich mindern, u. a. besondere Unglücksfälle, berücksichtigt werden in der Weise, daß ihnen eine Ermäßigung bis zu drei Klassen oder, falls sie einer der drei untersten Klassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt wird. Eine außerordentlich schwere Schädigung durch den Krieg, wie sie etwa bei manchen Zimmervermieterinnen und Pensionsinhabern eingetreten ist, kann einen solchen besonderen Unglücksfall darstellen. Hierher gehört auch die außergewöhnliche Belastung durch Unterhaltung armer Angehöriger, z. B. die Fürsorgepflicht der Großeltern für die Kinder des im Felde gefallenen Sohnes, soweit hier nicht die staatliche Waisenfürsorge einen Ausgleich schafft.

Kriegsbilanzen.

Die Grundlage für die Besteuerung von Kaufleuten bildet bekanntlich die Bilanz. Im allgemeinen werden in Sachsen für das Jahr 1915 nur solche Bilanzen in Betracht kommen, die noch im Frieden errichtet worden sind. In gewissen Fällen sind aber bereits während des Krieges errichtete Bilanzen zu beachten, so, wenn das Geschäftsjahr mit dem 30. September abschließt. Die Bewertung der Bestände eines kaufmännischen Geschäfts während des Krieges ist naturgemäß außerordentlich schwierig, vor allem die Bemessung der Abschreibungen und Rücklagen. Allgemeine Grundsätze sind schwer aufzustellen. Es lassen sich nur Richtlinien geben. Mit Pinner, Bankarchiv, 14. Jahrgang, S. 124; Seyffert, daselbst S. 142 wird man im allgemeinen damit rechnen können, daß der Wirtschaftsbetrieb nach dem Friedensschlusse ungestört aufrechterhalten wird. Bei der Bewertung wird daher nur die gegenwärtig vorhandene Unsicherheit einigermaßen berücksichtigt werden müssen.

Bei Anlagen und sonstigen nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Gegenständen ist der Verkaufswert unter Annahme des Fortbestandes des Geschäfts zugrunde zu legen, bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter Beschränkung auf den Anschaffungs- oder Herstellungspreis, abzüglich der vorgeschriebenen Abschreibungen (HGB. § 261 Ziff. 3; GmbHG. § 42 Ziff. 1).

Soweit für Waren ein Marktpreis besteht, ist dieser zugrunde zu legen, selbst wenn er infolge der jetzigen Lage außerordentlich hoch oder niedrig ist. Für Aktiengesellschaften schreibt das Gesetz (HGB. § 261 Ziff. 1) ausdrücklich vor, daß der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht überschritten werden darf. Für den Einzelkaufmann, die offene Handelsgesellschaft, die Gesellschaft m. b. H. enthält das Gesetz eine solche Beschränkung zwar nicht. Es entspricht aber der kaufmännischen Übung und dem Zwecke der Bilanz, die eine Erfolgsberechnung sein soll, daß der noch nicht verwirklichte Gewinn nicht zum Ansatz gebracht wird und daß demgemäß die Waren nicht über den Herstellungs- oder Anschaffungspreis bewertet werden. § 40 HGB. steht nach richtiger Ansicht nicht entgegen. Wir verdanken diese Erkenntnis den Arbeiten von Rudolf Fischer, Bilanzwerte (1905) und Buchführung und Bilanzaufstellung (1913). Sie gewinnt allmählich an Boden (v. Wilmowski S. 110 ff.), wenn auch die Steuerpraxis in Preußen und Sachsen gegenwärtig noch auf dem älteren Standpunkt verharret, auf dem auch noch Struß S. 64 steht. Gerade in der gegenwärtigen Zeit der außerordentlichen Preisschwankungen wäre es außerordentlich bedenklich, wenn der Kaufmann die im Zeitpunkt der Bilanz gerade sehr hohen Marktpreise einsetzen wollte. Er ist zum mindesten

berechtigt, und zwar auch vom Standpunkt des Steuerrechts, den niedrigeren Einkaufspreis einzustellen.

Von Wertpapieren gilt das Entsprechende. Soweit hiernach der Verkaufspreis anzusetzen ist, muß er in Ermangelung eines Börsenkurses durch Schätzung festgestellt werden. Anhaltspunkte geben die Notierungen an der Amsterdamer Börse, der Wert, den die Reichsbank bei der Lombardierung in Ansatz bringt, bis zu einem gewissen Grade auch die Preise, die im freien Verkehr bezahlt werden. Nicht maßgebend sind hier die Grundsätze, die das Finanz-Min. in einem offiziellen Aufruf der Sächsl. Staatszeitung vom 27. Okt. 1914 für die Bewertung von Wertpapieren in der Ergänzungssteuerdeklaration (vgl. unten S. 25) aufgestellt hat. Danach soll der Kurs vom 31. Juli 1914 bis zum Beweis des Gegenteils maßgebend sein. Die Vermutung, daß der Wert der Wertpapiere während des Krieges eine Veränderung nicht erlitten habe, mag für die Ergänzungssteuer aus praktischen Gründen sich empfehlen. Für die Bewertung in der Bilanz ist sie unbrauchbar und unzulässig; sie gefährdet den Grundsatz der Bilanzwahrheit.

Zweifelhafte Forderungen, insbesondere an Angehörige feindlicher Staaten, erfordern eine angemessene Rückstellung oder Abschreibung.

Bei vielen Kaufleuten läuft das Geschäftsjahr zum 1. Juli. Die Bilanz für den 1. Juli 1914 ist in solchen Fällen häufig bei Ausbruch des Krieges noch nicht fertig gewesen und erst im Herbst hergestellt worden. Hierbei dürfte m. E. die am 1. Juli objektiv bereits vorhandene, wenn auch noch nicht erkennbare Gefährdung der Bestände durch entsprechende Abschreibungen berücksichtigt werden (vgl. v. Wilmowski § 13 Anm. 4a S. 114).

Maßgebend für das Steuerjahr 1915 ist der Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre vor dem 12. Oktober 1914. War jedoch in diesem Zeitpunkt die Bilanz für das letzte Geschäftsjahr noch nicht fertiggestellt, so scheidet sie nach der in Sachsen geltenden Verwaltungspraxis für die Durchschnittsrechnung aus. Es kommen alsdann die drei vorletzten Jahre in Betracht. Von diesem Grundsatz, dessen rechtliche Grundlage überhaupt nicht zweifelfrei ist, wird man billigerweise eine Ausnahme machen müssen für den Fall, daß ein Kriegsteilnehmer durch seine Einberufung verhindert wurde, die Bilanz rechtzeitig vor dem 12. Oktober fertigzustellen. Beispiel: Ein Kaufmann macht Bilanz für den 1. September. Er war nicht in der Lage, die Bilanz für den 1. September 1914 vor dem 12. Oktober anzufertigen, weil er bereits im August unter den Fahnen war, während er sonst die Bilanzen bis zum 1. Oktober fertigzustellen pflegte. Ihm muß Gelegenheit gegeben werden, die letzte Bilanz noch nachträglich anzufertigen. Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., die ihr

Geschäft zu einem erheblichen Teile in oder mit dem Auslande oder den deutschen Schutzgebieten betreiben oder von deren Vermögen sich erhebliche Teile dort befinden, kann nach der WD. vom 25. Febr. 1915 (RGBl. S. 123) der Bundesrat die Frist für die Aufstellung der Bilanz verlängern oder für das abgelaufene Geschäftsjahr Befreiung von ihrer Aufstellung gewähren. Das führt alsdann unter Umständen dazu, daß diese Gesellschaften im Jahre 1915 Überschüsse nicht verteilen und daß bei der Veranlagung für das Steuerjahr 1917 das Kalenderjahr 1915 mit Null in die Durchschnittsrechnung einzusetzen ist. Wird nach dem Kriege die Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr nachträglich festgesetzt und verteilt, so wird sie für die Durchschnittsrechnung eines späteren Steuerjahres berücksichtigt.*

§ 4. Veränderungen der Einkommensquellen.

Der Stand der Vergangenheit dient als Maßstab der Gegenwart. Dieser Maßstab versagt, wenn in der Zwischenzeit die Einkommensquellen eine wesentliche Veränderung erfahren haben. Es genügt nicht, daß der Ertrag sich geändert hat. Die Quelle selbst muß in ihrem Bestande berührt sein. § 16 Abs. 4 EinkStG. spricht zwar nur von dem Falle, daß Veränderungen in den Einkommensquellen in der Zeit von der Aufstellung der Hauslisten bis zum Abschlusse des Katasters eintreten. Das gleiche muß aber natürlich erst recht gelten von Änderungen, die bereits vor Aufstellung der Hauslisten eingetreten sind. Erforderlich ist, daß eine Einkommensquelle entweder neu hinzugekommen oder weggefallen oder so wesentliche Veränderungen erfahren hat, daß sie als neue Quelle erscheint. Wann dies der Fall ist, kann häufig, namentlich

* Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Genossenschaften und andere Überschüsse verteilende Personenvereine sind beitragspflichtig hinsichtlich der im Durchschnitte der letzten drei Kalenderjahre verteilten Überschüsse. Gemeint sind die drei letzten Kalenderjahre vor der Aufstellung der Hauslisten (EinkStG. § 4a; Instruktion § 21 Abs. 2). Danach hat eine Aktiengesellschaft, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist und die im darauffolgenden Kalenderjahre die Dividende verteilt, für das Steuerjahr 1915 an den Staat zu versteuern den Durchschnitt der Überschüsse der Geschäftsjahre 1912, 1911, 1910. Dagegen ist ein Einzelkaufmann, dessen Geschäftsjahr gleichfalls das Kalenderjahr ist, mit dem Durchschnitt der Jahre 1913, 1912, 1911 zu veranlagern. Diese Unterscheidung entbehrt der inneren Berechtigung und führt zu Unstimmigkeiten zwischen Staatssteuer und Gemeindesteuer: In Leipzig z. B. ist eine Aktiengesellschaft, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, zur städtischen Einkommensteuer für 1915 mit dem Durchschnitt der Jahre 1913, 1912, 1911 zu veranlagern (Ordnung für die Einkommensteuer der Stadt Leipzig § 18 Abs. 5 u. 6).

bei unfundiertem Einkommen, zweifelhaft sein, so bei Ärzten, Künstlern, Privatlehrern, selbständigen Architekten und Ingenieuren. Es entscheiden die Umstände des einzelnen Falles. Im allgemeinen können folgende Regeln aufgestellt werden:

a) Einkommen aus Grundvermögen.

In der Landwirtschaft ist es in vielen Fällen vorgekommen, daß der Inhaber des Betriebes und die Mehrzahl seiner mitarbeitenden männlichen Angehörigen zur Fahne einberufen und deshalb teure Erntekräfte angenommen werden mußten. Darin ist eine Quellenänderung nicht zu erblicken. Wohl aber liegt eine solche vor, wenn der Eigentümer infolge des Krieges genötigt ist, seine Wirtschaft zu verpachten, oder umgekehrt, wenn er, weil der Pächter eingezogen oder gefallen ist, das Gut in eigene Bewirtschaftung nehmen muß (Struz S. 57). Der Ausfall, den ein Hausbesitzer an Mietzinsen erleidet, ist keine Quellenänderung.

b) Zinseinkommen.

Auf die Anleihen der feindlichen Staaten und die von diesen garantierten Anleihen werden während des Krieges infolge der Zahlungsverbote Zinsen im allgemeinen nicht gezahlt. Ebenso bleiben die Dividenden der Aktiengesellschaften im feindlichen Auslande rückständig. Der Wegfall dieser Bezüge bildet nach Ansicht des FinMin. keinen Wegfall der Einkommensquelle, sondern nur einen Wegfall oder eine Unterbrechung des Fließens der Einnahmen aus dieser Quelle. Diese Zinsbezüge sind deshalb nach dem Stande des Jahres 1913, wenn aber der Steuerpflichtige die Wertpapiere noch nicht während des ganzen Jahres 1913 besessen und aus ihnen noch nicht während des ganzen Jahres 1913 Einnahmen bezogen hat, nach dem diesjährigen mutmaßlichen Betrage schätzungsweise zu veranlagern. Wenn hierbei das FinMin. in seiner WD. vom 11. Febr. d. J. von der Annahme ausging, der Krieg werde vor Schluß des Jahres 1915 beendet sein, und die zurückgehaltenen Zinsen würden in diesem Jahre noch nachträglich gezahlt werden, so entspricht diese Annahme dem gegenwärtigen Stand des Krieges leider nicht mehr. Es ist deshalb, soweit die Schätzung nach dem gegenwärtigen mutmaßlichen Eingange zu erfolgen hat, entweder das Zinseinkommen aus solchen Wertpapieren für das Jahr 1915 in Wegfall zu stellen oder die Entscheidung auf die Reklamation auszusetzen.

c) Dienst Einkommen.

Bei Kriegsteilnehmern, die in einem Anstellungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis standen, wird — soweit sie nicht Reichs-, Staats- oder Gemeindebeamte sind — dauernder Wegfall der Einkommens-

quelle angenommen. Fällt die Einberufung in die Zeit vom 1. Januar bis 30. April, so entfällt die Steuer für das ganze Jahr 1915, fällt sie in die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1915, so entfällt der zweite Termin 1915. Wenn die Einberufung in die Zeit vom 1. Mai bis mit 30. Juni oder in die Zeit nach dem 30. September 1915 fällt, so fällt der Teilbetrag der Jahressteuer fort, der auf die Zeit vom ersten Tage des Einberufungsmonats bis zum Schlusse des Rechnungsjahres entfällt.

Soweit Kriegsteilnehmern ihr festes Gehalt oder schwankender Lohn in voller Höhe oder teilweise weitergewährt wird, ist diese Weitergewährung als auf dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis beruhend anzusehen und unterliegt weiterhin der Steuer. Wird der Gehalt oder Lohn nur teilweise weitergewährt, so kann, wenn die Minderung des Einkommens erst nach der Veranlagung eintrat, eine Herabsetzung der Steuer nur im Erlaßwege herbeigeführt werden. (Anderer Meinung das preuß. FinMin.)

Zweifelhaft ist die Frage, wie die Unterstützungen zu behandeln sind, die die Prinzipale in vielen Fällen den Familien ihrer zum Heer einberufenen Angestellten oder Arbeiter gewähren. Es kommt darauf an, ob der Geschäftsherr eine rechtliche Verpflichtung übernommen hat. Ist dies der Fall, so wird man allerdings die gewährte Vergütung als Gehalt anzusehen haben einerlei, ob sie so von den Beteiligten bezeichnet wurde. Sie ist in diesem Falle Ausfluß des Angestelltenverhältnisses und keine Schenkung. Sie bedarf deshalb nicht der Form des Schenkungsversprechens. Nicht richtig erscheint es aber, wenn das FinMin. Wert darauf legt, ob die Stellung gekündigt ist oder nicht. Auch wenn die Stellung ungekündigt ist, hat der Angestellte einen Anspruch auf Gehalt deshalb nicht, weil er keine Dienste leistet. In der Regel liegt eine rechtliche Verpflichtung des Geschäftsherrn, die Bezüge während der ganzen Dauer des Krieges weiterzuzahlen, nicht vor. — Der Prinzipal kann die Familienunterstützungen, auch die freiwilligen, als geschäftliche Unkosten verbuchen, sie mindern den Reingewinn und damit das Einkommen. EinkStG. § 15 Ziff. 4c steht nicht entgegen. Allerdings wird der Geschäftsherr, der diese Unterstützungen von seinem Einkommen kürzt, damit rechnen müssen, daß die Steuerbehörde in eine Erörterung darüber eintritt, ob sie etwa in der Hand der Empfänger zu versteuern sind.

Willigt der nichteinberufene Angestellte in eine Herabsetzung seines Gehaltes, etwa weil das Geschäft zurückgegangen ist, so liegt eine Veränderung der Einkommensquelle nicht vor. Anders meines Erachtens, wenn gleichzeitig eine Veränderung des Umfanges seiner Leistung eintritt. Beispiel: In einem Betriebe ist die Arbeit zurückgegangen, man will aber keinen Angestellten entlassen. Man

beschäftigt deshalb alle, und zwar nur an den Vormittagen. Oder: Ein Reisender, der früher acht Monate lang im Jahre Westdeutschland und Frankreich bereiste, ist jetzt nur noch vier Monate in Westdeutschland tätig und erhält deshalb nur einen Teil seines Gehalts.

d) Einkommen aus Gewerbe und freien Berufen.

Nicht zu vereinigen mit den Grundsätzen, die das FinMin. für Angestellte gegeben hat, ist der Standpunkt, den es gegenüber den Kaufleuten, Ärzten, Rechtsanwälten und den sonstigen Angehörigen freier Berufe einnimmt. Wenn solche Personen infolge Eintritt zum Heer ihr Geschäft oder ihren Betrieb geschlossen haben und infolgedessen das Einkommen vollständig weggefallen ist, soll trotzdem ein dauernder Wegfall der Einkommensquelle meist nicht anzunehmen sein. Mit Recht vertritt man in Preußen (FinMin. in Deutsche Notariats-Zeitschrift 1915 S. 228; Struz S. 70; Seyffert im Bankarchiv 1915 S. 141) den entgegengesetzten Standpunkt. Einkommensquelle ist in den erwähnten Fällen, da das Einkommen sich im wesentlichen aus der persönlichen Arbeitsleistung herleitet, die Arbeitskraft des Steuerzahlers. Diese Einkommensquelle ist unterbunden, solange er dem Heere angehört. Von einer nur vorübergehenden Störung kann mit Rücksicht auf die nicht absehbare Dauer des Krieges keine Rede sein. Das erkennt das sächs. FinMin. selbst, wie wir gesehen haben, für den Fall des Angestellten an. Unerheblich ist auch der Umstand, daß der Kaufmann, der Rechtsanwalt, Arzt usw. im allgemeinen ihre Geschäftsräume und Geschäftseinrichtung beibehalten. Nicht aus diesen fließt das Einkommen, sondern aus ihrer Arbeitskraft, die jetzt auf eine Zeit, die nicht mehr als verhältnismäßig kurz bezeichnet werden kann, vollständig anderen Zwecken gewidmet ist. Zwar nicht Quellenwegfall, aber wesentliche Quellenänderung liegt vor, wenn ein einberufener Arzt oder Anwalt durch einen Berufsgenossen vertreten wird. „Denn die Tätigkeit jedes Geistesarbeiters ist eine so individuelle, ihr Erfolg in solchem Maße von der Person abhängig, daß die Ausübung durch einen Vertreter nicht gleichwertig mit derjenigen in Person ist“ (Struz).

Die Auflösung von mehreren Niederlassungen oder Fabriken eines Unternehmers infolge des Krieges, insbesondere die vom feindlichen Staat bewirkte Auflösung einer im Auslande befindlichen Filiale, bedeutet eine Quellenänderung, wenn die wegfallende Betriebsstätte im Rahmen des Gesamtunternehmens nicht unerhebliche Bedeutung hatte.

Die Quellenänderung ist von Bedeutung nur für natürliche Personen. Dagegen ist die Besteuerung der in § 4 EinkStG. unter a bezeichneten Personenvereine, insbesondere der Aktiengesellschaften

und der Gesellschaften m. b. H. eine reine Nachbesteuerung. Es werden hier einfach die verteilten Überschüsse der drei letzten Kalenderjahre versteuert ohne Rücksicht darauf, ob die Einkommensquellen noch bestehen. Diese juristischen Personen können sich also auf die Auflösung einer Betriebsstätte oder die vollständige Einstellung des Betriebes nicht berufen.

Der Krieg kann nicht nur einen Quellenwegfall, sondern umgekehrt auch einen Quellenzuwachs zur Folge haben. Die Gewinne aus Kriegslieferungsgeschäften können bereits für das Jahr 1915 zur Steuer herangezogen werden, soweit sie auf einer neuen Einkommensquelle beruhen. Beispiel: Ein Privatmann, der bisher nur Zinseinkommen versteuert hat, betreibt Kriegslieferungsgeschäfte; ein Maschinenfabrikant vertreibt während des Krieges Militärpelze, Patronentaschen und andere Heeresbedarfsartikel. Voraussetzung der Versteuerung ist freilich, daß das Kriegslieferungsgeschäft im Zeitpunkt der Veranlagung noch bestand, also noch eine Einkommensquelle bildete. Das war häufig nicht der Fall. Der Kriegsgewinn kann — wenn überhaupt — wirksam nur durch ein neues Gesetz erfaßt werden. Bestrebungen danach sind im Gange; dabei gehen die Ansichten freilich weit auseinander; insbesondere, ob der Kriegsgewinn — als Vermögenszuwachs — einer Reichsteuer unterliegen oder — als Einkommen — von der landesgesetzlichen Einkommensteuer erfaßt werden soll.*

§ 5. Wegfall der Quelle nach Veranlagung. Außergewöhnlicher Unglücksfall.

Fällt eine Einkommensquelle erst nach Abschluß des Katasters weg, so kann nach § 47a EinkStG. eine Nachschätzung erfolgen, sofern das Einkommen sich um mehr als den vierten Teil gemindert hat. Das Hinzutreten einer neuen Einkommensquelle nach Katasterschluß ist nur von Bedeutung bei Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkungen. Der Gewinn aus Kriegslieferungen ist

* Konsuln feindlicher Staaten. Ist ihre Steuerbefreiung in Wegfall gekommen? Diese Frage erörtert Buch in der Deutschen Juristen-Zeitung 1915 S. 605 für preußische Verhältnisse. Sie ist nicht von großer praktischer Bedeutung: Die Berufskonsuln feindlicher Staaten haben Deutschland wohl sämtlich verlassen; die Wahlkonsuln genießen Steuerbefreiung ohnehin meistens nicht. In Sachsen gelten folgende Rechtsgrundsätze: Kraft Gesetzes (EinkStG. § 6 Ziff. 3) sind die Berufskonsuln, wenn sie nicht sächsische Staatsangehörige sind, steuerfrei wegen ihres nicht aus sächsischem Grundbesitz oder sächsischem Gewerbe herrührenden Einkommens. Diese Befreiung ist in Kraft geblieben. Dagegen beruht die etwaige Steuerfreiheit von Wahlkonsuln auf Staatsvertrag. Die Staatsverträge mit den feindlichen Staaten und damit die in ihnen enthaltenen Steuerbefreiungen sind außer Kraft getreten.

deshalb, auch wenn er eine neue Einkommensquelle darstellt, dann für das laufende Jahr steuerfrei, wenn das Kriegslieferungsgeschäft erst nach Katasterschluß begonnen wird. Nur wenn gleichzeitig eine andere Einkommensquelle weggefallen ist und deshalb Herabsetzung verlangt wird, ist der Gewinn aus der neu hinzugekommenen Quelle mit in Rechnung zu ziehen.

Während in den vorhin erwähnten Fällen wesentliche Quellenänderung genügt, wird in den Fällen des § 47a Quellenfortfall erfordert. (Das sächs. Obergerverwaltungsgericht macht, soweit ersichtlich, diese Unterscheidung nicht.) Es genügt aber, daß eine von mehreren Quellen fortgefallen ist. Deshalb wird hier die Frage von Bedeutung, wann eine Mehrheit von Quellen und wann eine einheitliche Quelle vorliegt. Bei einem Kaufmann wird man sein gesamtes Geschäft als einheitliche Quelle anzusehen haben. Deshalb kein Quellenfortfall, wenn er lediglich eine von mehreren Verkaufsstätten auflöst (vgl. Struz S. 28 ff.).

Die Nachschätzung erfolgt auch ohne Quellenwegfall bei außergewöhnlichen Unglücksfällen. Außergewöhnlich ist ein Unglücksfall, der mit örtlicher oder individueller Beschränkung auftritt. Der Krieg als solcher und seine allgemein nachteiligen Wirkungen stellen einen außergewöhnlichen Unglücksfall nicht dar, ebensowenig die Einberufung zum Heere als solche. Dagegen gehört hierher die Zerstörung von Gebäuden oder Maschinen, Verwüstung der Felder eines Landwirts, Fortnahme des lebenden oder toten Inventars, ferner nach der Ansicht von Struz S. 27 der Fall, wenn die Söhne eines Landwirts oder Gewerbetreibenden, die bisher die hauptsächlichen Leiter oder Arbeitskräfte des Betriebes waren, fallen oder durch Verwundung dauernd unfähig für ihre bisherige Tätigkeit werden. Weitere Fälle: Ein Kaufmann hat einen großen Warenposten, der den größten Teil seines Vermögens darstellt, bei Ausbruch des Krieges auf einem deutschen Schiffe verfrachtet. Das Schiff wird vom Feinde mit seiner Ladung zerstört. Oder: Ein Kaufmann hat seine Außenstände fast ausschließlich in den jetzt okkupierten Teilen von Russisch-Polen. Die Schuldner sind durchweg zahlungsunfähig geworden. Der Ausfall, den Hausbesitzer an Mietzinsen erleiden, ist regelmäßig nicht als außergewöhnlicher Unglücksfall anzusehen.

Der Anspruch auf Ermäßigung der Steuer erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des Steuerjahres angemeldet wird. Er ist, wenn die Katasteranlage der Gemeindebehörde übertragen ist, bei dieser, sonst bei der Bezirkssteuereinnahme anzubringen. Für Kriegsteilnehmer bedarf es nach der VO. des FinMin. vom 18. Sept. 1914 (FinMin. S. 6) eines Antrags nicht. Selbst-

verständlich muß aber der Steuerbehörde in allen Fällen, wo sie nicht bereits Kenntnis von der eingetretenen Veränderung hat, Mitteilung gemacht werden.

Auf Personenvereine, insbesondere Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., findet der § 47a keine Anwendung.

§ 6. Versteuerung nach dem Verbrauche.

Soweit das nach den vorstehenden Grundsätzen festgestellte Einkommen geringer ist als der Verbrauch, kann dieser als Betrag des Einkommens angenommen werden; das kann, muß aber nicht geschehen. Bei Kriegsteilnehmern wird man nur mit Vorsicht davon Gebrauch machen. Unter allen Umständen ist das Militärdienst-einkommen bei der Versteuerung nach dem Verbrauche in Abzug zu bringen. In den Fällen des § 13 Abs. 2 EinkStG. ist die Veranlagung nach dem Verbrauch schon kraft Gesetzes ausgeschlossen.

§ 7. Flüchtlinge.

In einer Anzahl von Fällen haben Flüchtlinge, insbesondere aus Ostpreußen und Belgien, in Sachsen zwar keinen Wohnsitz begründet, aber Aufenthalt genommen. Sie unterliegen in Sachsen der Staatseinkommensteuer nach Maßgabe des § 2 EinkStG. Es macht einen Unterschied, ob die Flüchtlinge sächsische Staatsangehörige oder Angehörige eines anderen deutschen Staates oder Ausländer sind. Kaufleute, die lediglich ihre im Auslande oder in Ostpreußen betriebenen Geschäfte abwickeln, neue Geschäfte aber nicht machen, können mit gewerblichem Einkommen meines Erachtens nicht veranlagt werden. Machen sie neue Geschäfte, so wird regelmäßig eine wesentliche Quellenänderung vorliegen. Die Veranlagung hat alsdann nicht nach dem dreijährigen Durchschnitt, sondern schätzungsweise nach dem gegenwärtigen Stand zu erfolgen. Auch kann Versteuerung des Verbrauches erfolgen; dabei muß aber, soweit es sich um Angehörige anderer Bundesstaaten handelt, Doppelbesteuerung vermieden werden. Das FinMin. hat angeordnet, daß bei deutschen Flüchtlingen die Frage der Beitragspflicht in Sachsen mit besonderer Sorgfalt und Rücksichtnahme geprüft werden soll. In zweifelhaften Fällen ist zur Vermeidung jeder etwa nötigen Härte oder Unbilligkeit einer mit dem Gesetz zu vereinbarenden milderer Auffassung der Vorzug zu geben. Insbesondere wird hier nach der Schaden, den ostpreußische Flüchtlinge durch die Verwüstungen des Feindes erlitten haben, als außergewöhnlicher Unglücksfall in Rechnung zu stellen sein.

§ 8. Deklarationspflicht und Reklamation.

Die Deklarationspflicht besteht auch für Kriegsteilnehmer, jedoch sind sie gegen Nachteile geschützt durch die WD. vom 13. Okt. 1914. Die Deklarationsfrist von drei Wochen ist gehemmt, solange die Kriegsteilnehmereigenschaft besteht, ebenso wie die Reklamationsfrist. Um aber zu ermöglichen, daß die Kriegsteilnehmer zu Kataster eingeschätzt werden können, bestimmt die Verordnung: „In Staatseinkommensteuersachen endigen die Frist zur Abgabe der Deklaration und die im Veranlagungsverfahren gesetzten Fristen zur Auskunftserteilung trotz ihrer Hemmung spätestens mit Abschluß der Veranlagung“ (d. h. mit Abschluß des Katasters). Sodann ist weiter angeordnet: „Holt jedoch der Steuerpflichtige die unterlassene Handlung (also die Deklaration) bis zur Entscheidung erster Instanz über die Reklamation gegen die Veranlagung nach, so treten die Rechtsnachteile der Fristversäumung gegen ihn nicht ein.“ Es ist also nicht nötig, den Kriegsteilnehmern die Aufforderungen zur Deklaration und die Steuerzettel ins Feld nachzuschicken. Auch brauchen die Angehörigen nicht für den Kriegsteilnehmer zu reklamieren. Nötig ist nur, daß die Angehörigen die Steuerzettel gut aufbewahren und sie dem Kriegsteilnehmer nach der Entlassung aus dem Dienstverhältnis bei dem mobilen Heer usw. aushändigen. Zu beachten ist dabei folgendes:

a) Die Zustellung der Aufforderung zur Deklaration und die Zustellung der Steuerzettel erfolgt bei Kriegsteilnehmern regelmäßig im Wege der Ersatzzustellung nach §§ 180 ff. ZPD. Die Bestimmung in ZPD. § 172, wonach die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Kompagniechef) usw. erfolgen muß, gilt in Einkommensteuersachen nicht (AusfWD. z. EinkStG. § 2). Übrigens ist die Steuerbehörde nicht behindert, den Steuerpflichtigen auch dann zu veranlagern, wenn ihm eine Aufforderung zur Deklaration nicht zugestellt werden konnte.

b) Die Hemmung der Fristen gilt nur für Kriegsteilnehmer im Sinne des Reichskriegsteilnehmergesetzes, nicht für Angehörige immobiler Truppenteile.

c) Die Frist beginnt wieder zu laufen, wenn der Kriegsteilnehmer endgültig aus dem mobilen Dienstverhältnis entlassen wird, wenn er zu einem immobilen Truppenteile versetzt wird, wenn der Zivilkriegsgefangene aus der Gefangenschaft zurückkehrt.

d) Die Angehörigen müssen dem Kriegsteilnehmer nicht nur den Steuerzettel übergeben, sondern auch ihn darauf aufmerksam machen, daß er die Deklaration nachholen muß. Diese muß den Erfordernissen des § 40 EinkStG. entsprechen, insbesondere auch die Ver-

sicherung enthalten, daß der Beitragspflichtige seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. In vielen Fällen wird der zurückgekehrte Kriegsteilnehmer zwar reklamieren, aber nicht daran denken, daß er noch zu deklarieren hat. Es darf erwartet werden, daß die Steuerbehörden die Kriegsteilnehmer, von denen Reklamationen eingehen, darauf aufmerksam machen, daß sie die Deklaration nachzuholen haben. Noch richtiger wäre es allerdings, von dem Erfordernis der nachträglichen Deklaration überhaupt Abstand zu nehmen. Sie hat nach erfolgter Veranlagung keinen rechten Sinn mehr. Das Interesse des Staats an der Klarlegung der Verhältnisse ist durch das Gesetz ohnehin ausreichend gewahrt; der Steuerpflichtige ist veranlagt, er muß die Veranlagung seinerseits durch die Reklamation bekämpfen. Zu diesem Zwecke muß er bestimmte tatsächliche Angaben machen und sie bescheinigen. Er muß den zuständigen Kommissionen schriftlich oder mündliche Auskunft auf bestimmte Fragen erteilen und seine Geschäftsbücher vorlegen; für den Fall der Weigerung kann ihm der Verlust des Rechtsmittels angedroht werden (EinkStG. §§ 54, 62).

e) Die Deklaration muß bis zur Entscheidung erster Instanz über die Reklamation nachgeholt werden, d. h. bis zur Entscheidung über die erste, von der Einschätzungskommission zu entscheidende Reklamation. Die weitere Reklamation an die Reklamationskommission ist bereits zweite Instanz.

Auch die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage ist gegenüber dem Kriegsteilnehmer gehemmt.

Die Hemmung aller Fristen besteht auch dann, wenn der Kriegsteilnehmer einen Vertreter, insbesondere einen Generalbevollmächtigten hat. Der Vertreter ist aber nicht behindert, zu reklamieren. Die Reklamation durch den Vertreter hat nur dann Zweck, wenn entweder der Kriegsteilnehmer bereits selbst deklariert hatte oder wenn der Vertreter in der Lage ist, für ihn die Deklaration zu fertigen und wenn er sich auch als Vertreter ausweisen kann. Hat er gleichwohl eine Reklamation eingereicht, so wird er Aussetzung beantragen müssen.

Versäumt der Kriegsteilnehmer die Reklamationsfrist infolge von Naturereignissen oder anderer unabwendbarer Zufälle, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (AusfW. z. EinkStG. § 3). Das gilt vor allem, wenn er von der Zustellung des Steuerzettels ohne sein Verschulden keine Kenntnis erhalten hat. Er muß die Reklamation binnen zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses nachholen; die Deklaration kann auch in diesem Falle noch bis zur Entscheidung erster Instanz über die Reklamation nachgeholt werden.

Ist in einer Steuersache eines Kriegsteilnehmers Anfechtungs-

klage vor dem Oberverwaltungsgericht anhängig, so tritt Unterbrechung ein oder, wenn der Kriegsteilnehmer einen Vertreter hat, auf dessen Antrag Aussetzung. Das Oberverwaltungsgericht kann aber gleichwohl eine Entscheidung in der Sache treffen, wenn es zugunsten des Kriegsteilnehmers entscheiden will (WD. vom 13. Dkt. 1914 §§ 2, 3, 11).

§ 9. Tod des Kriegsteilnehmers.

Fällt der Kriegsteilnehmer, so sind die Steuern von dem auf den Todestag folgenden Steuertermin ab in Wegfall zu stellen (EinkStG. § 10). Monatsweise Berechnung findet in diesem Falle nicht statt. Wird der Hebebehörde das Vermißtwerden eines Kriegsteilnehmers bekannt, so ist die Einhebung der Steuer auszusetzen. In Wegfall zu stellen ist sie erst, wenn das Ableben amtlich bekannt wird.

§ 10. Erlaß. Stundung.

Es gibt Fälle, in denen die Einkommensteuer als Härte wirkt und in denen gleichwohl eine Ermäßigung auf Grund von § 47a oder anderer Bestimmungen nicht eintreten kann. In Fällen dieser Art greift die Bestimmung in § 7 EinkStG. Platz, wonach zeitweilige Ermäßigung und Befreiung in Fällen eines außergewöhnlichen Notstandes und wegen individueller Verhältnisse bewilligt werden können. Hierher gehört der Fall des Handlungsgehilfen, dessen Gehalt während des Steuerjahres wesentlich herabsinkt, der Fall des Gewerbetreibenden, der große Einbußen am Warenlager oder den Außenständen erleidet, ohne daß von einem außergewöhnlichen Unglücksfall im Sinne von § 47a die Rede sein kann. Erlaß kann einem Kriegsteilnehmer auch ohne seinen Antrag bewilligt werden. Das Verfahren regelt sich nach §§ 2—6 der WD. vom 22. Dkt. 1910 (GWBl. S. 423). Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung sind niemals an das FinMin. unmittelbar, sondern in größeren Städten an den Stadtrat, in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte an den Bürgermeister, in Landorten an die Bezirkssteuereinnahme zu richten. Erlaßgesuche von Kriegsteilnehmern und Kriegsveteranen darf die Unterbehörde nicht von sich aus ablehnen; sie muß, soweit sie nicht bereit oder nicht ermächtigt ist, ihnen stattzugeben, die Gesuche ohne Ausnahme dem FinMin. vorlegen (GenWD. vom 24. Dkt. 1910; Wachler S. 339). Auch Gestundung kann gewährt werden (EinkStG. § 78 Ziff. 2); sie kann die Bezirkssteuereinnahme und die Gemeindebehörde bis zur Höchstdauer von vier Monaten von jedem Steuertermin bewilligen, in weiterem Umfange das FinMin. (WD. vom 22. Dkt. 1910 § 1).

§ 11. Zwangsvollstreckung.

Für die Beziehung rückständiger Steuern ist weiterhin zu beachten:

Die Zwangsvollstreckung gegen einen Kriegsteilnehmer darf erst beginnen, nachdem von ihr die vorgesehete Militärbehörde Anzeige erhalten hat (Sächs. Gesetz vom 18. Juli 1902 § 6). Bewegliche Gegenstände können zwar gepfändet, aber nicht versteigert werden. Die Versteigerung von Grundstücken ist unzulässig. Findet der Gerichtsvollzieher Geld vor, so kann er es pfänden und an die Steuerbehörde abliefern. Diese Bestimmungen gelten auch für Zwangsvollstreckungen wegen Steuern, die die Ehefrau oder die Kinder des Kriegsteilnehmers zu zahlen haben, sofern die Vollstreckung die Rechte des Kriegsteilnehmers am Frauengut oder Kindergut berührt (Reichskriegsteilnehmergesetz § 5). Die Geschäftsaufsicht nach der Reichsverordnung vom 8. Aug. 1914 steht der Einziehung der laufenden Steuern nicht entgegen; ebensowenig der Vollstreckung wegen der rückständigen, sofern sie im letzten Jahre vor der Anordnung der Geschäftsaufsicht fällig geworden sind: WD. vom 8. Aug. 1914 (RGBl. S. 363) § 9 Ziff. 4; Konkursordnung § 61 Ziff. 2. Das FinMin. hat hierzu noch ausgesprochen:

Mahnungen können im Wege der Ersatzstellung erfolgen. Bei der Zwangsvollstreckung ist mit aller möglichen Schonung und Rücksichtnahme unter Vermeidung jeder Härte zu verfahren und die Zwangsvollstreckung lediglich auf die Fälle zu beschränken, in denen die Zahlung von den Angehörigen des Kriegsteilnehmers oder von ihm selbst nach Lage der Verhältnisse recht wohl geleistet werden könnte und die Nichtzahlung nur auf Böswilligkeit oder Nachlässigkeit zurückzuführen ist.

Die Verjährung der Steuern ist gegenüber den Kriegsteilnehmern gehemmt (WD. vom 13. Okt. 1914 § 9).

II. Ergänzungssteuer.

§ 12.

Sie bleibt im allgemeinen unberührt. Maßgebend für die Berechnung ist der Bestand der einzelnen Vermögensteile zur Zeit der Einschätzung. Als Zeitpunkt der Einschätzung hat auch hier die Zeit der Aufstellung der Hauslisten zu gelten. Wesentliche Veränderungen, die bis zum Abschluß des Katasters eintreten, sind bei der Feststellung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens zu berücksichtigen. Über die Bewertung von Wertpapieren in der Ergänzungssteuerdeklaration hat das FinMin. in einem offiziellen

Aussage der Sächsl. Staatszeitung vom 27. Oktober 1914 (FinMin. S. 10) folgende Grundsätze aufgestellt:

An sich wären Wertpapiere nach dem Kurs vom 12. Oktober 1914 einzustellen. Da aber die Börsen die Kursnotierungen vom 1. August ab eingestellt haben, sollen die Steuerpflichtigen als Verkaufswert der Wertpapiere den am 31. Juli 1914 oder den zuletzt vorher notierten Börsenkurs angeben. Sollte mit dieser Angabe das Richtige nicht getroffen sein, wie dies insbesondere bei einzelnen, einer starken Entwertung ausgesetzten Auslandswerten und Industriewerten der Fall ist, so ist es den Steuerpflichtigen unbenommen, bis zum Katasterjchluß oder im Rechtsmittelverfahren den Nachweis zu erbringen, daß der für die Einschätzung maßgebende Verkaufswert niedriger ist.

Solchen Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen nicht mehr als 52 000 *M* beträgt und denen die in § 13 EinkStG. bezeichnete Vergünstigung wegen besonderer, die Steuerkraft mindernder Verhältnisse zuteil wird, kann bei der Veranlagung eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens drei Klassen und, wenn sie einer der drei untersten Steuerklassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt werden. Ist das Einkommen eines Steuerzahlers, insbesondere eines Kriegsteilnehmers, auf einen Betrag von 950 *M* oder weniger herabgesunken und beträgt das Vermögen nicht mehr als 20 000 *M*, so ist er von der Ergänzungssteuer frei. Mindert sich das Vermögen nach erfolgter Veranlagung um mehr als ein Viertel, so kann entsprechend § 47a EinkStG. von dem nächsten Termin an Ermäßigung beansprucht werden. Voraussetzung ist Minderung des Wertes von Vermögensteilen infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle, durch Untergang oder durch unentgeltliche Veräußerung von Vermögensteilen oder durch entgeltlichen Erwerb von Vermögensteilen, die nicht ergänzungssteuerpflichtig sind. Für Stundung und Erlaß gelten entsprechende Vorschriften wie bei der Einkommensteuer.

III. Gemeindeabgaben.

§ 13. Einkommensteuer.

Für die Gemeindeeinkommensteuer gelten weitergehende Befreiungen, als für die Staatseinkommensteuer. Es kommt das sächsl. Gesetz vom 10. Febr. 1888 (Anhang S. 33) in Anwendung. Danach gelten während des Krieges folgende Grundsätze:

a) Nicht befreit ist das Einkommen der Militärpersonen aus Grundbesitz und stehendem Gewerbe.

b) Befreit sind alle Militärpersonen bezüglich ihres Militärdiensteinkommens.

Das folgt für die Militärpersonen des Friedensstandes aus § 3 des Gesetzes vom 10. Febr. 1888; für die sonstigen Militärpersonen aus § 89 des sächs. Mandats vom 19. Juli 1828 (GS. Nr. 26 S. 67), das insoweit — entgegen der Bemerkung bei Kranichfeld, Die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen Bd. 1 S. 135 — noch nicht erledigt ist. § 89 lautet wie folgt: „Solange Militärpersonen im Dienste sind, können sie an den Orten ihres Aufenthalts keineswegs einer Kommunanlage, oder sonstigen Kommunalbeiträge nicht auszudehnen; auch können sich Oberoffiziere eines Beitrags zu den Armenkassen, auf geschehenes Ansinnen, nicht entbrechen.“ — In Preußen ist die Frage bezüglich der Personen des Beurlaubtenstandes und des Landsturms streitig.

c) Befreit sind ferner die Militärpersonen des Friedensstandes (Reichsmilitärgesetz § 38 A), das sind die Offiziere, Ärzte und Militärbeamten, die Kapitulanten, die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten wegen ihres Zivileinkommens, soweit es nicht aus Grundbesitz oder Gewerbe herrührt. Für die im Offiziersrange stehenden gilt diese Befreiung nur während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine (s. oben S. 6), und zwar vom Ersten des Monats ab, der auf den Monat folgt, in dem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie endet (§ 3d des erw. Gesetzes). Diese Befreiung erstreckt sich auf die zur Disposition gestellten und aus Anlaß des Krieges wieder eingetretenen Offiziere, nicht dagegen auf die wieder eingestellten Offiziere a. D. Befreit ist auch das Einkommen, das Offiziere von dem ihrer Nutznießung unterliegenden Vermögen ihrer Frauen und Kinder beziehen, soweit es nicht aus Grundbesitz oder Gewerbe herrührt.

d) Zweifelhaft ist, ob die unter c erwähnte Befreiung sich auch erstreckt auf die jetzt aus der Reserve, der Landwehr, dem Landsturm Einberufenen. Diese praktisch außerordentlich wichtige Frage hat das Obergerwaltungsgericht auf eine Anfechtungsklage des Rates der Stadt Leipzig zugunsten der Gemeinden entschieden (s. S. 40). Die aus Anlaß des Krieges zum Heer Einberufenen haben deshalb nicht nur das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbe, sondern auch das Zinseinkommen und das Einkommen aus einer Dienststellung sowohl gegenüber dem Staat, wie gegenüber der Gemeinde zu versteuern. Das gilt insbesondere von den Beamten und den Lehrern, soweit ihr Gehalt weiterläuft.

Einige Gemeinden, die bei der Veranlagung für 1915 das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbe herrührende Einkommen freigelassen haben, wollen jetzt auf Grund des erwähnten Urteils des Obergerwaltungsgerichts das Nachzahlungsverfahren (vgl. Eink-

StG. § 77) einleiten. Das wäre unzulässig. Denn dieses Verfahren findet nur statt, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen hervortreten, nicht bei Änderung einer Rechtsansicht. Dagegen steht nichts im Wege, wenn eine Veranlagung zur Gemeindesteuer für den betreffenden Kriegsteilnehmer überhaupt noch nicht stattgefunden hat, eine solche nachträglich vorzunehmen. Entsprechend ist für den zweiten Termin 1914 zu entscheiden: Hat die Gemeinde gemäß § 47a EinkStG. durch eine Entscheidung Ermäßigung oder Wegfall ausgesprochen und die Entscheidung den Steuerpflichtigen zugestellt, so ist sie daran gebunden. Anders wenn sie lediglich im Rechnungswege, also rein intern die Steuer in Wegfall gestellt hat.

Im übrigen gelten die oben für die Staatseinkommensteuer entwickelten Grundsätze im allgemeinen auch hier. Das gilt insbesondere von der Berechnung des Einkommens nach der Vergangenheit, dem Quellenfortfall, der Bedeutung außergewöhnlicher Unglücksfälle, der Hemmung der Fristen der Deklarationspflicht. Ausdrücklich ist bestimmt, daß die Vorschrift über die Endigung der Deklarationsfrist und der Fristen zur Auskunftserteilung auch für Steuerfragen der bürgerlichen Gemeinden gilt, sofern in den örtlichen Steuervorschriften Ausschlußfristen vorgesehen sind (WD. vom 13. Okt. 1914 § 5 am Ende).* Inwieweit Flüchtlinge (s. oben S. 21) zur Gemeindesteuer herangezogen werden können, wenn sie sich in der Gemeinde aufhalten, ohne einen Wohnsitz begründet zu

* Im einzelnen können sich bei einer Anzahl von Gemeinden Abweichungen von den für die Staatseinkommensteuer entwickelten Grundsätzen ergeben, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Sie erklären sich daraus, daß es in Sachsen bekanntlich noch kein einheitliches Gemeindesteuerrecht gibt. Das sächs. Gemeindesteuergesetz vom 11. Juli 1913 soll die Grundlage für die örtlichen Gemeindesteuerordnungen bilden und für die wichtigsten Punkte Einheitlichkeit schaffen. Es sollte am 1. Januar 1915 in Kraft treten. Aus Anlaß des Krieges ist sein Inkrafttreten auf den 1. Januar 1916 hinausgeschoben worden. Das gleiche gilt vom Kirchensteuergesetz und vom Schulsteuergesetz (Gesetz vom 3. Dez. 1914, GWBl. S. 491). In Dresden ist die neue Steuerordnung auf der Grundlage des Gemeindesteuergesetzes bereits geschaffen und am 1. Januar 1915 in Kraft getreten. In Leipzig gilt noch die alte Steuerordnung; aber bereits sie enthält die Vorschriften, daß im allgemeinen auf die städtische Einkommensteuer und ihre Handhabung allenthalben die Grundsätze und Vorschriften der staatlichen Einkommensteuergesetzgebung sinngemäße Anwendung finden, daß die Einstellung des Steuerpflichtigen regelmäßig mit den bei ihrer Veranlagung zur Staatseinkommensteuer für sie festgestellten Schätzungen (allgemeine Einschätzung, Nachschätzung, Nachzahlung, Berufung) erfolgt; daß, soweit die Steuerpflichtigen mit ihrem ganzen staatssteuerpflichtigen Einkommen zur städtischen Einkommensteuer herangezogen werden, die auf die Reklamation gegen die Staatseinkommensteuer erfolgten Entscheidungen ohne weiteres Gültigkeit für die städtische Einkommensteuer haben, ohne daß es einer besonderen Reklamation bedarf.

haben, bestimmt sich nach den örtlichen Steuerordnungen (vgl. für Dresden: Gemeindesteuerordnung vom 17. Dez. 1914 § 2 Ziff. 1, § 10. Für Leipzig: Ordnung für die Grundsteuer und Einkommensteuer vom 24. Nov. 1909 §§ 11, 14).

§ 14. Sonstige Abgaben an die politische Gemeinde.

Bei den Grundsteuern, den Besitzwechselabgaben, der städtischen Wanderlagersteuer und der Zuwachssteuer sowie den sonstigen örtlichen Abgaben bestehen Befreiungen zugunsten der Kriegsteilnehmer nicht. Von der in Dresden bestehenden Einwohnersteuer sind „aktive Militärpersonen“ befreit. Damit sind m. E. nur die Militärpersonen des Friedensstandes gemeint.

§ 15. Kirchen- und Schulanlagen.

a) Für die persönlichen Kirchen- und Schulanlagen gelten folgende Grundsätze:

Die Militärpersonen des Friedensstandes, die nicht im Hauptmanns- oder einem höheren Range stehen, sind schon im Frieden hinsichtlich ihres nicht aus Grundbesitz oder Gewerbe herrührenden Einkommens befreit.

Die im Hauptmanns- oder einem höheren Range stehenden Militärpersonen des Friedensstandes (Berufsoffiziere) sind auch im Kriege steuerpflichtig (auch bezüglich ihres Militäreinkommens). In manchen Orten, so in Leipzig, ist die persönliche ev.-luth. Schulanlage in der Gemeindeeinkommensteuer enthalten und bildet einen bestimmten Prozentsatz derselben. Von den Offizieren, die nur die Schulanlage zu zahlen haben, wird nur dieser Prozentsatz erhoben.

Die Angehörigen des Beurlaubtenstandes und der Landwehr unterliegen auch während der Einberufung der Steuer (frei ist jedoch das Militäreinkommen, wenigstens nach der in Leipzig geltenden Praxis).

Das Gesetz vom 12. Dez. 1855 § 8 und das Gesetz vom 10. Febr. 1888 § 2 sind bisher mit Recht dahin aufgefaßt worden, daß sie die Steuerpflicht der Militärpersonen des Friedensstandes erschöpfend regeln, daß also die Militärpersonen bis zum Oberleutnant einschließlich gegenüber Kirche und Schule — abgesehen vom Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbe — steuerfrei, daß aber andererseits die Offiziere in höherem Range der Steuer gegenüber Kirche und Schule mit ihrem gesamten Einkommen unterliegen, also auch wegen des Militäreinkommens. § 89 des Mandats vom 19. Juli 1828 kommt deshalb zugunsten der Berufsoffiziere nicht zur Anwendung; wohl aber zugunsten der jetzt einberufenen Angehörigen des Beurlaubtenstandes und des Landsturms. Der Anwendung des § 89 auf die letzt-erwähnten Militärpersonen steht auch nicht § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Dez. 1855 entgegen. Denn, wenn es dort heißt, daß alle in § 8 nicht-erwähnten Befreiungen aufgehoben werden, so sind damit, wie der Zu-

Sammenhang ergibt, nur die früheren kraft speziellen Kirchen- und Schulrechts geltenden Befreiungen gemeint, nicht Befreiungen kraft allgemeiner Rechtsgrundsätze.

In Dresden, Leipzig, Chemnitz und einigen anderen Orten bilden die aktiven Militärpersonen eine Garnisonkirchengemeinde und sind von persönlichen Kirchenanlagen befreit. Die Angehörigen des Beurlaubtenstandes und des Landsturms werden durch die Einberufung nicht Mitglieder der Garnisongemeinden und haben deshalb die Kirchenanlagen weiterzuzahlen.

b) Bezüglich der Besitzwechselabgabe und der Grundsteuer, soweit sie in die Kirchen- und Schulkasse fließen, gelten für Militärpersonen keine Besonderheiten. Die Kopfsteuer, soweit sie noch besteht, ist als persönliche Abgabe zu behandeln.

IV. Wehrbeitrag.

§ 16.

Der Wehrbeitrag wird bekanntlich vom Vermögen und vom Einkommen erhoben, und zwar in drei Teilen, von denen das erste Drittel mit der Zustellung des Veranlagungsbescheides, d. h. etwa im Juni 1914, das zweite Drittel am 15. Februar 1915 fällig war, während das letzte Drittel bis 15. Februar 1916 zu entrichten ist. Die Höhe des Wehrbeitrags, soweit er auf das Vermögen gelegt ist, bleibt unberührt, auch wenn der Steuerpflichtige infolge des Krieges sein Vermögen ganz oder teilweise eingebüßt haben sollte. Es entscheidet der Vermögensstand, wie er am 31. Dezember 1913 war. Es kann nur gegen oder ohne Sicherheitsleistung die Einziehung bis auf drei Jahre gestundet, auch die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden und im Falle der Uneinbringlichkeit Niederschlagung erfolgen.

Bezüglich des auf das Einkommen gelegten Wehrbeitrags gilt § 31 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1913: Wird nachgewiesen, daß sich das Einkommen zwischen der Erhebung des ersten und des zweiten oder letzten Drittels um mindestens 40% vermindert hat, so ist auf Antrag eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der späteren Beiträge zu gewähren. Für die Ermittlung des verminderten Einkommens ist maßgebend die landesrechtliche Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens für 1915 und 1916. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach dem gesetzlichen Zahlungstage zu stellen, bezüglich des zweiten Drittels war er zu stellen bis 15. Mai 1915. Steht die maßgebende Veranlagung am gesetzlichen Zahlungstage noch nicht rechtskräftig fest, so beginnt die Frist erst mit dem Tage nach Eintritt der Rechtskraft dieser Ver-

anlagung. In Sachsen ist, wie wir gesehen haben, die Reklamationsfrist gegenüber dem Kriegsteilnehmer gehemmt. Erst wenn über seine Reklamation rechtskräftig entschieden ist, was regelmäßig erst nach Beendigung des Krieges der Fall sein wird, beginnt die Frist für den Antrag auf Ermäßigung des Wehrbeitrags zu laufen. Im Falle des Todes eines Beitragspflichtigen, insbesondere wenn ein Kriegsteilnehmer fällt, findet eine Ermäßigung des Wehrbeitrags vom Einkommen auf Antrag der Erben statt, wenn nachweislich das Einkommen, das aus den mit dem Tode des Beitragspflichtigen nicht weggefallenen Einkommensquellen fließt, um mindestens 40% geringer ist, als das der Veranlagung zugrunde gelegte Einkommen. (Z. B. an Stelle des Gehaltes des Beamten ist die geringere Witwen- und Waisenpension getreten.) Wegen der Ermäßigung für solche Beitragspflichtige, von denen drei oder mehr Söhne ihre gesetzliche Dienstpflicht abgeleistet haben, ist auf § 33 Abs. 2 des Gesetzes zu verweisen (s. S. 38).

Anhang.

1. Reichs-Militär-gesetz vom 2. Mai 1874.

(RGBl. S. 45.)

§ 46.* Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 119).

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung bzw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

2. Kgl. Sächj. Einkommensteuergesetz.

§ 6.** Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. . . .
2. . . .
3. die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowie die Berufskonsuln anderer Staaten, dafern sie nicht sächjische Staatsangehörige sind, nebst den Personen, welche sie ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft, beziehentlich des Konsulats, oder für ihre Familie in ihren Diensten haben, hinsichtlich ihres nicht aus sächjischem Grundbesitze oder aus Gewerbebetrieb innerhalb Sachsens herrührenden Einkommens;
4. Offiziere, Ärzte und Beamte des Heeres und der Marine für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabteilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, hinsichtlich ihres Militärdienst Einkommens;
5. Unteroffiziere, Mannschaften und die ihnen im Range gleichstehenden Militärpersonen in der aktiven Armee, der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve hinsichtlich ihres Militärdienst Einkommens.

§ 47a.*** Erhöht sich das Einkommen eines Beitragspflichtigen im Laufe des Steuerjahres nach erfolgter Veranlagung durch Erwerbungen von Todes wegen oder durch Schenkungen um mehr als zwei Steuerklassen, so ist es vom nächsten Termine nach Eintritt dieser Erhöhung ab der letzteren entsprechend höher zur Steuer heranzuziehen.

Mindert sich das Einkommen eines Beitragspflichtigen im Laufe des Steuerjahres nach erfolgter Veranlagung um mehr als den vierten Teil

* Siehe S. 6, 10. ** Siehe S. 10 ff., 19. *** Siehe S. 19 ff.

durch Wegfall einer oder mehrerer Einkommensquellen oder durch außergewöhnliche Unglücksfälle oder durch rechtsverbindliche Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen, welche in der Hand der Empfänger zur Besteuerung gelangen, so kann vom nächsten Termine nach Eintritt der Einkommensverminderung ab eine der letzteren entsprechende Ermäßigung der Steuer beansprucht werden. Dieser Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablaufe des Steuerjahres bei der nach Abs. 3 zuständigen Behörde angemeldet wird.

In den vorgedachten Fällen erfolgt die höhere Veranlagung (Abs. 1) oder die Entscheidung über Anträge auf Steuerermäßigung (Abs. 2) in denjenigen Orten, für welche die Katasteranlage der Gemeindebehörde übertragen ist, durch diese letztere, für andere Orte durch die Bezirkssteuereinnahme. Die hiernach zuständige Behörde ist befugt, über die nach Abs. 1 oder 2 in Betracht zu ziehenden Verhältnisse vom Beitragspflichtigen auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft unter Einräumung einer angemessenen Frist zu verlangen. Wird die verlangte Auskunft verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt, so hat dies für den Beitragspflichtigen den Verlust des Reklamationsrechts gegen die höhere Veranlagung (Abs. 1) oder die völlige oder teilweise Ablehnung der beanspruchten Steuerermäßigung (Abs. 2) zur Folge. Die erhöhte Veranlagung oder die Entscheidung über einen Antrag auf Steuerermäßigung nach Abs. 2 ist dem Beitragspflichtigen von der nach vorstehendem zuständigen Behörde schriftlich bekanntzumachen.

§ 7.* Das Finanzministerium ist ermächtigt, zeitweilige Ermäßigungen und Befreiungen in Fällen eines außergewöhnlichen Notstandes und wegen individueller Verhältnisse zu bewilligen.

§ 13.** Bei denjenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 5800 M nicht übersteigt, können besondere, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernde wirtschaftliche Verhältnisse insoweit berücksichtigt werden, daß denselben eine Ermäßigung der in § 12 vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Klassen oder, falls dieselben einer der drei untersten Steuerklassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt von Kindern, durch Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle in Betracht.

3. a) Kgl. Sächs. Gemeindesteuergesetz vom 11. Juli 1913.

(GBl. S. 195.)***

§ 6. Für die Besteuerung der Militärpersonen, der ehemaligen Militärpersonen und der Hinterbliebenen beider bewendet es bei den bestehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften.

b) Kgl. Sächs. Gesetz vom 10. Februar 1888.

(GBl. S. 21.)

§ 1. Militärpersonen sind in bezug auf Heranziehung zu den Gemeindesteuern — einschließlich derjenigen für Kirchen- und Schulzwecke —, welche

* Siehe S. 24. ** Siehe S. 12. *** Das Gemeindesteuergesetz tritt — ebenso wie das Kirchen- und das Schulsteuergesetz — am 1. Januar 1916 in Kraft.

auf den Grundbesitz und das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden, den allgemein geltenden Vorschriften unterworfen.

Dies gilt auch von dem Einkommen der Militärärzte aus ihrer Zivilpraxis.

§ 2. Rücksichtlich der persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke bewendet es bei der Bestimmung in § 8 unter c des Gesetzes, die Ausbringung des Bedarfs für Kirchen- und Schulzwecke betreffend, vom 12. Dezember 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 659), nach welcher alle Militärpersonen mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höherem Range stehenden Militärpersonen in ihren Standquartieren, solange sie im aktiven Dienste sind, Befreiung von diesen Anlagen genießen.

§ 3. Der Heranziehung zu anderen, als den in § 2 erwähnten Anlagen unterliegt, unbeschadet der das Einkommen aus Grundbesitz und aus stehendem Gewerbe betreffenden Bestimmung in § 1, nur das außerdienstliche Einkommen der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen, und zwar auch dieses nur mit nachstehenden Beschränkungen:

- a) . . .
- b) Die Gesamtsumme der am Wohnorte zu erhebenden Beiträge einschließlich der Kirchen- und Schulanlagen darf den Steuersatz nicht überschreiten, welcher von einem Einkommen gleicher Höhe nach den Bestimmungen in § 12 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 (G.- u. V.-Bl. S. 133) an ordentlicher Staatseinkommensteuer zu entrichten sein würde. Der etwa überschießende Betrag ist zunächst von den Abgaben für die politische Gemeinde abzuschreiben.
- c) Bei Versetzung darf die Militärperson an dem neuen Wohnorte zu den Abgaben nur von Ablauf des Monats an herangezogen werden, in welchem die Verlegung des Wohnsitzes erfolgt ist. Die über diese Zeit hinaus am früheren Wohnsitz erhobenen Abgaben sind nach Verhältnis der nach vollen Monaten zu berechnenden Zeit zurückzuerstatten.
- d) Während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine ruht die Abgabepflicht, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem dieselbe endet. Die auf diese Zeit etwa bereits entrichteten Steuerbeträge sind nach Verhältnis bei dem nächsten Steuertermine in Abrechnung zu bringen, beziehentlich bei inmittelst erfolgter Versetzung oder eingetretenem Todesfalle zurückzuerstatten.

§ 4. Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, solange sie nicht zum aktiven Dienst wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung von örtlichen Abgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt.

4. a) Reichs-Kriegsteilnehmergesetz vom 4. August 1914.

(RGBl. S. 328.)

§ 5. Die Zwangsvollstreckung gegen die im § 2 bezeichneten Personen wegen privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Geldforderungen unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Die Versteigerung und die anderweite Verwertung beweglicher körperlicher Sachen ist unzulässig. Die Vollstreckungsbehörde kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß eine verbrauchbare

Sache oder eine Sache, die der Gefahr einer beträchtlichen Wertsverminderung ausgesetzt ist oder deren Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt oder zur Befriedigung des Gläubigers an diesen abgeführt werde.

Die Ablieferung von gepfändetem Gelde an den Gläubiger wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Die Versteigerung von Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, ist unzulässig.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Zwangsvollstreckungen in das Vermögen der Ehefrauen und Kinder der im § 2 bezeichneten Personen, insoweit die Zwangsvollstreckung die Vermögensrechte berührt, die dem Ehemann auf Grund des ehelichen Güterrechts oder die den Eltern auf Grund der elterlichen Gewalt zustehen.

b) Kgl. Sächs. Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechts; vom 13. Oktober 1914.*

(GWB. S. 435.)

§ 1. Während des gegenwärtigen Kriegszustandes gelten für Geldforderungen des öffentlichen Rechts die in den §§ 2 bis 11 enthaltenen Vorschriften, soweit nicht darüber bereits das Reichsgesetz, betreffend den Schutz der infolge des Kriegs an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 328) Bestimmungen enthält.

§ 2. (1) In Parteistreitigkeiten des öffentlichen Rechts, die bei den Verwaltungsgerichten anhängig sind oder anhängig werden, wird das Verfahren unterbrochen

1. wenn eine Partei vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehört,
2. wenn eine Partei dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reiches sich im Ausland aufhält,
3. wenn eine Partei als Kriegsgefangener oder als Geißel sich in der Gewalt des Feindes befindet.

(2) Die vorstehende Bestimmung gilt auch für das Verfahren auf die Anfechtungsklage vor dem Obergericht, wenn eine der vorstehend bezeichneten Personen, sei es als Partei, sei es in anderer Weise formell oder sachlich beteiligt ist.

§ 3. Eine Unterbrechung des Verfahrens tritt nicht ein, wenn die Partei oder der Beteiligte (§ 2) durch einen Bevollmächtigten vertreten ist oder einen anderen zur Wahrnehmung der Rechte berufenen Vertreter hat. Auf Antrag des Vertreters hat das Gericht die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

- § 4. (1) Die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens hört auf
1. mit der Beendigung des Kriegszustandes,
 2. mit der dem Gerichte gegenüber abzugebenden Erklärung der Partei oder des Beteiligten (§ 2), daß das Verfahren aufgenommen werde.
- (2) Wird das Verfahren nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung

* Siehe S. 7, 22 ff.

des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses aufgenommen, so kann das Gericht das Verfahren von Amts wegen fortstellen.

(3) Für die Wirkung der Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens gelten entsprechend die Vorschriften im § 249 der Zivilprozeßordnung.

§ 5. (1) Die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage, zur Erhebung der Klage in Parteistreitigkeiten des öffentlichen Rechts oder der Klage im ordentlichen Rechtswege sowie alle Ausschlußfristen in Verwaltungssachen sind zugunsten eines Beteiligten, der zu den in § 2 Absatz 1 bezeichneten Personen gehört, bis zur Beendigung des Kriegszustandes oder des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses gehemmt. Das gleiche gilt für die Frist zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung dieser Fristen und zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

(2) Der Zeitraum, während dessen die Frist gehemmt ist, wird in die Frist nicht eingerechnet.

(3) In Staatseinkommensteuerfällen endigen die Frist zur Abgabe der Deklaration und die im Veranlagungsverfahren gesetzten Fristen zur Auskunftserteilung trotz ihrer Hemmung spätestens mit Abschluß der Veranlagung (Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1900 § 12 Absatz 4 — G. = u. V. = Bl. S. 593 — in der Fassung von Art. I Nr. 1 der Verordnung vom 8. November 1911 — G. = u. V. = Bl. S. 194 —). Holt jedoch der Steuerpflichtige die unterlassene Handlung bis zur Entscheidung erster Instanz über die Reklamation gegen die Veranlagung nach, so treten die Rechtsnachteile der Fristversäumung gegen ihn nicht ein. Das gleiche gilt für Steuerfällen der bürgerlichen, Schul- und Kirchengemeinden, sofern in den örtlichen Steuervorschriften die Pflicht zur Abgabe einer Deklaration oder zur Auskunftserteilung im Veranlagungsverfahren an eine Ausschlußfrist geknüpft ist.

§ 6. Der Zeitpunkt, mit dem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, bestimmt sich nach der in § 11 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (R. = G. = Bl. S. 332) erwähnten Kaiserlichen Verordnung.

§ 7. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden auf diejenigen natürlichen Personen, die durch eine im § 2 bezeichnete Person gesetzlich vertreten werden, sofern sie nicht prozeßfähig sind.

(2) Soll eine solche Person verklagt oder soll der Verwaltungsstreit gegen sie fortgesetzt werden, so kann ihr der Vorsitzende des Gerichts, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag einen besonderen Vertreter bestellen. Ist der Verwaltungsstreit bei der Bestellung des besonderen Vertreters bereits anhängig, so endet mit dessen Bestellung die Unterbrechung des Verfahrens. Der besondere Vertreter ist zu dem Antrag auf Aussetzung des Verfahrens nicht befugt.

§ 8. (1) Die Zwangsvollstreckung gegen die in § 2 bezeichneten Personen wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Die Versteigerung und die anderweite Verwertung beweglicher körperlicher Sachen ist unzulässig. Die Vollstreckungsbehörde kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß eine verbrauchbare Sache oder eine Sache, die der Gefahr einer beträchtlichen Wertsverminderung ausgesetzt ist oder deren Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt oder zur Befriedigung des Gläubigers an diesen abgeführt werde.

Die Ablieferung von gepfändetem Gelde an den Gläubiger wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Die Versteigerung von Gegenständen, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, ist unzulässig.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Zwangsvollstreckungen in das Vermögen der Ehefrauen und Kinder der im § 2 bezeichneten Personen, insoweit die Zwangsvollstreckung die Vermögensrechte berührt, die dem Ehemann auf Grund des ehelichen Güterrechts oder die den Eltern auf Grund der elterlichen Gewalt zustehen.

§ 9. Die Verjährung in Verwaltungssachen ist gehemmt zugunsten der in § 2 bezeichneten Personen und ihrer Gegner bis zur Beendigung des Kriegszustandes oder des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gegen Urteile des Oberverwaltungsgerichts, die in einem Verfahren des § 2 nach dem 31. Juli 1914 zugefertigt worden sind oder zugefertigt werden, steht dem Kriegsteilnehmer, zu dessen Nachteil die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung unterblieben ist, die Klage nach § 85 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zu. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Urteile, die bereits vor dem 1. August 1914 beschlossen waren. Die Frist für Erhebung der Klage beginnt mit dem Tage, an dem der Partei oder, wenn diese nicht prozeßfähig ist, dem gesetzlichen Vertreter das Urteil zugestellt ist.

§ 11. Die Vorschriften dieser Verordnung stehen der Entscheidung der Sache durch das Oberverwaltungsgericht nicht entgegen, wenn dieses zugunsten der Partei oder des Beteiligten (§ 2) entscheidet.

c) Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechtes bezüglich Kriegsbeteiligter Österreich-Ungarns; vom 29. März 1915.

(GWB. S. 161.)

§ 1. Im Sinne der Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechtes vom 13. Oktober 1914 (G. u. V.-Bl. S. 435 flg.) stehen die deutsche und die österreichisch-ungarische Land- und Seemacht, die deutschen und die österreichisch-ungarischen Festungen sowie die Kriegsführung des Reiches und die Kriegsführung Österreich-Ungarns einander gleich.

§ 2. Diese Verordnung gilt mit rückwirkender Kraft vom 4. Februar 1915 ab.

5. Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag. Vom 3. Juli 1913.

(RGBl. S. 505.)*

§ 31 Abs. 4. Wird nachgewiesen, daß sich das Einkommen zwischen der Erhebung des ersten und des zweiten oder letzten Drittels des Wehrbeitrags um mindestens 40 vom Hundert vermindert hat, so ist auf Antrag eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der späteren

* Stehe S. 30.

Beitragsteile zu gewähren. Über das Ermäßigungsverfahren trifft der Bundesrat nähere Bestimmungen.

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats:

§ 47. (1) Das zweite und letzte Drittel des Wehrbeitrags vom Einkommen ist je auf Antrag zu ermäßigen, wenn sich das Einkommen des Beitragspflichtigen gegenüber dem für die Veranlagung des Wehrbeitrags gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes festgestellten Einkommen um mindestens vierzig vom Hundert dieses Betrags vermindert hat. Für die Ermittlung des verminderten Einkommens gelten die gleichen Grundsätze wie für die erste Einkommensfeststellung. Maßgebend ist die landesrechtliche Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens für das folgende und nächstfolgende Steuerjahr. Die geschuldeten Wehrbeitragsteile sind in demselben Verhältnis zu ermäßigen, in dem das verminderte Einkommen zu dem früheren steht. Ist das Einkommen unter den Betrag von dreitausend Mark gesunken, so ist der Wehrbeitragsteil ganz in Abgang zu stellen. Eine Ermäßigung findet nicht statt, wenn die Minderung des Einkommens nur durch einen vorübergehenden Wegfall der Einkommensquelle veranlaßt ist.

(2) Im Falle des Todes eines Beitragspflichtigen findet eine Ermäßigung des Wehrbeitrags vom Einkommen auf Antrag der Erben statt, wenn nachweislich das Einkommen, das aus den mit dem Tode des Beitragspflichtigen nicht weggefallenen Einkommensquellen fließt, um mindestens vierzig vom Hundert geringer ist als das der Veranlagung zum Wehrbeitrage zugrunde gelegte Einkommen des Beitragspflichtigen. Abs. 1 Satz 4, 5 findet Anwendung.

(3) Der Antrag ist nicht mehr zu berücksichtigen, wenn er erst nach Ablauf von drei Monaten nach dem gesetzlichen Zahlungstage gestellt wird. Steht die für den Ermäßigungsanspruch maßgebende Einkommensteuerveranlagung am gesetzlichen Zahlungstage noch nicht rechtskräftig fest, so beginnt die Frist erst mit dem Tage nach Eintritt der Rechtskraft dieser Veranlagung. In Bundesstaaten, in denen ein bestimmter Zeitpunkt für die Rechtskraft der Einkommensteuerveranlagung nicht festgestellt werden kann, beginnt die Frist mit dem Fälligkeitstage des ersten Teiles der ermäßigten Einkommensteuer. Im Falle des § 31 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes wird der Beginn der Frist durch die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt.

(4) Über den Ermäßigungsantrag hat die Veranlagungsbehörde zu entscheiden. Wird dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, so steht dem Antragsteller nur die Anrufung der übergeordneten Verwaltungsbehörden offen. Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt das Nähere.

§ 33 Abs. 2. Hat der Beitragspflichtige ein Vermögen von nicht mehr als zweihunderttausend Mark oder ein Einkommen von nicht mehr als zwanzigtausend Mark, so ermäßigt sich der Wehrbeitrag für den dritten und jeden weiteren Sohn, welcher seine gesetzliche Dienstpflicht beim Heere oder der Flotte abgeleistet hat, um je 10 vom Hundert seines Betrags. Die Beitragsermäßigung tritt auch ein, wenn die Ableistung der Dienstpflicht noch in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erfolgt. Ist der Wehrbeitrag in diesem Falle bereits voll entrichtet, so ist der entsprechende Beitrag dem Beitragspflichtigen auf Antrag zu erstatten.

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats:

§ 53. (2) Für die Ermäßigung des Wehrbeitrags nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes sind vorbehaltlich einer späteren weiteren Ermäßigung zunächst

nur diejenigen Söhne zu berücksichtigen, die ihre gesetzliche Dienstpflicht beim Heere oder bei der Flotte zur Zeit der Veranlagung bereits abgeleistet haben. Der Antrag auf eine weitere Ermäßigung oder auf Erstattung des entsprechenden Betrags nach erfolgter Zahlung des ganzen Wehrbeitrags ist innerhalb eines Jahres nach Ableistung der Dienstpflicht bei der Veranlagungsbehörde anzubringen.

(3) Als Einkommen im Sinne des § 33 des Gesetzes gilt das gesamte Einkommen einer Person, gleichviel, ob es in einem Bundesstaate steuerpflichtig ist oder nicht.

§ 52. Würde die Einziehung des Wehrbeitrags zu den gesetzlichen Zahlungsfristen mit einer erheblichen Härte für den Beitragspflichtigen verbunden sein, so kann der Betrag bis auf drei Jahre gestundet, auch die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden.

Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Stundungsbewilligung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind oder wenn eine nachträglich verlangte Sicherheit nicht geleistet wird.

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats:

§ 66. (1) Stundungen oder andere als die gesetzlichen Teilzahlungen kann die Veranlagungsbehörde auf Antrag bewilligen, wenn die sofortige Einziehung des Wehrbeitrags zu den gesetzlichen Zahlungsfristen mit erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden sein würde, oder soweit im Falle der Anfechtung eines Veranlagungsbescheids das Rechtsmittelverfahren voraussichtlich zu einer Aufhebung oder Herabsetzung des Wehrbeitrags führen wird.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) die Bewilligung von Stundung oder Teilzahlung der Erhebungsbehörde übertragen.

(3) Die Stundung des Wehrbeitrags erfolgt für Rechnung und Gefahr der Reichskasse.

(4) Die Stundung des Wehrbeitrags oder dessen Entrichtung in andern als den gesetzlichen Teilzahlungen darf nur bis zu drei Jahren, von der Fälligkeit des einzelnen gesetzlichen Teilbetrags an gerechnet, bewilligt werden.

(5) Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen ist in allen für eine Sicherheitsleistung geeigneten Fällen nur gegen eine solche zulässig. In welcher Art für gestundeten Wehrbeitrag Sicherheit zu leisten ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Zur Stundung eines fünfhundert Mark übersteigenden Betrags oder für länger als sechs Monate nach Fälligkeit der einzelnen Teilbeträge ist die Genehmigung der Oberbehörde oder einer anderen von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmten Behörde erforderlich.

(6) Die Gewährung von Teilzahlungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß bei dem Ausbleiben auch nur einer Teilzahlung die sofortige Beitreibung des ganzen noch rückständigen Teilbetrags des Wehrbeitrags erfolgen würde.

(7) Eine Verzinsung des gestundeten Wehrbeitrags findet nicht statt.

(8) Stundung und Entrichtung von Teilzahlungen sind durch das Sollbuch und nach dessen Abschluß durch die Restnachweisung (§ 75) zu überwachen.

(9) Die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung der hinterlegten Sicherheiten erfolgt nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

6. Urteil des Kgl. Sächf. Obergerwaltungsgerichts vom 29. April 1915.

Auf die Anfechtungsklage der Stadtgemeinde Leipzig gegen die Entscheidung des Kreis Ausschusses zu Leipzig vom 24. Febr. 1915, Gemeindeeinkommensteuer betr., hat das Kgl. Obergerwaltungsgericht — II. Senat — in der Sitzung vom 29. April 1915 für Recht erkannt:

Es wird die angefochtene Entscheidung aufgehoben und der Rekurs des N. N. in Leipzig gegen den Beschluß des Stadtrates zu Leipzig vom 22. Dez. 1914 zurückgewiesen.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens vor dem Obergerwaltungsgerichte trägt die Staatskasse.

Gründe.

Der am 18. August 1914 als Wizefeldwebel zum Landsturm eingezogene, seit dem 5. September als Feldwebelleutnant in Belgien stehende N. N. hatte durch seine Frau als seine Generalbevollmächtigte anderweite Festsetzung seines Beitrags zur Gemeindeeinkommensteuer beantragt, weil hinsichtlich seines Renteneinkommens seine Steuerpflicht seit dem September 1914 nach dem sächf. Gesetze vom 10. Febr. 1888 erloschen sei, war aber vom Stadtrate mit der Begründung abgewiesen worden, daß dieses Gesetz nur auf Militärpersonen des Friedensstandes anzuwenden sei. Seinen Rekurs hat der Kreis Ausschuß unter Bezugnahme auf eine WD. des Min. d. J. vom 12. Nov. 1914 für beachtlich erklärt, da das Gesetz von Militärpersonen schlechthin spreche, als solche alle diejenigen zu gelten hätten, die zu den Fahnen einberufen seien, und für eine Unterscheidung zwischen Personen des Friedens- und des Beurlaubtenstandes kein Anhalt vorliege.

Der Anfechtungsklage der Stadtgemeinde konnte Beachtung nicht versagt werden.

Wollte man den im Gesetze vom 10. Febr. 1888 gebrauchten Ausdruck „Militärpersonen“ mit dem Kreis Ausschuß auf die Militärpersonen schlechthin beziehen, so würden darunter überhaupt alle Personen des Soldatenstandes begriffen sein, die zum Heere oder zur Marine gehören (Reichsmilitärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 § 4), und somit, da diese den Beurlaubtenstand mit umfassen, die Angehörigen des letzteren auch dann, wenn sie sich nicht im Dienste befinden (vgl. Diez, Handwörterbuch des Militärrechtes, unter „Beurlaubtenverhältnis“ B 1 und unter „Militärpersonen“ 5; v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechtes, 2. Aufl., 2. Bd. S. 845 unter „Militärwesen“ IV § 2). Daß dies nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Dem Ausdrucke muß daher eine engere Bedeutung innewohnen, die nur an der Hand der Entstehungsgeschichte und der Materialien des Gesetzes nach dem von diesem verfolgten Zweck ermittelt werden kann.

Auszugehen ist dabei von der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dez. 1868, die den Geltungsbereich der in der preußischen WD. vom 23. Sept. 1867 über die Heranziehung der Militärpersonen zu den Kommunalauflagen getroffenen Bestimmungen auf das ganze Bundesgebiet ausdehnte und damit die grundlegende bundesgesetzliche Norm für die kommunale Besteuerung der Militärpersonen schuf. Danach wurden die servisberechtigten „Militärpersonen des aktiven Dienststandes“ sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens von allen direkten Kommunalanlagen vollständig befreit, nur mit der Einschränkung, daß zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten auch sie beitragen müßten, wenn sie im Kommunalbezirke Grundstücke hätten oder ein stehendes Gewerbe be-

trieben. Unter den „Militärpersonen des aktiven Dienststandes“ waren dabei, wie das preußische Obergericht in seinem Urte. vom 3. Juli 1906 (PrOVG. Bd. 48 S. 63 ff.) mit eingehender Begründung dargelegt hat, lediglich die Militärpersonen des Friedensstandes im Sinne des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 § 38 unter A zu verstehen. Durch Reichsgesetz vom 28. März 1886 wurde nun die Bundespräsidialverordnung insoweit außer Kraft gesetzt, als sie der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben entgegenstand, und hierüber Bestimmung zu treffen der Landesgesetzgebung überlassen. In Preußen erging daraufhin das Gesetz, betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, vom 29. Juni 1886, das nunmehr in den §§ 1—8 die kommunale Besteuerung des aus anderen Quellen als Grundbesitz und Gewerbebetrieb fließenden außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes näher regelte. In Sachsen wurde mit Ermächtigung der Stände zunächst die provisorische VO. vom 8. März 1887 und sodann das deren Bestimmungen im wesentlichen wiederholende Gesetz vom 10. Febr. 1888 erlassen. Die Ermächtigung der Stände zu der erwähnten Verordnung war, unter Mitteilung des damals vorliegenden Entwurfes des Reichsgesetzes, bereits durch Dekret vom 10. März 1886 beantragt worden. In dem beigegebenen Aufsatze (Landtagsakten 1885/86, Dekrete, 2. Bd. Nr. 38) hob die Regierung hervor, daß sofort nach Verabschiedung des Reichsgesetzes an sie die Notwendigkeit herantreten werde, das (dort) in Rede stehende Verhältnis landesgesetzlich zu regeln, und daß es sich der Natur der Sache nach dringlich empfehlen werde, möglichst einheitlich in Übereinstimmung mit den übrigen beteiligten Bundesregierungen und insbesondere, soweit dies nach den in beiden Staaten bestehenden sonstigen Gesetzen und Einrichtungen usw. möglich und ausführbar sei, im Anschluß an dasjenige vorzugehen und zu verfahren, was deshalb in Preußen durch Landesgesetz werde geordnet werden. In den Motiven zum Entwurfe des Gesetzes vom 10. Febr. 1888 (Landtagsakten 1887/88, Dekrete, 2. Bd. Nr. 17) wurde darauf hingewiesen, daß die durch Reichsgesetz vom 28. März 1886 teilweise außer Kraft gesetzte Bundesverordnung vom 22. Dez. 1868 von vornherein auf die Kommunallasten vom Grundbesitz und vom stehenden Gewerbe sowie auf Kirchen und Schulanlagen keine Anwendung erlitten habe, und daß die Militärpersonen daher auch nach wie vor in bezug auf Heranziehung zu diesen Lasten und Abgaben den allgemein geltenden landesgesetzlichen Vorschriften unterworfen blieben. Diesem Verhältnisse sei in §§ 1 u. 2 der provisorischen Verordnung und des jetzigen Gesetzesentwurfes entsprechend Ausdruck gegeben worden. Von den übrigen Vorschriften entsprächen diejenigen in § 3 unter a, c, d denen des preuß. Gesetzes vom 29. Juni 1886, während die Bestimmung in § 3 unter b dem Bestreben entsprungen sei, für den Umstand, daß in Sachsen die Militärpersonen vom Hauptmann aufwärts nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Dez. 1855, die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen betr., ohne Einschränkung mit herangezogen würden, einigen Ausgleich herbeizuführen.

Auf die weiter noch erwähnte Vorschrift in § 4 des Gesetzes, welche die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere betrifft, und deren Entstehungsgeschichte braucht hier nicht eingegangen zu werden.

Faßt man die im vorstehenden behandelten Vorgänge in ihrem Zusammenhange ins Auge, so ergibt sich, daß der mit dem Gesetze — ebenso wie schon mit der provisorischen Verordnung — verfolgte Zweck ein doppelter war: einerseits sollte der durch die Bundespräsidialverordnung betreffs der kommunalen Besteuerung der Militärpersonen geschaffene Rechts-

zustand, soweit er fortbestand, festgelegt, andererseits aber sollte die durch das Reichsgesetz vom 28. März 1886 freigegebene weitergehende Besteuerung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen im Anschluß an Preußen geregelt werden. Dies führt aber mit Notwendigkeit zu dem Schlusse, daß das Gesetz unter Militärpersonen keine anderen Personen verstanden haben kann als diejenigen, auf die sich die Bundespräsidialverordnung und das Reichsgesetz vom 28. März 1886 bezogen, nämlich die Militärpersonen des Friedensstandes. Eine andere Auffassung ist auch bei der Beratung des Gesetzes in den beiden Kammern nicht hervorgetreten (vgl. Landtagsmitteilungen 1887/88, II. Kammer, 1. Bd. S. 68 ff., 234 ff.; I. Kammer, 1. Bd. S. 106 ff.). Dafür, daß an eine Ausdehnung des durch das Bundes- und nachmalige Reichsrecht geschaffenen Steuerprivilegs im Wege der Landesgesetzgebung auf bisher nicht privilegierte Personen gedacht worden sei — der bei der Abneigung eines Teiles der Abgeordneten gegen Steuerprivilegien überhaupt sicher Widerspruch entgegengesetzt worden sein würde —, lassen die Verhandlungen jeden Anhalt vermissen. Insbesondere können nach dieser Richtung auch die Verhandlungen der Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer nicht verwertet werden. Dort ist nach dem erstatteten Berichte (Landtagsakten 1887/88, Berichte II. Kammer, 1. Bd. Nr. 31) auf die Frage, warum nicht nach den Vorgängen in der preußischen Gesetzgebung statt „Militärpersonen“ gesagt worden sei: „die in aktivem Dienste stehenden Militärpersonen des Friedensstandes“, von den Vertretern der Staatsregierung die Antwort erteilt worden:

„Der Heranziehung der Worte: ‚im aktiven Dienste‘ bedürfe es nicht. Wegen der Personen des Beurlaubtenstandes bestimme § 61 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, daß für sie die allgemeinen Landesgesetze gelten. Auch die Einschaltung der Worte: ‚im Friedensstande‘ wäre bedenklich gewesen. Die wegen eines Einkommens oder einem stehenden Gewerbe usw. zu entrichtenden örtlichen Abgaben würden auch während der Zugehörigkeit des Verpflichteten zu einem in der Kriegsförmation begriffenen Heeresteile erlegt werden müssen, solange der letztere Grundbesitzer bleibe, beziehentlich sein Gewerbe durch andere betreiben lasse.“

Während der letztere Teil dieser Antwort auf einer Verwechslung der Worte „des Friedensstandes“ mit „im Friedensstande“ beruht, zeigt die vorausgehende Äußerung gerade, daß die Personen des Beurlaubtenstandes als von der Privilegierung ausgeschlossen betrachtet worden sind.

Hiernach vermochte sich das Oberverwaltungsgericht den auf die W. des Min. d. J. vom 12. Nov. 1914 gestützten Ausführungen des Kreis Ausschusses nicht anzuschließen, vielmehr war die angefochtene Entscheidung aufzuheben und, da durch die Einberufung eine Befreiung des Steuerpflichtigen von der Verbindlichkeit, auch nach seinem Renteneinkommen zur Gemeindeeinkommensteuer beizutragen, nicht eingetreten ist, insbesondere auch die Bestimmung in § 3 unter d des Gesetzes vom 10. Febr. 1888 nur auf Offiziere des Friedensstandes bezogen werden kann, der gegen die Ablehnung des Befreiungsantrages eingewendete Rekurs zurückzuweisen.

Register.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A

- Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Genossenschaften und ähnliche Personenvereine, Kriegsbilanzen** 13; — Berechnung des dreijährigen Durchschnitts 15; — Veränderung der Einkommensquelle 18 ff.
- Alterszulage** 10.
- Anfechtungsklage, Hemmung der Frist der A.** 23; — Verfahren in anhängigen A. 23 ff., 35 ff.
- Anschaffungspreis als Höchstgrenze in der Bilanz** 13.
- Arbeiter, Steuerfreiheit** 5, 16.
- Ärzte** 6, 18.
- Auflösung von Niederlassungen als Quellenänderung** 18.
- Außenstände im Auslande** 20.
- Außergewöhnlicher Unglücksfall im Sinne von § 47a EinkStG.** 20.

B

- Beamte, Fortbezug des Gehalts; Anrechnung von $\frac{7}{10}$ der Offiziersbesoldung; Steuerfreiheit der angerechneten Besoldung** 10 ff.
- Berechnung der Steuer, regelmäßig nach dem Stande der Vergangenheit** 11 ff.
- Besitzwechselabgaben** 29, 30.
- Besondere Verhältnisse, die die Steuerfähigkeit mindern** 12.
- Bilanzen** 13.

D

- Deklarationspflicht** 22 ff., 28, 36.

E

- Ehrensolde** 10.
- Einkommen aus Grundvermögen** 16; — aus Kapitalvermögen 16; — aus einer Dienststellung 16 ff.; — aus Gewerbe und freien Berufen 18.
- Einkommensquelle, Wegfall und Veränderung** 15 ff.; — Hinzutritt einer neuen E. 19.

- Einwohnersteuer** 29.
- Eisenbahnbeamte und Eisenbahnbedienstete** 11.
- Elternbeihilfen** 10.
- Ergänzungssteuer** 25.
- Erlaß von Steuern** 7, 24.
- Ermäßigung nach § 13 EinkStG.** 12; — nach § 47a EinkStG. 19; — im Rechnungswege 10; — im Erlaßwege 24.
- Ersatzstellung** 22.
- Erziehungsbeihilfen** 10.

F

- Familienunterstützungen, öffentlichrechtliche, sind steuerfrei** 9; — vom Geschäftsherrn gewährte 10, 17.
- Finanzministerium, Verordnungen des F.** 7.
- Flüchtlinge** 21, 28.
- Freie Berufe** 6, 18.
- Fristen, ihre Hemmung** 22, 36.

G

- Garnisonkirchengemeinden** 30.
- Gefallene Kriegsteilnehmer** 24.
- Genossenschaften** s. Aktiengesellschaften.
- Geschäftsaufsicht, Einziehung von Steuern während der G.** 25.
- Geschäftsreisender, Veränderung der Einkommensquelle** 18.
- Gesellschaften m. b. H. s. Aktiengesellschaften.**
- Gewerbetreibende** 6, 18.
- Grundsteuern** 29, 30.

H

- Handwerker** 6.
- Hausbesitzer, Ausfall von Mietzinsen** 16.
- Hauslisten, Aufstellung der H. als der für die Veranlagung maßgebende Zeitpunkt** 7, 15, 25.
- Herstellungspreis als Höchstgrenze in der Bilanz** 13.
- Hinterbliebene von Militärpersonen, Steuerfreiheit** 10.

J

Juristische Personen s. Aktiengesellschaften.

K

Kaufleute 6, 18.

Kommunalbeamte s. Beamte.

Konsuln feindlicher Staaten, Wegfall der Steuerfreiheit 19.

Kopfsteuer 30.

Kriegsbilanzen 13.

Kriegsgewinnsteuer 5, 19.

Kriegsteilnehmer, Begriff im Sinne der Steuerbefreiungen 6; — Begriff im Sinne der Kriegsteilnehmerverordnung 7.

Kriegszulage 10.

Künstler 6, 18.

L

Landesbeamte s. Beamte.

Landsturm hat gleiche Steuerbefreiung wie Landwehr 10.

M

Mahnungen 25.

Mietzinsen, Ausfall von M. 16.

Militärdienstinkommen der Offiziere ist während des Krieges von der Staatseinkommensteuer frei 10, ebenso von der Einkommensteuer der politischen Gemeinde 27; — Erhebung der Kirchen- und Schulanlagen vom M. 29; — der Mannschaften und Unteroffiziere ist steuerfrei 10, 27, 29; — bei der Verbrauchsbesteuerung auszuschalten 21.

Militärpersonen, Begriff im Sinne des Gesetzes vom 10. Febr. 1888: 27, 40 ff.

Mobile Truppenteile 7, 22, 35.

N

Nachschätzung nach § 47 EinkStG. 7, 19 ff.

Nachzahlungsverfahren 27 ff.

O

Offiziere s. Militärdienstinkommen; — z. D., Steuerpflicht gegenüber der Gemeinde 27; — a. D. desgl. 27.
Österreichisch-ungarische Heeresangehörige stehen den deutschen gleich 27.

P

Pensionsinhaber 12.

Privatangestellte, Steuerfreiheit 5, 16.

Privatlehrer 6.

R

Rechtsanwalt, Wegfall der Einkommensquelle 18.

Reichsbeamte s. Beamte.

Reklamationsfrist, ihre Hemmung 22.

S

Stundung von Steuern 24.

T

Tod von Kriegsteilnehmern 24.

U

Unglücksfall, außergewöhnlicher, im Sinne von § 47a EinkStG. 20.

Unterhaltung armer Ungehöriger als Grund zur Ermäßigung 12.

V

Verbrauch, Versteuerung nach dem V. 21.

Verhältnisse, besondere, die die Steuerfähigkeit mindern 12.

Verjährung von Steuern gegenüber Kriegsteilnehmern ist gehemmt 25.

Versteigerung gegen Kriegsteilnehmer ist ausgeschlossen 25.

Verstümmelungszulage 10.

W

Wegfallstellung der Steuer im Rechnungswege: bei Offizieren 10, bei Beamten 10 ff.

Wertpapiere, Bewertung in der Ergänzungsteuerdeklaration 25; — Bewertung in der Bilanz 14.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 23.

Witwenbeihilfen 10.

Wohnsitz, wann gilt der W. d. Kriegsteilnehmers als aufgegeben? 9.

Z

Zimmervermieterinnen 12.

Zivileinkommen der Kriegsteilnehmer. Inwieweit ist es gegenüber der Gemeinde steuerpflichtig? 27 ff.

Zustellungen in Steuerfällen 22.

Zuwachssteuer 29.

Zwangsvollstreckung 25.

Neueste Bände der Juristischen Handbibliothek

Armenrecht im Königreich Sachsen. Bearbeitet von Dr. J. Keller, Geh. Regierungsrat. (Bd. 281.) 2. Aufl. Geb. 7.—

Baugesetz, Königl. Sächsisches. Textausgabe. Herausgegeben von Dr. W. Troitzsch, Stadtrat. (Bd. 122.) 3. Aufl. Geb. 2.—

Baugesetz, Königl. Sächsisches. Handausgabe mit ausführlichen Erläuterungen, bearbeitet von Dr. A. Rumpelt, Geheimem Räte. (Bd. 326.) 4. Auflage. Geb. 6.—

Berggesetz, Kgl. Sächs. Mit Anmerkungen von Dr. G. H. Wahle, Geheimem Räte. (Bd. 381.) Geb. 9.—

Beurkundungswesen und Notariat im Königreiche Sachsen von Dr. R. Kloß, Geh. Finanzrat. (Bd. 46.) 2. Aufl. Geb. 5.—

Brandversicherungsgesetz, Kgl. Sächs. Mit Erläuterungen herausgegeben von Dr. E. Dppe, Regierungsrat. (Bd. 347.) Geb. 6.—

Bürgerliches Gesetzbuch, erläutert durch die Rechtsprechung von Dr. D. Warneyer, Oberlandesgerichtsrat. (Bd. 174.) 3. Auflage. Geb. 8.—

Dampfkesselgesetze. Die in Sachsen geltenden Bestimmungen über Dampfkessel. Herausgegeben von R. Morgenstern. 4. Aufl. Bearbeitet von C. E. Th. Schlippe, Geh. Regierungsrat. (Bd. 369.) Geb. .. 4.80

Einkommensteuergesetz, Königl. Sächsisches. Erläutert von Dr. Paul Wachler, Senatspräsidenten am Kgl. Sächs. Obergericht. (Bd. 160.) 3. Aufl. Geb. 6.—

Ergänzungssteuergesetz, Königl. Sächsisches. Erläutert von Ernst Just, Geheimem Räte im Königl. Sächsischen Finanzministerium. (Bd. 150.) 2. Aufl. Geb. 6.—

Forst- und Feldstrafgesetz, Kgl. Sächs. Mit Erläuterungen herausgegeben von Dr. H. v. Feilitzsch, Geheimem Justizrat. (Bd. 405.) 2. Aufl. Geb. 3.20

Gemeindebeamte. Ein Abriß des sächs. Verwaltungsrechts von Dr. Erich Merkel, Bürgermeister. (Bd. 287.) 2. Aufl. Geb. . . . 6.—

Gemeindesteuergesetz, Königlich Sächsisches. Bearbeitet von Dr. W. Koch, Geh. Regierungsrat. (Bd. 429.) 1. Band geb. 5.—
2. Band geb. 5.—

Neueste Bände der Juristischen Handbibliothek

Jagd- und Fischereigesetze, Kgl. Sächs. Handausgabe von M. Loke. 4. Auflage, bearbeitet von J. G. Bareuther = Nize, Regierungsrat. (Bd. 372.) Geb. 6.—

Kirchengesetze, Kgl. Sächs. Mit Anmerkungen herausgegeben von Dr. Franz Böhme, Präsident des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums. (Bd. 351.) 2. Aufl. Geb. 9.—

Kirchensteuergesetz und Schulsteuergesetz, Kgl. Sächs. Bearbeitet von Dr. G. Boehme, Geh. Regierungsrat. (Bd. 436.) Geb. 6.80

Konkursordnung. Erläutert durch die Rechtsprechung von Dr. D. Warnner, Oberlandesgerichtsrat. (Bd. 196.) Geb. . . . 3.—

Landeskulturrentenbank. Gesetz vom 30. Juni 1914. Handausgabe mit Erläuterungen von Dr. H. Hedrich, Geh. Finanzrath. (Bd. 441.) Geb. 6.—

Landgemeindeordnung, Kgl. Sächs., und Gemeindeverbandsgesetz, erläutert von E. Michel, Amtshauptmann. (Bd. 329.) Geb. 11.60

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Mit Erläuterungen von Dr. W. Junck, Geh. Regierungsrat. (Bd. 439.) Geb. 5.—

Reichsversicherungsordnung. Textausgabe, herausgegeben von E. Hennig, Obersekretär beim Kgl. Sächs. Landesversicherungsamt. (Bd. 176.) Geb. 3.—

Reichsversicherungsordnung. Handausgabe mit Erläuterungen von Dr. W. Dannenberg, Oberregierungsrat, Dr. U. Haenel, Oberregierungsrat, Dr. B. Stempel, Regierungsassessor. (Bd. 426.) Vollständig in vier Bänden und einem Anlagenband. Geb. . . . 40.—

Reichsversicherungsordnung. Die im Königreiche Sachsen geltenden Ausführungsvorschriften zur RVO. Zusammenge stellt von E. Hennig, Obersekretär beim Kgl. Sächs. Landesversicherungsamt. (Bd. 440.) Geb. 6.80

Staatsdienergesetze, Kgl. Sächs., nebst einem Anhang reichsgesetzlicher Bestimmungen. Textausgabe mit Anmerkungen von G. Zill, Rechnungsrat. (Bd. 35.) Geb. 4.80

Stempelsteuergesetz, Kgl. Sächs. Textausgabe, bearbeitet von Dr. H. Böhme, Geh. Finanzrat. (Bd. 289.) 2. Auflage. Geb. . . 3.50

Stempelsteuergesetz, Kgl. Sächs. Handausgabe, bearbeitet von Dr. H. Böhme und Dr. F. Lorenz, Geh. Finanzräthen. (Bd. 290.) 1. Band geb. 8.75. 2. Band geb. 11.—

Neueste Bände der Juristischen Handbibliothek

Strafgesetzbuch. Textausgabe m. Sachreg. v. Dr. Max Maukisch, Oberlandesgerichtsrat. (Bd. 17.) 3. Aufl. Geb. 1.40

Tagegelder und Reisekosten. Königlich Sächsisches Gesetz über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener. Erläutert von Dr. H. Hedrich, Geh. Finanzrat. (Bd. 189.) Geb. 9.—

Unterstützungswohnsitzgesetz. Ratgeber zur Handhabung des Unterstützungswohnsitzgesetzes von R. Seibt, Sekretär bei der Kgl. Kreishauptmannschaft Chemnitz. (Bd. 437.) Geb. 1.80

Urheberrecht und Verlagsrecht. Die Gesetze, betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht. Erläutert von Rob. Voigtländer, Verlagsbuchhändler, und Dr. Th. Fuchs, Rechtsanwalt. (Bd. 138.) 2. Aufl. Geb. 9.—

Vereinsgesetz. Erläutert von Dr. P. Adolph, Geheimem Hofrat. (Bd. 279.) 2. Aufl. Geb. 7.80

Verunstaltung von Stadt und Land. Kgl. Sächs. Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land, erläutert von Dr. P. Adolph, Regierungsrat. (Bd. 288.) Geb. 3.60

Verwaltungsrechtspflege. Kgl. Sächs. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Erläutert von Dr. K. Apelt, Wirkl. Geh. Räte. (Bd. 131.) 2. Aufl. Geb. 7.—

Wassergesetz, Kgl. Sächs. Handausgabe. Bearbeitet von Dr. W. Schelcher, Ministerialdirektor. (Bd. 291.) 2. Aufl. 1. Band geb. 6.—
2. Band geb. 8.—

Wegerecht, Kgl. Sächs., enthaltend das Mandat über den Straßenbau, das Gesetz über die Wegebaupflicht und sämtliche Verkehrsvorschriften. Handausgabe von Dr. Carl von Haebler. (Bd. 327.) Geb. 10.—

Wohnungsgeldzuschüsse. Sächs. Gesetz über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen, erläutert von Dr. H. Hedrich, Geh. Finanzrat. (Bd. 427.) Geb. 3.20

Zivilprozeßordnung, erläutert durch die Rechtsprechung von Dr. Otto Warnener, Oberlandesgerichtsrat. (Bd. 183.) 3. Aufl. Geb. 7.—

Zuwachssteuergesetz mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und den sächsischen Vollzugsvorschriften. Textausgabe, bearbeitet von Dr. R. Kloß, Geh. Finanzrat. (Bd. 424.) Geb. 2.80

Zwangsversteigerungsgesetz. Mit den Ausführungsgesetzen usw. von Preußen, Bayern und Sachsen. Handausgabe von Paul Reinhard, Landgerichtspräsident. (Bd. 250.) 4. Aufl. Geb. 7.50

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, Leipzig

Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht

des Deutschen Reiches und des Königreiches Sachsen
in seinen Grundzügen gemeinschaftlich dargestellt von
Dr. Otto Fischer, Wirklichem Geheimen Räte. Vier-
zehnte Auflage. (264 Seiten.) M. 2.70 (25 Stück
je M. 2.40).

Seit dem Erscheinen der 13. Auflage sind zahlreiche und zum Teil tiefeingreifende Veränderungen in den Verfassungs- und Verwaltungsverhältnissen unseres weiteren und engeren Vaterlandes eingetreten, die in der neuen Auflage berücksichtigt sind. Der Abschnitt über die Arbeiterversicherungsgesetzgebung ist nach dem Inkrafttreten auch des letzten Teils der Reichsversicherungsordnung völlig neu bearbeitet, die Ausführungen über die Reichsfinanzen und Reichssteuern, die Heeresreform, das neue Staatsangehörigkeitsgesetz, das sächsische Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuergesetz usw. sind entsprechend geändert und ergänzt worden.

Rechtsgrundsätze des Kgl. Sächs. Obergerichtspräsidenten- gerichts.

Bearbeitet von Dr. P. Wachler, Geh.
Räte und Senatspräsidenten, und
U. Hecht, Obergerichtspräsidenten.

4. Band (Rechtssprechung der Jahre 1910—1912) ge-
bunden 7 M.

Band I—III (Rechtssprechung der Jahre 1901—1909)
gebunden 16 M.

